

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ☆ **Verordnung (EWG) Nr. 314/83 des Rates vom 24. Januar 1983 über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien** 1
 - Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien 2
 - Protokoll Nr. 1 betreffend die Waren nach Artikel 15 28
 - Protokoll Nr. 2 über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft 37
 - Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in ...“ oder „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen 39
 - Schlußakte 95

- ☆ **Verordnung (EWG) Nr. 315/83 des Rates vom 24. Januar 1983 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung von Anhang A des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (Tarifnummer 22.09 des Gemeinsamen Zolltarifs)** 107
 - Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Änderung von Anhang A des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (Tarifnummer 22.09 des Gemeinsamen Zolltarifs) 108

- ☆ **Verordnung (EWG) Nr. 316/83 des Rates vom 24. Januar 1983 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung von Anhang A des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (Tarifnummer 29.04 des Gemeinsamen Zolltarifs)** 110
 - Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Änderung von Anhang A des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (Tarifnummer 29.04 des Gemeinsamen Zolltarifs) 111

Preis: 16,80 DM

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

83/42/EGKS:

- ★ Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien andererseits 113
- Schlußakte 127

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 314/83 DES RATES

vom 24. Januar 1983

über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Empfehlung der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in der Erwägung, daß es angezeigt ist, das am 2. April 1980 in Belgrad unterzeichnete Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zu genehmigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialisti-

schen Föderativen Republik Jugoslawien sowie die Erklärungen und Briefwechsel im Anhang zur Schlußakte werden im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Kooperationsabkommens und der Schlußakte ist dieser Verordnung beigelegt.

*Artikel 2*Der Präsident des Rates nimmt die Notifizierung gemäß Artikel 63 des Abkommens ⁽²⁾ vor.*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Januar 1983.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

H. W. LAUTENSCHLAGER

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 147 vom 16. 6. 1980, S. 73.⁽²⁾ Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates veröffentlicht.

KOOPERATIONSABKOMMEN

zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG DER BELGIER,

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN VON DÄNEMARK,

DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DER PRÄSIDENT DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK,

DER PRÄSIDENT IRLANDS,

DER PRÄSIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK,

SEINE KÖNIGLICHE HOHEIT DER GROSSHERZOG VON LUXEMBURG,

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DER NIEDERLANDE,

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

und

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

einerseits,

DER PRÄSIDENT DER SOZIALISTISCHEN FÖDERATIVEN REPUBLIK JUGOSLAWIEN

andererseits,

PRÄAMBEL

ENTSCHLOSSEN, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, einem blockfreien europäischen Staat des Mittelmeerraums und Mitglied der Gruppe der siebenundsiebzig Entwicklungsländer andererseits, zu vertiefen,

IM HINBLICK auf die Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

IN DEM gemeinsamen Willen, in verschiedenen Sektoren von beiderseitigem Interesse unter Berücksichtigung des Entwicklungsstands ihrer Wirtschaft zur wirtschaftlichen Entwicklung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien beizutragen,

ENTSCHLOSSEN, in Übereinstimmung mit der am 2. Dezember 1976 in Belgrad unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung die erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien sowie die Interdependenz und Komplementarität ihrer Volkswirtschaften im Hinblick auf eine harmonischere Entwicklung ihrer wirtschaftlichen Bindungen zu vertiefen und zu diversifizieren,

IN DEM FESTEN WILLEN, die Entwicklung und Diversifizierung der wirtschaftlichen, finanziellen und handelspolitischen Zusammenarbeit zu fördern, um zu einem besseren Gleichgewicht wie auch zur Verbesserung der Struktur und zur Steigerung des Volumens des Handelsverkehrs und damit zu einer Erhöhung des Wohlstands der Bevölkerungen beizutragen,

GEWILLT, im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen eine sicherere Grundlage für die Zusammenarbeit zu gewährleisten,

IN DEM WUNSCH, im Rahmen der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um eine gerechtere und ausgewogenere Weltwirtschaftsordnung zur Entwicklung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Ländern auf unterschiedlichen Stufen der Wirtschaftsentwicklung beizutragen,

IN DEM BESTREBEN, zur Verwirklichung der Ziele der am 10. November 1975 in Osimo unterzeichneten Abkommen zwischen der Italienischen Republik und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien beizutragen, namentlich der Ziele des Protokolls über die Freizone und des Abkommens über die Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern,

IN DEM BEWUSSTSEIN, daß zur Schaffung harmonischerer Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien der durch die Erweiterung der Gemeinschaft geschaffenen neuen Lage Rechnung getragen werden muß und die bestehenden gutnachbarlichen Beziehungen gefestigt werden müssen —

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schließen, und haben zu diesem Zweck zu ihrem Bevollmächtigten ernannt:

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG DER BELGIER:

Joseph TROUVEROY,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter in Belgrad;

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN VON DÄNEMARK:

Peter MEYER MICHAELSEN,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter in Belgrad;

DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:

Horst GRABERT,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter in Belgrad;

DER PRÄSIDENT DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK:

Yves PAGNIEZ,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter in Belgrad;

DER PRÄSIDENT IRLANDS:

Brendan DILLON,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Ständiger Vertreter bei den Europäischen Gemeinschaften;

DER PRÄSIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK:

Attilio RUFFINI,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

SEINE KÖNIGLICHE HOHEIT DER GROSSHERZOG VON LUXEMBURG:

Paul HELMINGER,
Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten;

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DER NIEDERLANDE:

D. F. van der MEI,
Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten;

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND :

R. A. FARQUHARSON, CMG,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter Ihrer britischen Majestät in Belgrad;

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN:

Attilio RUFFINI,
 Amtierender Präsident des Rates der Europäischen Gemeinschaften,
 Minister für auswärtige Angelegenheiten der Italienischen Republik;

Wilhelm HAFERKAMP,
 Vizepräsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften;

DER PRÄSIDENT DER SOZIALISTISCHEN FÖDERATIVEN REPUBLIK JUGOSLAWIEN:

Josip VRHOVEC,
 Bundessekretär des Auswärtigen;

Artikel 1

Ziel dieses Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien ist es, eine globale Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zu fördern, um zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien beizutragen und die Vertiefung ihrer Beziehungen zu erleichtern. Zu diesem Zweck werden Bestimmungen und Maßnahmen für den Bereich der wirtschaftlichen, technischen und finanziellen Zusammenarbeit für den Handel wie auch für den sozialen Bereich festgelegt und durchgeführt.

TITEL I

WIRTSCHAFTLICHE, TECHNISCHE UND FINANZIELLE ZUSAMMENARBEIT

Artikel 2

Die Gemeinschaft und Jugoslawien stellen eine Zusammenarbeit her mit dem Ziel, durch Maßnahmen in Ergänzung der eigenen Bemühungen Jugoslawiens zur Entwicklung dieses Landes beizutragen und die bestehenden Wirtschaftsbeziehungen auf möglichst breiter Grundlage und zum Wohl beider Vertragsparteien zu verstärken.

Artikel 3

Bei der Durchführung der in Artikel 2 genannten Zusammenarbeit werden insbesondere die Ziele und Prioritäten der Entwicklungspläne und -programme Jugoslawiens berücksichtigt.

Artikel 4

Die Vertragsparteien fördern die reibungslose Erfüllung der Kooperations- und Investitionsverträge, die den beiderseitigen Interessen entsprechen und in den Rahmen des Abkommens fallen.

Artikel 5

(1) Zweck der Zusammenarbeit im gewerblichen Bereich zwischen der Gemeinschaft und Jugoslawien ist es, insbesondere folgende Ziele zu fördern:

- eine Beteiligung der Gemeinschaft an den Bemühungen Jugoslawiens um den Ausbau der Produktion und der Wirtschaftsinfrastruktur im Hinblick auf die Diversifizierung der Struktur seiner Wirtschaft unter Berücksichtigung des beiderseitigen Interesses der Vertragsparteien;
- die Marktforschung und die Absatzförderung auf den Märkten der beiden Vertragsparteien sowie auf den Märkten der Drittländer;
- die Förderung des Transfers, der Entwicklung der Technologie in Jugoslawien und des Schutzes von Patenten und sonstigem gewerblichen Eigentum durch geeignete Vereinbarungen zwischen Unternehmen und Einrichtungen in der Gemeinschaft und in Jugoslawien;
- die Anregung und Förderung der langfristigen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Produktion zwischen Unternehmen beider Vertragsparteien zur Herstellung stabilerer und ausgewogenerer Bindungen zwischen den Volkswirtschaften;
- die Suche nach geeigneten Mitteln und Wegen zur beiderseitigen Beseitigung der nichttariflichen beziehungsweise nicht durch Kontingentsmaßnahmen bedingten Hemmnisse für den Zugang zu den jeweiligen Märkten;
- die Organisation von Kontakten und Zusammenkünften zwischen Verantwortlichen für die Industriepolitik, Investoren und Unternehmern Jugoslawiens und der Gemeinschaft, um die Anknüpfung neuer Beziehungen im gewerblichen Bereich in Übereinstimmung mit den Zielen des Abkommens zu unterstützen;
- den Austausch verfügbarer Angaben über die kurz- und mittelfristigen Aussichten und Vorausschätzungen für Produktion, Verbrauch und Handel.

(2) Das Büro für Unternehmenskooperation steht den jugoslawischen Unternehmen zur Verfügung.

(3) Die Vertragsparteien treffen geeignete Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Investitionen der anderen Vertragspartei in ihrem Gebiet und bemühen sich zu diesem Zweck, im beiderseitigen Interesse Abkommen auf Gegenseitigkeitsbasis über Förderung und Schutz von Investitionen zu schließen.

(4) Zweck der Zusammenarbeit im Energiebereich zwischen der Gemeinschaft und Jugoslawien ist es, insbesondere die Beteiligung der Unternehmen der Vertragsparteien an den Forschungs-, Produktions- und Verarbeitungsprogrammen zur Erschließung der Energiequellen Jugoslawiens und an allen anderen Maßnahmen von gemeinsamem Interesse zu fördern.

Artikel 6

(1) Die Gemeinschaft und Jugoslawien bemühen sich, die Zusammenarbeit im Bereich der Wissenschaft und Technologie im Rahmen der Europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung COST weiter zu entwickeln und auszubauen.

(2) Die Vertragsparteien sind ferner bereit, eine Zusammenarbeit in gewissen Forschungsbereichen in Betracht zu ziehen, in denen die Gemeinschaft wissenschaftliche und technische Programme durchführt.

Artikel 7

(1) Zweck der Zusammenarbeit im Agrarbereich zwischen der Gemeinschaft und Jugoslawien ist es, insbesondere folgende Ziele zu fördern:

- die Förderung der wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit bei Vorhaben von gemeinsamem Interesse, auch in Drittländern;
- die vorrangige Förderung der für beide Seiten vorteilhaften Investitionen und im Hinblick darauf die Ermittlung von komplementären Bereichen.

(2) Zu diesem Zweck werden die Gemeinschaft und Jugoslawien

- den Austausch von Angaben über die agrarpolitischen Zielsetzungen sowie die kurz- und mittelfristigen Produktions-, Verbrauchs- und Handelsvoraussetzungen intensivieren;

— die Prüfung konkreter Kooperationsvorhaben im beiderseitigen Interesse erleichtern und fördern;

— die Verbesserung und den Ausbau der Kontakte zwischen den Wirtschaftsunternehmen fördern.

Artikel 8

(1) Im Verkehrswesen prüfen die Gemeinschaft und Jugoslawien die Möglichkeiten

— der Verbesserung und des Ausbaus der Verkehrsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der Komplementarität, namentlich im Inlandsverkehr einschließlich des kombinierten Verkehrs;

— der Durchführung spezifischer Maßnahmen in diesem Bereich im beiderseitigen Interesse.

(2) Ziel der Zusammenarbeit ist es auch, die Verbesserung und den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur zum beiderseitigen Nutzen zu fördern.

Zu diesem Zweck tauschen die Gemeinschaft und Jugoslawien Angaben über geplante Fernverkehrsverbindungen von gemeinsamem Interesse aus und fördern die Zusammenarbeit bei der Durchführung dieser Vorhaben.

(3) Ferner werden die Gemeinschaft und Jugoslawien

- Meinungs- und Informationsaustausche über die Entwicklung ihrer Verkehrspolitik durchführen;
- die Zusammenarbeit zwischen den Adria Häfen auf der Grundlage des beiderseitigen Interesses fördern.

Artikel 9

Die Gemeinschaft und Jugoslawien fördern den Informationsaustausch im Fremdenverkehrssektor, die Beteiligung an gemeinsamen Studien über die Möglichkeiten der Entwicklung dieses Sektors sowie Kontakte zwischen ihren im Fremdenverkehr tätigen Einrichtungen und Berufsverbänden im Hinblick auf eine Steigerung des Fremdenverkehrs.

Artikel 10

Im Hinblick auf die Verbesserung der Lebensqualität und des Lebensrahmens, der Umwelt und der Lebensbedingungen beider Vertragsparteien, die gemeinsame Nutzung technischer Kenntnisse auf dem Gebiet des Umweltschutzes sowie die Förderung der Zusammenarbeit in ökologischen Fragen veranstalten die Gemeinschaft und Jugoslawien Informationsaustausche über die Entwicklung ihrer diesbezüglichen Politik und fördern

die gemeinsame Durchführung vorrangiger spezifischer Maßnahmen.

Artikel 11

Die Gemeinschaft und Jugoslawien fördern den Austausch von Informationen über die Entwicklung ihrer Fischereipolitik und über die Durchführung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Hinblick auf den Ausbau und die Intensivierung der Zusammenarbeit in diesem Sektor.

Artikel 12

(1) Im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit führen die Gemeinschaft und Jugoslawien Informationsaustausche und gemeinsame Analysen durch, die ihre mittelfristige Wirtschaftspolitik, die Entwicklung der Zahlungsbilanzen und der diesbezüglichen Politik sowie die Entwicklung der europäischen Finanzmärkte zum Gegenstand haben, um die Tätigkeit der Unternehmen zu erleichtern.

Sie führen im Kooperationsrat Informationsaustausche über die allgemeinen Bedingungen durch, die einen Einfluß auf die Kapitalbewegungen im Zusammenhang mit der Investitionsfinanzierung in verschiedenen Sektoren von gemeinsamem Interesse ausüben können.

(2) Die Gemeinschaft beteiligt sich unter den im Protokoll Nr. 2 über die finanzielle Zusammenarbeit genannten Bedingungen an der Finanzierung der Investitionsvorhaben von beiderseitigem Interesse, die den Zielen dieses Abkommens Rechnung tragen.

Artikel 13

(1) Im Hinblick auf die Erreichung der Ziele dieses Abkommens legt der Kooperationsrat in regelmäßigen Abständen die allgemeine Ausrichtung der Kooperation fest.

(2) Der Kooperationsrat hat die Aufgabe, Mittel und Wege für die Durchführung der Zusammenarbeit in den im Abkommen festgelegten Bereichen zu erarbeiten.

TITEL II

DER HANDEL

Artikel 14

Ziel dieses Abkommens im Bereich des Handels ist es, den Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien unter

Berücksichtigung ihres Entwicklungsstands und der Notwendigkeit einer stärkeren Ausgewogenheit dieses Warenverkehrs im Hinblick auf die Verbesserung der Bedingungen des Zugangs zum Gemeinschaftsmarkt für die jugoslawischen Erzeugnisse zu fördern.

A. Gewerbliche Waren

Artikel 15

Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen, die in diesem Titel und im Protokoll Nr. 1 für bestimmte Waren vorgesehen sind, unterliegen die nicht in Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und in Anhang A zu diesem Abkommen aufgeführten Waren mit Ursprung in Jugoslawien bei der Einfuhr in die Gemeinschaft weder mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung noch Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung.

Artikel 16

Die in Artikel 1 des Protokolls Nr. 7 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge vom 22. Januar 1972 festgelegte Regelung für die Einfuhr von Kraftfahrzeugen und die Kraftfahrzeugmontage-Industrie in Irland gilt gegenüber Jugoslawien für den in diesem Artikel genannten Zeitraum.

Artikel 17

(1) Dieses Abkommen berührt nicht die Bestimmungen des Abkommens zwischen Jugoslawien und der Gemeinschaft über den Handel mit Textilwaren, das im Rahmen der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien geschlossen wurde.

(2) Spätestens sechs Monate vor dem Auslaufen des genannten Abkommens legen die Vertragsparteien die künftige Regelung für Textilwaren fest.

Artikel 18

(1) Für die nachstehend aufgeführten Waren werden die Zollsätze bei der Einfuhr in die Gemeinschaft nach dem in Absatz 2 angegebenen Zeitplan schrittweise beseitigt.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
28.04	Wasserstoff; Edelgase; andere Nichtmetalle: A. Wasserstoff B. Edelgase C. andere Nichtmetalle: I. Sauerstoff III. Tellur und Arsen IV. Phosphor V. andere
28.20	Aluminiumoxid und -hydroxid; künstlicher Korund: A. Aluminiumoxid und Aluminiumhydroxid
73.02	Ferrolegerungen: B. Ferroaluminium, Ferrosiliciumaluminium und Ferrosiliciummanganaluminium E. Ferrochrom und Ferrosiliciumchrom: II. Ferrosiliciumchrom G. andere
81.04	Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet; Cermets, roh oder verarbeitet: B. Cadmium: I. roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott

(2)

Zeitplan	Senkungssatz
— im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens	40 %
— ab 1. Januar 1982	80 %
— ab 1. Januar 1984	100 %

(3) Der für die Berechnung der Senkungen nach Absatz 2 zugrunde zu legende Ausgangszollsatz ist der gegenüber Drittländern jeweils tatsächlich angewandte Zollsatz.

(4) Dieser Artikel gilt auch für die in Anhang IV zum Protokoll Nr. 1 genannten Waren unter den in diesem Protokoll festgesetzten Bedingungen.

Artikel 19

Bei der Einfuhr der in Anhang B aufgeführten Waren in die Gemeinschaft gelten die in diesem Anhang jeweils angegebenen Zollsätze.

Artikel 20

(1) Bei bestimmten Erzeugnissen, die von ihr als empfindlich eingestuft werden, behält die Gemeinschaft sich vor, den Kooperationsrat zu befragen, um die gegebenenfalls erforderlichen besonderen Bedingungen für den Zugang zu ihrem Markt festzulegen.

Der Kooperationsrat legt die genannten Bedingungen innerhalb von höchstens drei Monaten nach dem Zeitpunkt der Notifizierung fest. Kommt innerhalb dieser Frist kein Beschluß des Kooperationsrates zustande, so kann die Gemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen treffen. Diese Maßnahmen dürfen jedoch nicht über die Tragweite der Maßnahmen hinausgehen, die sich aus der Anwendung des Protokolls Nr. 1 unter den darin festgesetzten Bedingungen auf diese Waren ergeben würden.

(2) Zur Anwendung des Absatzes 1 führen die Vertragsparteien regelmäßig Informationsaustausche im Kooperationsrat durch, bevor gegebenenfalls die besonderen Bedingungen für den Zugang der betreffenden Waren zu den Märkten der Vertragsparteien festgelegt werden. Diese Informationsaustausche betreffen namentlich die Handelsströme und die mittel- und langfristigen Produktions- und Ausfuhrvorausschätzungen.

(3) Der Kooperationsrat prüft in regelmäßigen Abständen die gemäß Absatz 1 getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den Zielen des Abkommens.

B. Landwirtschaftliche Erzeugnisse*Artikel 21*

Für die nachstehend aufgeführten Waren mit Ursprung in Jugoslawien werden die Zollsätze bei der Einfuhr in die Gemeinschaft auf die jeweils angegebene Höhe gesenkt.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Anwendbarer Zollsatz
01.01	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend: A. Pferde: II. zum Schlachten (a)	1,6 %
08.07	Steinobst, frisch: C. Kirschen: ex I. vom 1. Mai bis 15. Juli: — Weichseln ex II. vom 16. Juli bis 30. April: — Weichseln	10 % mindestens 3 ERE für 100 kg Eigengewicht (b) 12 % (b)
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker: ex D. andere: — Weichseln	13 %
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet: ex E. andere: — Weichseln	6 %
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnrn. 08.01 bis 08.05), getrocknet: ex G. andere: — Weichseln	4 %
12.03	Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat: E. andere	4 %
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker: ex A. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen: — Weichseln ex B. andere: — Weichseln	18 % + (Ab) 18 %
22.09	Sprit mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken: C. alkoholische Getränke: IV. Wodka mit einem Alkoholgehalt von 45,4 % vol oder weniger sowie Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein, in Behältnissen mit einem Inhalt: ex a) von 2 l oder weniger: — Pflaumenbranntwein, genannt „Šljivovica“, mit einem Echtheitszeugnis, das von den zuständigen Behörden festzulegen ist	0,3 ERE für 1 hl je % vol Alkohol + 3 ERE je hl (c)

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(b) Zusätzlich zu der Erhebung des Zolls ist unter bestimmten Bedingungen die Anwendung einer Ausgleichsabgabe vorgesehen.

(c) Im Rahmen eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents von 5 420 Hektolitern.

Artikel 22

(1) Für Weine aus frischen Weintrauben der Tarifstellen 22.05 ex C I a) und ex C II a) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Jugoslawien wird bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die in den nachstehenden Absätzen vorgesehene Einfuhrregelung gewährt, sofern für diese Waren vorbehaltlich der in diesem Artikel enthaltenen Sonderbestimmungen die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft angewendeten Preise zuzüglich der tatsächlich erhobenen Zölle jeweils mindestens ebenso hoch sind wie die in der Gemeinschaft für diese Waren geltenden Referenzpreise.

(2) Für die in Absatz 1 bezeichneten Weine wird der Zollsatz bei der Einfuhr in die Gemeinschaft im Rahmen eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents von 12 000 hl um 30 % gesenkt.

(3) Die Zollsenkung nach Absatz 2 gilt für die Weine, die nach Prüfung der Gleichwertigkeit der jugoslawischen Rechtsvorschriften über Weine mit Ursprungsbezeichnung mit den einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien durch Briefwechsel festgelegt werden.

Artikel 23

(1) Für Tabak der Sorte „Prilep“ der Tarifstelle 24.01 ex B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in und Herkunft aus Jugoslawien werden die Zollsätze bis zur Höhe von 7 % des Wertes mit einem Mindestbetrag von 13 ECU/100 kg und einem Höchstbetrag von 45 ECU/100 kg ausgesetzt.

(2) Die Regelung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft nach Absatz 1 gilt für Tabak der Sorte „Prilep“, für den ein Ursprungs- und Echtheitszeugnis vorgelegt wird, im Rahmen eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents von 1 500 Tonnen.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien legen durch Briefwechsel die Vorschriften und Verfahren für das in Absatz 2 genannte Ursprungs- und Echtheitszeugnis fest.

Artikel 24

(1) Der Betrag der Abschöpfung, die bei der Einfuhr der in der Liste in Anhang C aufgeführten Waren in die Gemeinschaft erhoben wird, darf nicht höher sein als:

- 5 % der Ausgangsabschöpfung, wenn festgestellt wird, daß der Preis am Gemeinschaftsmarkt mehr als 104 %, jedoch nicht mehr als 106 % des Orientierungspreises beträgt;
- 15 % der Ausgangsabschöpfung, wenn festgestellt wird, daß der Preis am Gemeinschaftsmarkt mehr

als 102 %, jedoch nicht mehr als 104 % des Orientierungspreises beträgt ;

- 50 % der Ausgangsabschöpfung, wenn festgestellt wird, daß der Preis am Gemeinschaftsmarkt über dem Orientierungspreis liegt, jedoch nicht mehr als 102 % dieses Preises beträgt;
- 75 % der Ausgangsabschöpfung, wenn festgestellt wird, daß der Preis am Gemeinschaftsmarkt 98 % oder mehr des Orientierungspreises beträgt, jedoch nicht höher ist als dieser Preis;
- 80 % der Ausgangsabschöpfung, wenn festgestellt wird, daß der Preis am Gemeinschaftsmarkt 96 % oder mehr, jedoch weniger als 98 % des Orientierungspreises beträgt;
- 85 % der Ausgangsabschöpfung, wenn festgestellt wird, daß der Preis am Gemeinschaftsmarkt 90 % oder mehr, jedoch weniger als 96 % des Orientierungspreises beträgt;
- 90 % der Ausgangsabschöpfung, wenn festgestellt wird, daß der Preis am Gemeinschaftsmarkt weniger als 90 % des Orientierungspreises beträgt.

- (2) a) Jugoslawien teilt den zuständigen Instanzen der Gemeinschaft alle zweckdienlichen Angaben über die bei der Ausfuhr praktizierten Preise sowie über die Ausfuhrmengen und die Beschaffenheit der ausgeführten Waren (lebende Tiere, Schlachtkörper, Viertel) mit;
- b) Jugoslawien trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit sich der Angebotspreis frei Grenze zuzüglich des Zolls und der ermäßigten Abschöpfung auf einem Niveau hält, das dem bei Anwendung der normalen Abschöpfung erzielten Niveau gleichwertig ist;
- c) um zur Stabilisierung des Binnenmarkts der Gemeinschaft beizutragen, hält sich Jugoslawien an eine angemessene Staffelung der Lieferungen und trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die geordnete Entwicklung seiner Ausfuhren nach der Gemeinschaft sichergestellt wird, namentlich durch eine wirksame Kontrolle jeder Sendung mittels einer Bescheinigung darüber, daß es sich um eine Ware mit Ursprung in und Herkunft aus Jugoslawien handelt, die genau der Begriffsbestimmung in Anhang C entspricht. Der Wortlaut dieser Bescheinigung wird von den zuständigen Instanzen der Vertragsparteien im gemeinsamen Einvernehmen festgelegt;
- d) die Einzelheiten der Anwendung der Buchstaben a), b) und c) werden im Rahmen der zwischen den zuständigen Instanzen Jugoslawiens und der Gemeinschaft einzurichtenden Zusammenarbeit festgelegt;

- e) die Senkung der Abschöpfungsbeträge erfolgt im Rahmen einer monatlichen Menge von 2 900 Tonnen, wenn der Preis am Gemeinschaftsmarkt weniger als 98 % des Orientierungspreises beträgt.

Artikel 25

(1) Führt die Gemeinschaft als Folge der Durchführung ihrer Agrarpolitik eine besondere Regelung ein oder ändert sie die bestehende Regelung oder ändert oder erweitert sie die Bestimmungen über die Durchführung ihrer Agrarpolitik, so kann sie für die entsprechenden Waren die in diesem Abkommen vorgesehene Regelung ändern.

In diesen Fällen trägt die Gemeinschaft den Interessen Jugoslawiens in angemessener Weise Rechnung.

(2) Ändert die Gemeinschaft in Anwendung von Absatz 1 die in diesem Abkommen vorgesehene Regelung für unter Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft fallende Waren, so gewährt sie für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in Jugoslawien einen Vorteil, der dem in diesem Abkommen vorgesehenen Vorteil vergleichbar ist.

(3) Auf Antrag der anderen Vertragspartei finden im Kooperationsrat Konsultationen über die Änderung der in dem Abkommen vorgesehenen Regelung statt.

C. Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 26

Die in diesem Abkommen genannten Waren mit Ursprung in Jugoslawien dürfen bei der Einfuhr in die Gemeinschaft keine günstigere Behandlung erfahren, als sie sich die Mitgliedstaaten untereinander gewähren.

Artikel 27

Jugoslawien räumt der Gemeinschaft im Bereich des Handels eine Behandlung ein, die nicht ungünstiger ist als die Meistbegünstigungsregelung.

Artikel 28

Dieses Abkommen berührt nicht die Anwendung besonderer Regelungen für den Warenverkehr, die in früher zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und Jugoslawien geschlossenen Abkommen über den kleinen Grenzverkehr enthalten sind.

Artikel 29

(1) Die Vertragsparteien teilen einander bei der Unterzeichnung dieses Abkommens ihre geltenden Außenhandelsvorschriften mit.

(2) Jugoslawien kann in seine Handelsregelung gegenüber der Gemeinschaft neue Zölle und Abgaben gleicher Wirkung oder neue mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung einführen und die Zölle und Abgaben oder mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung, die auf Waren mit Ursprung in oder mit Bestimmung nach der Gemeinschaft angewendet werden, erhöhen bzw. verschärfen, wenn im Interesse seiner Industrialisierung und Entwicklung derartige Maßnahmen erforderlich sind. In Übereinstimmung mit den Zielen des Abkommens wählt Jugoslawien Maßnahmen, die die Handels- und Wirtschaftsinteressen der Gemeinschaft am wenigsten beeinträchtigen.

(3) Jugoslawien unterrichtet die Gemeinschaft über derartige Maßnahmen, damit rechtzeitig in angemessener Weise Meinungs austausche darüber stattfinden können.

(4) Der Kooperationsrat prüft in regelmäßigen Abständen die von Jugoslawien gemäß Absatz 2 getroffenen Maßnahmen.

Artikel 30

Der Begriff „Waren mit Ursprung in“ oder „Ursprungswaren“ zur Anwendung der Titel II und III und die entsprechenden Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sind in Protokoll Nr. 3 festgelegt.

Artikel 31

Wird das Zolltarifschema der Vertragsparteien bei unter das Abkommen fallenden Waren geändert, so kann der Kooperationsrat nach dem Grundsatz der Erhaltung der sich aus diesem Abkommen tatsächlich ergebenden Vorteile das Zolltarifschema für diese Waren an die betreffenden Änderungen anpassen.

Artikel 32

Die Vertragsparteien wenden keine internen Maßnahmen oder Praktiken steuerlicher Art an, die die Waren einer Vertragspartei gegenüber gleichartigen Ursprungswaren der anderen Vertragspartei unmittelbar oder mittelbar diskriminieren.

Für Waren, die in das Gebiet einer der Vertragsparteien ausgeführt werden, darf keine Erstattung für interne Abgaben gewährt werden, die höher ist als die auf diese Weise unmittelbar oder mittelbar erhobenen Abgaben.

Artikel 33

Zahlungen im Zusammenhang mit Handelsgeschäften, die unter Einhaltung der Außenhandels- und Devisenregelungen durchgeführt werden, sowie die Überweisung dieser Beträge in den Mitgliedstaat der Gemeinschaft, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, oder nach Jugoslawien unterliegen keinen Beschränkungen.

Artikel 34

Das Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind; ebenso wenig steht es Regelungen betreffend Gold und Silber entgegen. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

Artikel 35

(1) Stellt eine der Vertragsparteien in ihren Beziehungen zu der anderen Vertragspartei Dumping-Praktiken fest, so kann sie nach den in Artikel 38 festgelegten Verfahren im Einklang mit dem Übereinkommen zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens geeignete Maßnahmen gegen diese Praktiken treffen.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei gegen Subventionen gerichteten Maßnahmen die Bestimmungen des Übereinkommens zur Auslegung und Anwendung der Artikel VI, XVI und XXIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens einzuhalten.

Artikel 36

Bei ernststen Störungen in einem Wirtschaftszweig oder bei Schwierigkeiten, die zu einer schwerwiegenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage in einer Region führen können, kann die betroffene Vertragspartei nach den in Artikel 38 festgelegten Modalitäten und Verfahren die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen.

Artikel 37

Legt eine Vertragspartei für die Einfuhr von Waren, die die in Artikel 36 genannten Schwierigkeiten hervorrufen kann, ein Verwaltungsverfahren fest, um schnell Informationen über die Entwicklung der Handelsströme zu erhalten, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei mit.

Artikel 38

(1) In den in Artikel 35 und 36 genannten Fällen stellt die betreffende Vertragspartei vor Ergreifen der darin vorgesehenen Maßnahmen oder in den Fällen des Absatzes 2 so schnell wie möglich dem Kooperationsrat alle zweckdienlichen Angaben zur Verfügung, um eine gründliche Prüfung der Lage im Hinblick auf eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen. Auf Antrag der anderen Vertragspartei finden Konsultationen im Kooperationsrat statt, bevor die betreffende Vertragspartei die geeigneten Maßnahmen trifft.

(2) Schließen außergewöhnliche Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erforderlich machen, eine vorherige Prüfung aus, so kann die betreffende Vertragspartei in den in den Artikeln 35 und 36 genannten Fällen unverzüglich die zur Abhilfe unbedingt erforderlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.

(3) Mit Vorrang sind die Maßnahmen zu treffen, die das Funktionieren des Abkommens am wenigsten beeinträchtigen. Diese Maßnahmen müssen sich in ihrer Tragweite auf das zur Behebung der aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt Notwendige beschränken.

Die Schutzmaßnahmen werden dem Kooperationsrat unverzüglich notifiziert und sind dort, insbesondere im Hinblick auf ihre möglichst baldige Aufhebung, Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.

Artikel 39

Falls sich das Ungleichgewicht im Warenverkehr plötzlich und sehr erheblich verschärft, so daß das reibungslose Funktionieren des Abkommens gefährdet sein könnte, führen die Vertragsparteien im Rahmen des Kooperationsrates besondere Konsultationen durch, um die aufgetretenen Schwierigkeiten mit dem Ziel zu prüfen, das einwandfreie Funktionieren des Abkommens so weit wie irgend möglich zu erhalten.

Artikel 40

Bei bereits eingetretenen oder ernstlich drohenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Jugoslawiens kann die betroffene Vertragspartei die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen. Mit Vorrang sind die Maßnahmen zu treffen, die das Funktionieren des Abkommens am wenigsten beeinträchtigen. Sie werden der anderen Vertragspartei unverzüglich bekanntgegeben und sind, insbesondere im Hinblick auf ihre möglichst baldige Aufhebung, Gegenstand regelmäßiger Konsultationen im Kooperationsrat.

TITEL III

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE DURCH DIE IN OSIMO
UNTERZEICHNETEN ABKOMMEN ERRICHTETE FREI-
ZONE*Artikel 41*

Bei der Durchführung der Zusammenarbeit widmen die Gemeinschaft und Jugoslawien den Aktionen im Rahmen der am 10. November 1975 in Osimo unterzeichneten Abkommen zwischen der Italienischen Republik und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien besondere Aufmerksamkeit.

Insbesondere tragen die Vertragsparteien bei der Liste der für eine Finanzierung im Rahmen der Zusammenarbeit vorgeschlagenen Vorhaben dem beiderseitigen Interesse an der Erreichung der Ziele dieser Abkommen Rechnung.

Artikel 42

(1) Unbeschadet der etwaigen Anwendung der Schutzklausel gewähren die Gemeinschaft, im Rahmen der Gemeinschaftsvorschriften über die Freizonen, und Jugoslawien für Waren, die den Ursprung im Sinne des Protokolls Nr. 3 in dieser Zone erworben haben, freien Zugang zu ihren Märkten.

(2) Insbesondere vermeiden sie so weit wie möglich, auf diese Waren die Maßnahmen anzuwenden, zu denen sie sich gemäß den Artikeln 20 und 29 oder des Protokolls Nr. 1 veranlaßt sehen könnten.

Artikel 43

Zur Durchführung der Artikel 41 und 42 arbeiten die Gemeinschaft und Jugoslawien im Kooperationsrat eng zusammen, um insbesondere der Verwirklichung der Entwicklungsprojekte für die Zone in Übereinstimmung mit den Zielen der in Osimo unterzeichneten Abkommen Rechnung zu tragen.

TITEL IV

ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER ARBEITSKRÄFTE

Artikel 44

Jeder Mitgliedstaat gewährt den Arbeitnehmern jugoslawischer Staatsangehörigkeit, die in seinem Hoheitsgebiet beschäftigt sind, eine Behandlung, die hinsichtlich der Arbeits- und Entlohnungsbedingungen keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Benachteiligung gegenüber seinen eigenen Staatsangehörigen bewirkt.

Jugoslawien gewährt den in seinem Hoheitsgebiet beschäftigten Arbeitnehmern, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sind, die gleiche Behandlung.

Artikel 45

(1) Vorbehaltlich der folgenden Absätze wird den Arbeitnehmern jugoslawischer Staatsangehörigkeit und den mit ihnen zusammenlebenden Familienangehörigen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit eine Behandlung gewährt, die keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Benachteiligung gegenüber den Staatsangehörigkeiten der Mitgliedstaaten, in denen sie beschäftigt sind, bewirkt.

(2) Für diese Arbeitnehmer werden die in den einzelnen Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs-, Beschäftigungs- bzw. Aufenthaltszeiten bei den Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsrenten sowie der Krankheitsfürsorge für sie und ihre innerhalb der Gemeinschaft wohnenden Familienangehörigen zusammengerechnet.

(3) Diese Arbeitnehmer erhalten die Familienzulagen für ihre innerhalb der Gemeinschaft wohnenden Familienangehörigen.

(4) Diese Arbeitnehmer haben die Möglichkeit, Alters- und Hinterbliebenenrenten und Renten bei Arbeitsunfall, Berufskrankheit oder Erwerbsunfähigkeit, wenn dies durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht wurde, zu den gemäß den Rechtsvorschriften des Schuldnermitgliedstaats bzw. der Schuldnermitgliedstaaten geltenden Sätzen frei nach Jugoslawien zu transferieren.

(5) Jugoslawien gewährt den in seinem Hoheitsgebiet beschäftigten Arbeitnehmern, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sind, und deren Familienangehörigen eine Behandlung, die der in den Absätzen 1, 3 und 4 vorgesehenen entspricht.

Artikel 46

(1) Vor Ablauf des ersten Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens erläßt der Kooperationsrat die Bestimmungen zur Gewährleistung der Anwendung der in Artikel 45 niedergelegten Grundsätze.

(2) Der Kooperationsrat legt die Einzelheiten für eine Zusammenarbeit der Verwaltung fest, die die erforderlichen Verwaltungs- und Kontrollgarantien für die Anwendung der in Absatz 1 genannten Bestimmungen bietet.

Artikel 47

Die vom Kooperationsrat gemäß Artikel 46 erlassenen Bestimmungen lassen die Rechte und Pflichten, die sich

aus den bilateralen Abkommen zwischen Jugoslawien und den Mitgliedstaaten ergeben, unberührt, soweit diese Abkommen eine günstigere Behandlung der jugoslawischen Staatsangehörigen oder der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten vorsehen.

TITEL V

ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 48

(1) Es wird ein Kooperationsrat eingesetzt, der zur Verwirklichung der Ziele des Abkommens und in den darin vorgesehenen Fällen befugt ist, Beschlüsse zu fassen.

Die gefaßten Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich; diese müssen die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen treffen.

(2) Der Kooperationsrat kann ferner Entschließungen fassen, Empfehlungen aussprechen oder Stellungnahmen abgeben, die er für die Verwirklichung der gemeinsamen Ziele und das reibungslose Funktionieren des Abkommens als zweckmäßig erachtet.

(3) Der Kooperationsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 49

(1) Der Kooperationsrat besteht aus Vertretern der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und Vertretern Jugoslawiens andererseits.

(2) Die Mitglieder des Kooperationsrates können sich nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung vertreten lassen.

(3) Der Kooperationsrat äußert sich im gegenseitigen Einvernehmen der Gemeinschaft einerseits und Jugoslawiens andererseits.

Artikel 50

(1) Der Vorsitz im Kooperationsrat wird nach Maßgabe der Geschäftsordnung von den Vertragsparteien abwechselnd wahrgenommen.

(2) Der Kooperationsrat tritt einmal jährlich auf Veranlassung seines Präsidenten zusammen.

Er tritt ferner auf Antrag einer Vertragspartei nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung zusammen, sooft dies aufgrund besonderer Umstände erforderlich ist.

Artikel 51

(1) Der Kooperationsrat wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch einen Kooperationsausschuß unterstützt.

(2) Er kann beschließen, weitere Ausschüsse einzusetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

(3) Der Kooperationsrat legt in seiner Geschäftsordnung Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise dieser Ausschüsse fest.

Artikel 52

Wird im Rahmen des in diesem Abkommen vorgesehenen Informationsaustausches festgestellt, daß sich im Funktionieren des Abkommens im allgemeinen und im Bereich des Handels im besonderen Probleme ergeben oder zu ergeben drohen, so führen die Vertragsparteien im Kooperationsrat Konsultationen durch, um Marktstörungen so weit wie möglich zu verhüten.

Artikel 53

Jede Vertragspartei übermittelt auf Antrag der anderen Vertragspartei alle zweckdienlichen Auskünfte über die von ihr geschlossenen Abkommen, soweit sie Zolltarif- oder Handelsbestimmungen umfassen, sowie die Änderungen ihres Zolltarifs oder ihrer Außenhandelsregelung.

Sollten diese Änderungen oder diese Abkommen sich unmittelbar und besonders auf das Funktionieren des Abkommens auswirken, so finden auf Antrag der anderen Partei entsprechende Konsultationen im Kooperationsrat statt, um den Interessen der Vertragsparteien Rechnung zu tragen.

Artikel 54

(1) Schließt die Gemeinschaft ein Assoziierungs- oder Kooperationsabkommen, das sich unmittelbar und besonders auf das Funktionieren des Abkommens auswirkt, so finden im Kooperationsrat entsprechende Konsultationen statt, um der Gemeinschaft die Möglichkeit zu geben, den in diesem Abkommen festgelegten Interessen der Vertragsparteien Rechnung zu tragen.

(2) Im Falle des Beitritts eines Drittstaates zur Gemeinschaft finden im Kooperationsrat entsprechende Konsultationen statt, damit den in diesem Abkommen festgelegten Interessen der Vertragsparteien Rechnung getragen werden kann.

Artikel 55

(1) Die Vertragsparteien treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen. Sie tragen für die Erreichung seiner Ziele Sorge.

(2) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß die andere Vertragspartei eine Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht erfüllt hat, so kann sie geeignete Maßnahmen treffen. Sie übermittelt dem Kooperationsrat zuvor sämtliche Angaben, die für eine gründliche Prüfung der Lage im Hinblick auf eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung erforderlich sind.

Mit Vorrang sind die Maßnahmen zu treffen, die das Funktionieren des Abkommens am wenigsten beeinträchtigen. Diese Maßnahmen werden dem Kooperationsrat unverzüglich mitgeteilt und können auf Antrag der anderen Vertragspartei Gegenstand von Konsultationen im Kooperationsrat sein.

Artikel 56

(1) Streitfälle, die sich bei der Auslegung dieses Abkommens zwischen den Vertragsparteien ergeben, können dem Kooperationsrat unterbreitet werden.

(2) Gelingt es dem Kooperationsrat nicht, den Streitfall auf seiner nächsten Tagung beizulegen, so kann jede Partei der anderen Partei die Bestellung eines Schiedsrichters mitteilen; die andere Partei ist verpflichtet, binnen zwei Monaten einen zweiten Schiedsrichter zu bestellen. Für die Durchführung dieses Verfahrens gelten die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten im Streitfall als eine Partei.

Der Kooperationsrat bestellt einen dritten Schiedsrichter.

Die Schiedssprüche ergehen mit Stimmenmehrheit.

Jede am Streit beteiligte Partei ist verpflichtet, die zur Durchführung des Schiedsspruchs erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 57

In den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen

- darf die Regelung, die Jugoslawien gegenüber der Gemeinschaft anwendet, nicht zu einer unterschiedlichen Behandlung der Mitgliedstaaten, ihrer Staatsangehörigen oder ihrer Gesellschaften führen;
- darf die Regelung, die die Gemeinschaft gegenüber Jugoslawien anwendet, nicht zu einer unterschiedlichen Behandlung jugoslawischer Staatsangehöriger oder Arbeitskollektive führen.

Artikel 58

(1) Im Bereich des Handels erfolgt die schrittweise Beseitigung der Hemmnisse für den wesentlichen Teil des Warenverkehrs zwischen den Vertragsparteien in mehreren Etappen. Die Dauer der ersten Etappe wird auf fünf Jahre ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Handelsregelung festgesetzt.

(2) Die Vertragsparteien führen nach dem Verfahren für die Aushandlung des Abkommens ein Jahr vor Ablauf der Regelung nach Titel II Verhandlungen, um anhand der Ergebnisse dieses Abkommens und der Wirtschaftslage in Jugoslawien und in der Gemeinschaft sowie unter besonderer Berücksichtigung des Entwicklungsstands Jugoslawiens die spätere Handelsregelung festzulegen, damit bei der Erreichung des in Absatz 1 genannten Ziels auf beiden Seiten Fortschritte gemacht werden.

Artikel 59

Die Protokolle Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3, die Anhänge A, B und C sowie die in der Schlußakte enthaltenen Erklärungen und Briefwechsel sind Bestandteil des Abkommens.

Artikel 60

Das Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifizierung an die andere Vertragspartei kündigen. Das Abkommen tritt sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Notifizierung außer Kraft.

Artikel 61

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrages einerseits sowie für das Gebiet der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien andererseits.

Artikel 62

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer, niederländischer und serbokroatischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 63

Dieses Abkommen bedarf der Zustimmung durch die Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren.

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Zeitpunkt der Notifizierung des Abschlusses der Verfahren nach Absatz 1 folgt.

Til bekræftelse heraf har undertegnede befuldmægtigede underskrevet denne aftale.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Abkommen gesetzt.

In witness whereof the undersigned Plenipotentiaries have signed this Agreement.

En foi de quoi, les plénipotentiaires soussignés ont apposé leurs signatures au bas du présent accord.

In fede di che, i plenipotenziari sottoscritti hanno apposto le loro firme in calce al presente accordo.

Ten blijke waarvan de ondergetekende gevolmachtigden hun handtekening onder deze Overeenkomst hebben gesteld.

U potvrdu čega dole potpisani, propisno ovlašćeni u tu svrhu, potpisalu su ovaj Sporazum.

Udfærdiget i Beograd, den anden april nitten hundrede og firs.

Geschehen zu Belgrad am zweiten April neunzehnhundertachtzig.

Done at Belgrade on the second day of April in the year one thousand nine hundred and eighty.

Fait à Belgrade, le deux avril mil neuf cent quatre-vingt.

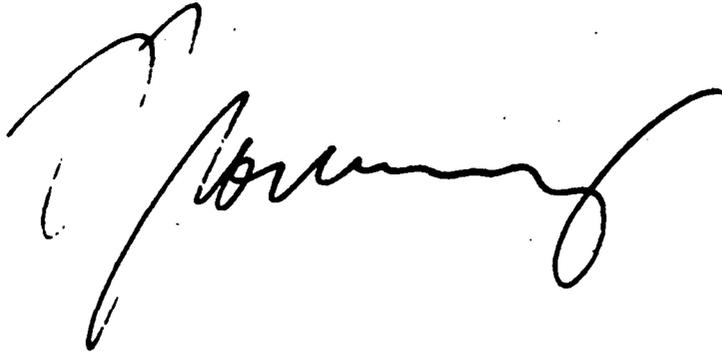
Fatto a Belgrado, addì due aprile millenovecentottanta.

Gedaan te Belgrado, de tweede april negentienhonderd tachtig.

Sačinjeno u Beogradu, drugoga aprila hiljadu devet stotina osamdesete godine.

Pour Sa Majesté le roi des Belges

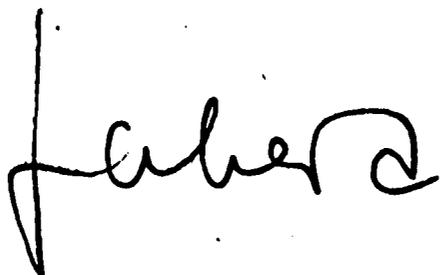
Voor Zijne Majesteit de Koning der Belgen



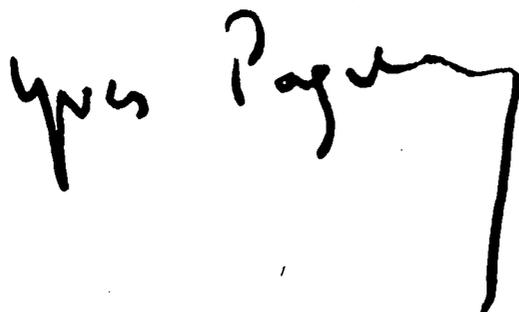
For Hendes Majestæt Danmarks Dronning



Für den Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland



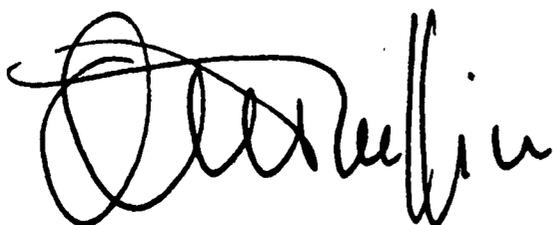
Pour le président de la République française



For the President of Ireland



Per il presidente della Repubblica italiana



Pour Son Altesse royale le grand-duc de Luxembourg



Voor Hare Majesteit de Koningin der Nederlanden



For Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland



For Rådet for De europæiske Fællesskaber

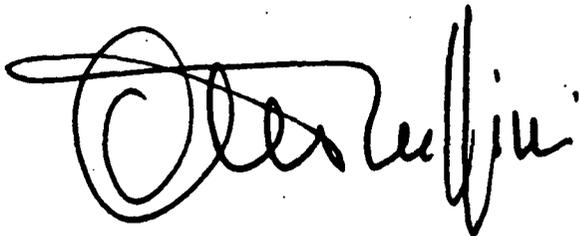
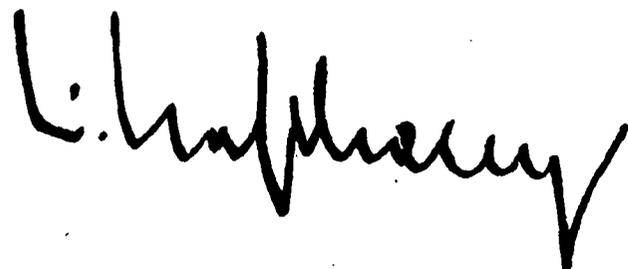
Für den Rat der Europäischen Gemeinschaften

For the Council of the European Communities

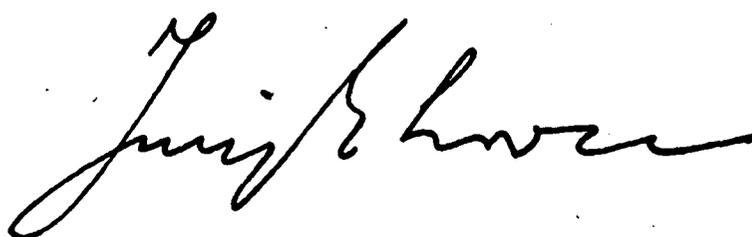
Pour le Conseil des Communautés européennes

Per il Consiglio delle Comunità europee

Voor de Raad van de Europese Gemeenschappen

Za Predsednika Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije



ANHANG A

betreffend die Waren nach Artikel 15

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
05.03	<p>Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch auf Unterlagen aus anderen Stoffen:</p> <p>B. andere</p>
ex 05.09	<p>Elfenbein, Schildpatt, Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, einschließlich Abfälle und Mehl; Fischbein, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, einschließlich Bartenfransen und Abfälle:</p> <p>— Elfenbein, Schildpatt, Klauen von Schildkröten</p>
05.13	<p>Meerschwämme</p>
13.02	<p>Stocklack, Körnerlack, Schellack und dergleichen, auch gebleicht; natürliche Gummien, Gummiharze, Harze und Balsame:</p> <p>ex B. andere:</p> <p>— Stocklack, Körnerlack, Schellack und dergleichen, gebleicht</p>
13.03	<p>Pflanzensäfte und -auszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen:</p> <p>A. Pflanzensäfte und -auszüge:</p> <p>VI. von Hopfen</p> <p>ex B. Pektinstoffe, Pektinate und Pektate:</p> <p>— Pektinstoffe und Pektinate</p> <p>C. Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen</p>
14.01	<p>Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Korb- oder Flechtwarenherstellung verwendeten Art (Getreidestroh, gereinigt, gebleicht oder gefärbt, Korbweiden, Schilf, Bambus, Stuhlrohr, Binsen, Raffiabast, Lindenbast und dergleichen):</p> <p>A. Korbweiden:</p> <p>II. andere</p> <p>B. Getreidestroh, gereinigt, gebleicht oder gefärbt</p> <p>ex C. andere:</p> <p>— Bambus, Schilf und dergleichen, Stuhlrohr, Binsen und dergleichen, ausgenommen roh oder nur gespalten</p>
ex 14.02	<p>Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zu Polsterzwecken verwendeten Art (Kapok, Pflanzenhaar, Seegrass und dergleichen), auch auf Unterlagen aus anderen Stoffen:</p> <p>— auf Unterlagen</p> <p>— andere:</p> <p>— Pflanzenhaar</p> <p>— Kapok:</p> <p>— ausgenommen roh</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 14.05	Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen: — ausgenommen pflanzliche Rohstoffe zum Färben oder Gerben, Kerne, Schalen, Nüsse und harte Samen der zum Schnitzen verwendeten Art (Steinnüsse, Dugalmönnüsse und dergleichen): — auf Unterlagen
15.05	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin
15.08	Tierische und pflanzliche Öle, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders modifiziert
15.11	Glycerin, einschließlich Glycerinwasser und -unterlagen
15.15	Walrat, roh, gepreßt oder raffiniert, auch gefärbt; Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt
15.16	Pflanzenwachs, auch gefärbt: B. anderes
17.02	Andere Zucker, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert: A. Laktose und Laktosesirup: I. mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff B. Glukose und Glukosesirup: I. mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff
18.03	Kakaomasse, auch entfettet
18.04	Kakaobutter, einschließlich Kakaofett
18.05	Kakaopulver, nicht gezuckert
19.02	Malzextrakt; Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen
19.03	Teigwaren
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten; Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao
21.02	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen; geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus
21.03	Senfmehl und Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
21.04	Gewürzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel: B. Gewürzsoßen auf der Grundlage von Tomatenmark C. andere
21.05	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel: B. Hefen, nicht lebend: I. in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen; oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger II. andere C. zubereitete künstliche Backmittel
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt G. andere: I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen: a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen: ex 1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen: — ausgenommen Eiweißhydrolysate, Hefeautolysate und Palmenherzen
22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnummer 20.07
22.03	Bier
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
22.08	Äthylalkohol und Spirit mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Äthylalkohol und Spirit mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt
22.09	Spirit mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken ⁽¹⁾
22.10	Speiseessig
24.02	Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge und Tabaksoßen

⁽¹⁾ Wortlaut aufgrund des Briefwechsels auf Seite 108 dieses Amtsblatts.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
29.04	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: C. mehrwertige Alkohole: II. D-Mannit (Mannit) III. D-Sorbit (Sorbit) ⁽¹⁾
35.01	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime: A. Kasein C. andere
35.02	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate: A. Albumine: II. andere: a) Eialbumin und Milchalbumin
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke
38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden: A. Zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen: I. auf der Grundlage von Stärke
38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen: T. D-Sorbit, ausgenommen solcher der Tarifstelle 29.04 C III

⁽¹⁾ Wortlaut aufgrund des Briefwechsels auf Seite 111 dieses Amtsblatts.

ANHANG B

betreffend die Zollregelung und die Modalitäten, die für bestimmte Waren aus der Verarbeitung der in Artikel 19 genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse gelten

Nummer des Gemeinsamen Zollsatzes	Warenbezeichnung	Anwendbarer Zollsatz
15.10	Technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole: A. Stearinsäure B. Ölsäure C. technische Fettalkohole	2 % 5 % 6 %
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt: A. Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 Gewichtshundertteilen, ohne Zusatz anderer Stoffe B. Kaugummi mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) C. sogenannte „weiße Schokolade“ D. andere	9 % bT höchstens 23 % bT höchstens 27 % + ZZu bT höchstens 27 % + ZZu
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen: A. Kakaopulver, nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert B. Speiseeis C. Schokolade und Schokoladewaren, auch gefüllt; kakaohaltige Zuckerwaren sowie entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen D. andere: I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen: a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger b) andere: — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 500 g, jedoch nicht mehr als 1 kg — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg II. mit einem Gehalt an Milchfett: a) von 1,5 bis 6,5 Gewichtshundertteilen: 1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	bT bT höchstens 27 % + ZZu bT höchstens 27 % + ZZu bT höchstens 27 % + ZZu bT 6 % + bT bT höchstens 27 % + ZZu

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Anwendbarer Zollsatz
18.06 (Fortsetzung)	D. II. a) 2. andere: <ul style="list-style-type: none"> — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 500 g, jedoch nicht mehr als 1 kg — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg b) von mehr als 6,5 jedoch weniger als 26 Gewichtshundertteilen: <ul style="list-style-type: none"> 1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger 2. andere: <ul style="list-style-type: none"> — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 500 g, jedoch nicht mehr als 1 kg — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg c) von 26 Gewichtshundertteilen oder mehr: <ul style="list-style-type: none"> 1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger 2. andere: <ul style="list-style-type: none"> — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 500 g, jedoch nicht mehr als 1 kg — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg 	bT 6 % + bT bT bT 6 % + bT bT bT 6 % + bT
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)	bT
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend, zubereitete künstliche Backtriebmittel: <ul style="list-style-type: none"> A. Hefen, lebend: <ul style="list-style-type: none"> I. ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen) II. Backhefen III. andere 	8 % bT 10 %
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: <ul style="list-style-type: none"> A. Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet B. Teigwaren, nicht gefüllt, gekocht; Teigwaren, gefüllt C. Speiseeis D. zubereitetes Joghurt; zubereitetes Milchpulver zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchegebrauch E. „Käsefondue“ genannte Zubereitungen 	bT bT bT bT bT höchstens 25 ERE für 100 kg Eigengewicht

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Anwendbarer Zollsatz
21.07 (Fortsetzung)	G. VIII. b) andere: — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger — andere IX. mit einem Gehalt an Milchfett von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr: — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger — andere	bT 6 % + bT bT 6 % + bT

ANHANG C

betreffend die Waren nach Artikel 24

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
01.02	<p>Rinder (einschließlich Büffel), lebend:</p> <p>A. Hausrinder:</p> <p>II. andere:</p> <p>a) Tiere, die noch keine zweiten Zähne haben und von denen die männlichen Tiere ein Gewicht von mindestens 350 kg und höchstens 450 kg und die weiblichen Tiere ein Gewicht von mindestens 320 kg und höchstens 420 kg haben (a)</p>
02.01	<p>Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnrn. 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:</p> <p>A. Fleisch:</p> <p>II. von Rindern:</p> <p>a) frisch oder gekühlt:</p> <p>1. ganze Tierkörper, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“:</p> <p>aa) ganze Tierkörper mit einem Gewicht von mindestens 180 kg und höchstens 270 kg sowie halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ mit einem Gewicht von mindestens 90 kg und höchstens 135 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Beckensymphyse und der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (a)</p> <p>2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt:</p> <p>aa) Vorderviertel, getrennt, mit einem Gewicht von mindestens 45 kg und höchstens 68 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (a)</p> <p>3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt:</p> <p>aa) Hinterviertel, getrennt, mit einem Gewicht von mindestens 45 kg und höchstens 68 kg — beim sogenannten „Pistola“-Schnitt mit einem Gewicht von mindestens 38 kg und höchstens 61 kg —, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (a)</p>

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

PROTOKOLL Nr. 1

betreffend die Waren nach Artikel 15

Artikel 1

(1) Für die Einfuhr der in den Anhängen I, II, III und IV aufgeführten Waren gelten Jahresplafonds; bei Überschreitung dieser Plafonds können die gegenüber Drittländern tatsächlich angewandten Zollsätze nach Maßgabe der nachstehenden Absätze wiederangewandt werden; die für das Jahr des Inkrafttretens des Abkommens festgesetzten Plafonds sind jeweils neben den Waren angegeben.

(2) Sobald der Plafond für die Einfuhr einer Ware erreicht ist, können bei der Einfuhr der betreffenden Ware die in Absatz 1 genannten Zollsätze bis zum Ende des Kalenderjahres wieder angewendet werden.

Wenn die Einfuhren in die Gemeinschaft bei einer plafondgebundenen Ware 75 % der festgesetzten Höhe erreichen, setzt die Gemeinschaft den Kooperationsrat hiervon in Kenntnis.

(3) Wenn in zwei aufeinanderfolgenden Jahren die Einfuhren einer plafondgebundenen Ware weniger als 80 % der festgesetzten Höhe erreichen, kann die Gemeinschaft die Anwendung dieses Plafonds aussetzen.

(4) Ab dem zweiten Jahr nach Inkrafttreten des Abkommens werden die in den Anhängen I bis IV genannten Plafonds jährlich um 5 % angehoben, ausgenommen die in Anhang II A genannten Plafonds, die im gleichen Rhythmus erhöht werden wie die Selbstbeschränkungs-Höchstmengen, die für die betreffende Ware in dem im Rahmen der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien geschlossenen Abkommen zwischen Jugoslawien und der Gemeinschaft über den Handel mit Textilwaren festgesetzt sind.

Bei konjunkturellen Schwierigkeiten behält sich die Gemeinschaft jedoch die Möglichkeit vor, den oder die für das vorhergehende Jahr festgesetzten Plafonds für ein Jahr zu verlängern.

Artikel 2

(1) Die Gemeinschaft behält sich vor, die Regelung für die in Anhang III genannten Waren zu ändern:

- wenn eine gemeinsame Definition des Ursprungs der Erdölerzeugnisse aus Drittländern und assoziierten Ländern angenommen wird,
- wenn im Rahmen einer gemeinsamen Handelspolitik Entscheidungen getroffen werden,
- oder wenn eine gemeinsame Energiepolitik ausgearbeitet wird.

(2) In diesem Fall sorgt die Gemeinschaft dafür, daß für diese Erzeugnisse Einfuhrvorteile eingeräumt werden, die den in diesem Abkommen vorgesehenen Vorteilen gleichwertig sind.

Über die in Anwendung dieses Unterabsatzes getroffenen Maßnahmen können auf Antrag der anderen Vertragspartei Konsultationen im Kooperationsrat stattfinden.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 1 werden die nichttariflichen Regelungen für die Einfuhr von Erdölerzeugnissen von diesem Abkommen nicht berührt.

ANHANG I

betreffend bestimmte gewerbliche Waren

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Höchstmengen Tonnen
31.02 ⁽¹⁾	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel: B. Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 Gewichtshundertteilen, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes C. andere	2 000 18 000
31.05 ⁽¹⁾	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger	30 000
39.03	Regenerierte Zellulose; Zellulosenitrate, Zelluloseacetate und andere Zelluloseester, Zelluloseäther und andere chemische Zellulosederivate, auch weichgemacht (z. B. Zelloidin, Kollodium, Zelloid), Vulkanfaser: B. andere: I. regenerierte Zellulose II. Zellulosenitrate	1 000 509
40.11	Reifen, auswechselbare Überreifen, Luftschläuche und Felgenbänder, aus Weichkautschuk, für Räder aller Art: B. andere: II. andere: — für Fahrräder und Mopeds, Motorräder und Motorroller; Felgenbänder (allein ein- oder ausgehend); Schlauchreifen — andere	2 000 2 800
42.03	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder: A. Bekleidung B. Handschuhe, einschließlich Fausthandschuhe: II. Spezialsporthandschuhe III. andere C. anderes Bekleidungszubehör	250
44.15	Furniertes Holz und Sperrholz, auch in Verbindung mit anderen Stoffen; Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie)	90 000 m ³
44.18	Sogenanntes Kunstholz, aus Holzspänen, Sägespänen, Holzmehl oder anderen Abfällen holziger Stoffe unter Verwendung von Natur- oder Kunstharz oder anderen organischen Bindemitteln zusammengepreßt, in Form von Platten, Tafeln, Blöcken und dergleichen	22 000

⁽¹⁾ Jugoslawien darf nach Italien keine größeren als die im GATT konsolidierten Mengen ausführen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Höchstmengen Tonnen
64.01	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff	340
64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnr. 64.01):	
	A. Schuhe mit Oberteil aus Leder	400
	B. andere	138
70.05	Gezogenes oder geblasenes Flachglas, sogenanntes „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben	4 000
70.14	Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet:	
	A. Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern:	
	II. andere (z. B. Zerstreuer, Schalen für Deckenleuchten, andere Schalen, Schirme, Glocken, Tulpen)	1 500
73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19	8 000
74.04	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm	600
74.07	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer	1 650
76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv	1 000
76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm	2 200
79.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zink, in beliebiger Dicke; Pulver und Flitter, aus Zink	1 900
85.01	Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:	
	B. andere Maschinen und Geräte:	
	I. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer	2 750
	C. Teile	1 200
85.23	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken:	
	B. andere	1 600
85.25	Isolatoren aus Stoffen aller Art	250
87.10	Fahrräder, einschließlich Lastendreiräder und dergleichen, ohne Motor	545

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Höchstmengen Tonnen
87.14	Andere Fahrzeuge ohne maschinellen Fahrtrieb und Anhänger für Fahrzeuge jeder Art; Teile davon: B. Anhänger und Sattelanhänger: II. andere	1 500
94.01	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnr. 94.02); Teile davon: B. andere: ex II. andere: — ausgenommen Sitzmöbel, ihrer Beschaffenheit nach für Kraftwagen bestimmt	5 000
94.03	Andere Möbel; Teile davon	4 400

ANHANG II A
betreffend bestimmte Textilwaren

Kategorie Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Einheit	Plafonds 1980
1	55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Tonnen	3 747
2	55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle	Tonnen	4 590 ⁽¹⁾
3	56.07 A	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern	Tonnen	359
4	60.04 B I II a) b) c) IV b) 1 aa) dd) 2 ee) d) 1 aa) dd) 2 dd)	Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis, Unterhemden und dergleichen aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Säuglingskleidung, aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen; T-Shirts und Unterziehpullis aus künstlichen Spinnstoffen, andere als Säuglingskleidung	1 000 Stück	1 134
5	60.05 A I II b) 4 bb) 11 aaa) bbb) ccc) ddd) 22 bbb) ccc) ddd) eee)	Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (weder gummielastisch noch kautschutiert)	1 000 Stück	275
6	61.01 B V d) 1 2 3 e) 1 2 3 61.02 B II e) 6 aa) bb) cc)	Shorts und andere kurze Hosen und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben; lange Hosen aus Geweben für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1 000 Stück	163
7	60.05 A II b) 4 aa) 22 33 44 55	Blusen und Hemdblusen aus Gewirken (weder gummielastisch noch kautschutiert) oder Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1 000 Stück	96

⁽¹⁾ Davon: andere als roh und gebleicht höchstens 15 %.

Kategorie Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Einheit	Plafonds 1980
7 (Forts.)	61.02 B II e) 7 bb) cc) dd)			
8	61.03 A	Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, aus Geweben, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1 000 Stück	619
9	55.08 62.02 B III a) 1	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche aus Schlingengeweben (Frottiergeweben) aus Baumwolle	Tonnen	202
12	60.03 A B I II b) C D	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Damenstrümpfe aus synthetischen Spinnstoffen	1 000 Paar	1 288
15 B	61.02 B II e) 1 aa) bb) cc) 2 aa) bb) cc)	Mäntel, Umhänge und Jacken aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, andere als Kleidung der Kategorie 15 A (aus getränkten, bestrichenen oder überzogenen Geweben), aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1 000 Stück	138
16	61.01 B V c) 1 2 3	Anzüge und Kombinationen, ausgenommen Skianzüge, aus Geweben (einschließlich der aus zwei oder drei Teilen bestehenden Kombinationen, die zusammen bestellt, aufgemacht und befördert und normalerweise zusammen verkauft werden) aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1 000 Stück	143
18	61.03 B C	Unterkleidung aus Geweben, andere als Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern	Tonnen	50
24	60.04 B IV b) 1 bb) d) 1 bb)	Schlafanzüge aus Gewirken, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen, für Männer und Knaben	1 000 Stück	180
25	60.04 B IV b) 2 aa) bb) d) 2 aa) bb)	Schlafanzüge und Nachthemden aus Gewirken, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge)	1 000 Stück	209
48	53.07 53.08 B	Kammgarne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Tonnen	209

Kategorie Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Einheit	Plafonds 1980
52	55.06	Baumwollgarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Tonnen	66
67	60.05 A II b) 5 B 60.06 B II B III	Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren (ausgenommen Kleidung), weder gummielastisch noch kautschutiert Waren aus gummielastischen Gewirken und kautschutierten Gewirken (andere als Badeanzüge), aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Tonnen	159
73	60.05 A II b) 3	Trainingsanzüge aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1 000 Stück	238

ANHANG II B

Kategorie Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Einheit	Plafonds 1980
22	56.05 A	Garne aus synthetischen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Tonnen	263
23	56.05 B	Garne aus künstlichen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Tonnen	153
33	51.04 A III a) 62.03 B II b) 1	Gewebe aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen, mit einer Breite von weniger als 3 m Säcke aus Geweben, aus Streifen oder dergleichen	Tonnen	186
37	56.07 B	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern	Tonnen	599
56	56.06 A	Garne aus synthetischen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen Spinnfasern), in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Tonnen	25
57	56.06 B	Garne aus künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von künstlichen Spinnfasern), in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Tonnen	1
—	59.04	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten	Tonnen	1 750

ANHANG III

betreffend bestimmte Erdölerzeugnisse

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Plafonds
27.10	<p>Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>A. Leichtöle: III. zu anderer Verwendung</p> <p>B. mittelschwere Öle: III. zu anderer Verwendung</p> <p>C. Schweröle: I. Gasöl: c) zu anderer Verwendung</p> <p>II. Heizöl: c) zu anderer Verwendung</p> <p>III. Schmieröle und andere: c) zum Mischen unter den Bedingungen der Zusätzlichen Vorschrift 7 zu Kapitel 27 (a) d) zu anderer Verwendung</p>	
27.11	<p>Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:</p> <p>A. Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr: I. zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe</p> <p>B. andere: I. handelsübliches Butan und handelsübliches Propan: c) zu anderer Verwendung</p>	425 000 Tonnen
27.12	<p>Vaselin:</p> <p>A. roh: III. zu anderer Verwendung</p> <p>B. andere</p>	
27.13	<p>Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (z. B. Gatsch, slack wax), auch gefärbt:</p> <p>B. andere: I. roh: c) zu anderer Verwendung</p> <p>II. andere</p>	
27.14	<p>Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien:</p> <p>C. andere: II. andere</p>	

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

ANHANG IV
betreffend bestimmte Rohstoffe

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Plafonds
28.05	Alkali- und Erdalkalimetalle; Metalle der Seltenen Erden, Yttrium und Scandium, auch untereinander gemischt oder legiert; Quecksilber: D. Quecksilber: I. in Flaschen, mit einem Gewicht des Inhalts von 34,5 kg (Standard-Gewicht) und mit einem fob-Wert von 224 ERE oder weniger für 1 Flasche	17 Tonnen
73.02	Ferrolegerungen: A. Ferromangan: II. anderes C. Ferrosilicium D. Ferrosiliciummangan E. Ferrochrom und Ferrosiliciumchrom: I. Ferrochrom davon Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom)	60 Tonnen 4 000 Tonnen 600 Tonnen 1 000 Tonnen 500 Tonnen
76.01	Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium: A. Rohaluminium	1 750 Tonnen
78.01	Rohblei (auch silberhaltig); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei: A. Rohblei: II. anderes	650 Tonnen
79.01	Rohzink; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zink: A. Rohzink	550 Tonnen

PROTOKOLL Nr. 2

über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Artikel 1

Die Gemeinschaft beteiligt sich im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit an der Finanzierung von Vorhaben, die zur wirtschaftlichen Entwicklung Jugoslawiens beitragen können und für die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien und die Gemeinschaft von gemeinsamem Interesse sind.

Artikel 2

(1) Für die in Artikel 1 genannten Zwecke kann während eines Zeitraums von fünf Jahren nach Inkrafttreten der finanziellen Zusammenarbeit ein Gesamtbetrag von 200 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten (ERE) in Form von Darlehen der Europäischen Investitionsbank, im folgenden „Bank“ genannt, aus deren eigenen Mitteln gebunden werden.

(2) Der in Absatz 1 festgesetzte Betrag dient zur Beteiligung an der Finanzierung von eindeutig festgelegten Investitionsvorhaben, die der Bank von Banken oder Arbeitskollektiven mit Sitz in Jugoslawien vorgelegt werden.

(3) Die Prüfung der Zulässigkeit der Vorhaben sowie die Gewährung der Darlehen erfolgen nach den in der Satzung der Bank festgelegten Einzelheiten, Bedingungen und Verfahren.

Artikel 3

(1) Die jährlich nach Artikel 2 Absatz 1 zu bindenden Beträge sind so gleichmäßig wie möglich über die gesamte Geltungsdauer dieses Protokolls zu staffeln. Während des ersten Anwendungszeitraums können die Mittelbindungen jedoch in annehmbaren Grenzen einen proportional höheren Betrag betreffen.

(2) Ein etwaiger Restbetrag, der nach Ablauf des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Zeitraums noch nicht gebunden ist, kann in voller Höhe verwendet werden. In diesem Fall erfolgt die Verwendung ebenfalls nach den in diesem Protokoll niedergelegten Bedingungen.

Artikel 4

Die Laufzeit der von der Bank gewährten Darlehen wird nach den wirtschaftlichen und finanziellen Merkmalen der Vorhaben festgelegt; es wird der von der Bank zur

Zeit der Unterzeichnung des betreffenden Darlehensvertrags berechnete Zinssatz angewendet.

Artikel 5

Die Hilfe der Bank für die Durchführung von Vorhaben kann in Form einer Kofinanzierung geleistet werden, an der sich insbesondere die jugoslawischen Banken sowie die Kreditorgane und -institute der Mitgliedstaaten oder dritter Staaten oder internationale Finanzorgane beteiligen können.

Artikel 6

Die nach jugoslawischem Recht gegründeten Arbeitskollektive mit oder ohne Beteiligung ausländischer Investoren in Form von joint ventures haben unter den gleichen Bedingungen Zugang zu den im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit vorgesehenen Finanzierungsmöglichkeiten.

Artikel 7

Die Verantwortung für die Durchführung der im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit zwischen der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft finanzierten Vorhaben sowie für die Verwaltung und Unterhaltung der erstellten Anlagen liegt bei den in Artikel 2 Absatz 2 genannten Begünstigten.

Die Bank vergewissert sich, daß diese finanzielle Hilfe für die beschlossenen Zwecke und wirtschaftlich optimal verwendet wird.

Artikel 8

(1) Die Teilnahme an Ausschreibungen, Aufträgen und Verträgen erfolgt nach den Praktiken und Bräuchen der Bank.

(2) Jugoslawien wendet auf die Aufträge und Verträge, die zur Ausführung der im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit finanzierten Vorhaben vergeben bzw. geschlossen werden, eine mindestens ebenso günstige Steuer- und Zollregelung wie gegenüber den anderen internationalen Organisationen an.

Artikel 9

Jugoslawien trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die Zinsen und alle anderen Beträge, die der Bank aus den gemäß der finanziellen Zusammenarbeit gewährten Darlehen geschuldet werden, von allen Steuern und Abzügen an der Quelle des Bundes, der Republiken, der autonomen Provinzen oder der Gemeinden zu befreien.

Artikel 10

Wird ein Darlehen einem der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Begünstigten gewährt, so kann seine Gewährung durch die Bank von einer Bürgschaft der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien abhängig gemacht werden.

Artikel 11

Für die gesamte Laufzeit der auf der Grundlage dieses Protokolls gewährten Darlehen verpflichtet sich Jugoslawien, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Darlehensnehmern oder Bürgschaftsgebern für diese Darlehen im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften die für die Zins-, Gebühren- und Tilgungszahlungen erforderlichen Devisen zur Verfügung zu stellen.

Artikel 12

Die Ergebnisse der finanziellen Zusammenarbeit können vom Kooperationsrat geprüft werden.

PROTOKOLL Nr. 3

über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in ...“ oder „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

TITEL I

Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in ...“ oder „Ursprungswaren“

Artikel 1

Zur Anwendung des Abkommens gelten, sofern sie im Sinne des Artikels 5 unmittelbar befördert worden sind:

1. als Ursprungswaren Jugoslawiens:

- a) Waren, die vollständig in Jugoslawien hergestellt worden sind;
- b) Waren, die in Jugoslawien unter Verwendung anderer als der unter Buchstabe a) genannten Waren hergestellt sind, wenn diese Waren im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind.

Dieser Voraussetzung bedarf es nicht bei Waren, die im Sinne von Absatz 2 Ursprungswaren der Gemeinschaft sind, sofern sie in Jugoslawien Be- oder Verarbeitungen erfahren, welche über die in Artikel 3 Absatz 3 aufgeführten nicht ausreichenden Be- und Verarbeitungen hinausgehen.

2. als Ursprungswaren der Gemeinschaft:

- a) Waren, die vollständig in der Gemeinschaft hergestellt worden sind;
- b) Waren, die in der Gemeinschaft unter Verwendung anderer als der unter Buchstabe a) genannten Waren hergestellt worden sind, wenn diese Waren im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind.

Dieser Voraussetzung bedarf es nicht bei Waren, die im Sinne von Absatz 1 Ursprungswaren Jugoslawiens sind, sofern sie in der Gemeinschaft Be- oder Verarbeitungen erfahren.

3. Die in der Liste C im Anhang IV aufgeführten Waren sind vorübergehend von der Anwendung dieses Protokolls ausgeschlossen. Die Bestimmungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungen gelten dennoch sinngemäß für diese Waren.

Artikel 2

Im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 Buchstabe a) gelten als in Jugoslawien oder als in der Gemeinschaft „vollständig hergestellt“:

- a) mineralische Waren, die dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnen worden sind,
- b) pflanzliche Waren, die dort geerntet worden sind,
- c) lebende Tiere, die dort geboren wurden oder ausgeschlüpft sind und dort aufgezogen wurden,
- d) Waren, die von dort gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind,
- e) Jagdbeute und Fischfänge, die dort erzielt worden sind,
- f) Waren ihrer Seefischerei und andere aus der See von ihren Schiffen gewonnene Waren,
- g) Waren, die an Bord ihrer Fabriksschiffe ausschließlich aus den unter Buchstabe f) genannten Waren hergestellt worden sind,
- h) Altwaren, die dort gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können,
- i) Abfälle, die bei einer dort ausgeübten Produktions-tätigkeit anfallen,
- j) Waren, die dort ausschließlich aus den unter den Buchstaben a) bis i) genannten Waren hergestellt worden sind.

Artikel 3

(1) Zur Anwendung von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 Buchstabe b) gelten als ausreichend:

- a) die Be- oder Verarbeitungen, die zur Folge haben, daß die hergestellten Waren unter eine andere Nummer einzureihen sind, als sie für die verwendeten Waren gilt; ausgenommen sind jedoch die in der Liste A im Anhang II aufgeführten Be- oder Verarbeitungen, auf die die Sonderbestimmungen für diese Liste Anwendung finden;
- b) die in der Liste B im Anhang III aufgeführten Be- oder Verarbeitungen.

Als Abschnitte, Kapitel und Nummern gelten die Abschnitte, Kapitel und Nummern des Zolltarifschemas des Rates für Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens zur Einreihung der Waren in die Zolltarife.

(2) Wenn bei einer bestimmten hergestellten Ware eine Prozentregel in der Liste A und in der Liste B den Wert der zu ihrer Herstellung verwendbaren Waren einschränkt, so darf der Gesamtwert dieser Waren ohne Rücksicht darauf, ob sie gemäß den in den beiden Listen festgelegten Grenzen und Bedingungen infolge der Be- oder Verarbeitung oder der Montage unter eine andere Tarifnummer fallen, gegenüber dem Wert der hergestellten Ware nicht den Wert übersteigen, der den Prozentsätzen in beiden Listen, falls sie gleich hoch sind, oder dem höheren der beiden Prozentsätze, falls sie verschiedenen hoch sind, entspricht.

(3) Zur Anwendung von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 Buchstabe b) gelten ohne Rücksicht darauf, ob ein Wechsel der Tarifnummer stattgefunden hat, folgende Be- oder Verarbeitungen stets als nicht ausreichend, die Eigenschaft von Ursprungswaren zu verleihen:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten (Lüften, Ausbreiten, Trocknen, Kühlen, Einlegen in Salzlake oder in Wasser mit Schwefel oder mit einem Zusatz von anderen Stoffen, Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen);
- b) einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Waren zu Sortimenten), Waschen, Anstreichen, Zerschneiden;
- c)
 - i) Auswechseln von Umschließungen, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;
 - ii) einfaches Abfüllen in Flaschen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Brettchen usw. sowie alle anderen einfachen Behandlungen zur verkaufsmäßigen Aufmachung;
- d) Anbringen von Warenmarken, Etiketten oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf Waren selbst oder auf ihren Umschließungen;
- e) einfaches Mischen von Waren, auch verschiedener Arten, wenn ein oder mehrere Bestandteile der Mischung nicht den in diesem Protokoll festgelegten Voraussetzungen entsprechen, um als Ursprungswaren zu gelten;
- f) einfaches Zusammenfügen von Teilen von Artikeln zu einem vollständigen Artikel;
- g) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a) bis f) genannten Behandlungen;
- h) Schlachten von Tieren.

Artikel 4

Ist in den in Artikel 3 erwähnten Listen A und B bestimmt, daß die in Jugoslawien oder der Gemeinschaft hergestellten Waren nur dann als Ursprungswaren gelten, wenn der Wert der zu ihrer Herstellung verwendeten Waren einen bestimmten Prozentsatz des Wertes der hergestellten Waren nicht überschreitet, so sind für die Berechnung dieses Prozentsatzes folgende Werte zugrundezulegen:

- einerseits
 - für Waren, deren Einfuhr nachgewiesen wird: der Zollwert zum Zeitpunkt der Einfuhr;
 - für Waren unbestimmbaren Ursprungs: der erste nachweisbar für diese Waren im Gebiet der Vertragspartei, in dem die Herstellung erfolgt, gezahlte Preis;
- andererseits
 - der Preis der hergestellten Waren „ab Werk“ abzüglich der bei der Ausfuhr erstatteten oder zu erstattenden internen Abgaben.

Artikel 5

(1) Zur Anwendung von Artikel 1 gelten als unmittelbar aus Jugoslawien in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft nach Jugoslawien beförderte Ursprungswaren, die befördert werden, ohne Gebiete anderer Staaten als der Vertragsparteien zu berühren. Waren mit Ursprung in Jugoslawien oder in der Gemeinschaft, die eine einzige Sendung bilden, können über Gebiete anderer Staaten als der Vertragsparteien befördert werden, gegebenenfalls auch mit Umladung oder vorübergehender Einlagerung in diesen Gebieten, wenn die Durchfuhr durch diese Gebiete aus geographischen Gründen gerechtfertigt ist und die Waren im Durchfuhr- oder Einlagerungsland unter zollamtlicher Überwachung geblieben, dort nicht in den Handel oder freien Verkehr gelangt und dort gegebenenfalls nur ent- und verladen worden sind oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben.

(2) Der Nachweis, daß die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist erbracht, wenn den zuständigen Zollbehörden der Gemeinschaft oder Jugoslawiens vorgelegt werden:

- a) ein einziges, in dem Ausfuhrland ausgestelltes durchgehendes Frachtpapier, mit dem die Beförderung durch das Durchfuhrland erfolgt ist;
- b) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlandes ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben:
 - genaue Warenbeschreibung,
 - Zeitpunkt des Ent- und Wiederverladens der Waren, gegebenenfalls unter Angabe der benutzten Schiffe,

- die Bescheinigung über die Bedingungen, unter denen sich die Waren im Durchfuhrland aufhalten haben;
- c) sind diese Papiere nicht vorhanden, alle sonstigen beweiskräftigen Unterlagen.

TITEL II

Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Artikel 6

(1) Der Nachweis, daß Waren die Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Protokolls besitzen, wird durch eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 erbracht, deren Muster im Anhang V dieses Protokolls wiedergegeben ist.

Der Nachweis, daß Waren, die mit der Post versandt werden (einschließlich Postpakete), die Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Protokolls besitzen, kann, soweit es sich um Sendungen handelt, die ausschließlich Ursprungswaren enthalten, deren Wert je Sendung 1 420 Europäische Rechnungseinheiten nicht überschreitet, durch ein Formblatt EUR. 2 erbracht werden, dessen Muster im Anhang VI dieses Protokolls wiedergegeben ist.

Bis einschließlich 30. April 1981 entspricht die in der nationalen Währung eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft anzuwendende Europäische Rechnungseinheit dem Gegenwert der Europäischen Rechnungseinheit in der nationalen Währung dieses Landes am 30. Juni 1978. Für jeden weiteren Zeitraum von zwei Jahren entspricht sie dem Gegenwert der Europäischen Rechnungseinheit in der nationalen Währung dieses Landes am ersten Arbeitstag im Oktober des Jahres, das diesem Zeitraum von zwei Jahren vorangegangen ist.

Zu Beginn jedes weiteren Zeitraums von zwei Jahren können von der Gemeinschaft erforderlichenfalls berichtigte Beträge eingeführt werden, die die vorstehend und in Artikel 17 Absatz 2 genannten, in ERE ausgedrückten Beträge ersetzen und dem Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen von der Gemeinschaft spätestens einen Monat vor ihrem Inkrafttreten zu notifizieren sind. Diese Beträge sind in jedem Fall so festzusetzen, daß sich der in der nationalen Währung eines Landes ausgedrückte Wert der Begrenzung nicht verringert.

Ist die Rechnung für eine Ware in der Währung eines anderen Mitgliedstaats der Gemeinschaft ausgestellt, so erkennt der Einfuhrstaat den von diesem Mitgliedstaat angegebenen Betrag an.

(2) Unbeschadet des Artikels 3 Absatz 3 wird ein zerlegter oder nicht montierter Artikel der Kapitel 84 und 85 des Zolltarifschemas des Rates für Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens als eine Ware betrachtet, wenn er auf Antrag des Zollanmelders unter den von den zuständigen Behörden festgelegten Voraussetzungen in Teilsendungen eingeführt wird; bei der Einfuhr der ersten Teilsendung kann eine Warenverkehrsbescheinigung für den vollständigen Artikel vorgelegt werden.

(3) Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil oder Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

(4) Warenezusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Tarifierungsvorschrift 3 zum Zolltarifschema des Rates für Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens gelten als Ursprungswaren, wenn alle ihre Bestandteile Ursprungswaren sind. Jedoch gilt eine Warenezusammenstellung, die aus Bestandteilen mit und ohne Ursprungseigenschaft besteht, in ihrer Gesamtheit als Ursprungsware, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 15 % des Gesamtwertes der Warenezusammenstellung nicht überschreitet.

Artikel 7

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 wird bei der Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats ausgestellt. Sie wird zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

(2) Ausnahmsweise kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 auch nach Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden, wenn sie infolge eines Irrtums, unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist. In diesem Fall sind auf der Bescheinigung die Umstände, unter denen sie ausgestellt worden ist, besonders zu vermerken.

(3) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 wird nur auf schriftlichen Antrag des Ausführers ausgestellt. Dieser Antrag wird auf dem Formblatt gestellt, dessen Muster im Anhang V dieses Protokolls wiedergegeben ist und das gemäß diesem Protokoll auszufüllen ist.

(4) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 darf nur ausgestellt werden, wenn sie als Urkunde zur Anwendung des Abkommens dienen soll.

(5) Die Anträge auf Warenverkehrsbescheinigungen sind von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

Artikel 8

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 wird von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats ausgestellt, wenn die Waren als Ursprungswaren im Sinne dieses Protokolls angesehen werden können.

(2) Die Zollbehörden können zur Prüfung, ob die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, alle Beweismittel verlangen oder alle Kontrollmaßnahmen durchführen, die ihnen zweckdienlich erscheinen.

(3) Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats achten darauf, daß die in Artikel 9 erwähnten Formblätter ordnungsgemäß ausgefüllt werden. Sie überprüfen insbesondere, ob die Angaben im Feld „Warenbezeichnung“ so eingetragen sind, daß jede Möglichkeit eines mißbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist. Zu diesem Zweck ist die Warenbezeichnung ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil durchzustreichen.

(4) In dem von der Zollbehörde auszufüllenden Teil der Warenverkehrsbescheinigung ist der Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung anzugeben.

Artikel 9

Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 ist auf dem Formblatt auszustellen, dessen Muster in Anhang V dieses Protokolls wiedergegeben ist. Dieses Formblatt ist in einer oder mehreren der Sprachen gedruckt, in denen das Abkommen verfaßt ist. Es ist in einer dieser Sprachen abzufassen und muß den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats entsprechen. Wird es handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen.

Die Bescheinigung hat das Format 210 mm × 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dies ist mit einem grünen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.

Die Ausfuhrstaaten können sich den Druck der Warenverkehrsbescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckerein überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß in jeder Warenverkehrsbescheinigung auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Bescheinigung muß den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.

Artikel 10

(1) Die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 ist unter der Verantwortlichkeit des Ausführers von diesem oder von seinem bevollmächtigten Vertreter zu beantragen.

(2) Der Ausführer oder sein Vertreter fügt dem Antrag alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis dafür bei, daß für die Ausfuhrwaren eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 ausgestellt werden kann.

Artikel 11

Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 muß innerhalb einer Frist von fünf Monaten, nachdem sie durch die Zollbehörde des Ausfuhrstaats ausgestellt worden ist, der Zollstelle des Einfuhrstaats vorgelegt werden, bei der die Waren gestellt werden.

Artikel 12

Im Einfuhrstaat ist die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 den Zollbehörden nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Behörden können eine Übersetzung verlangen. Sie können außerdem verlangen, daß die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, daß die Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens erfüllen.

Artikel 13

(1) Die Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1, die den Zollbehörden des Einfuhrstaats nach Ablauf der in Artikel 11 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Anwendung der Vorzugsbehandlung angenommen werden, wenn die Frist infolge höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.

(2) In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Bescheinigungen annehmen, wenn ihnen die Waren vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

Artikel 14

Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 und den Angaben in den Unterlagen, die den Zollbehörden zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Waren vorgelegt werden, wird die Bescheinigung nicht allein dadurch nichtig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, daß sich die Bescheinigung auf die gestellten Waren bezieht.

Artikel 15

Eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 können stets durch eine oder mehrere andere Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 ersetzt werden, sofern dies bei der Zollstelle erfolgt, bei der sich die Waren befinden.

Artikel 16

Das Formblatt EUR. 2, dessen Muster im Anhang VI dieses Protokolls wiedergegeben ist, ist unter der Verantwortlichkeit des Ausführers von diesem oder von seinem bevollmächtigten Vertreter auszufüllen. Dieses Formblatt ist in einer oder mehreren der Sprachen erstellt, in denen das Abkommen verfaßt ist, und muß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Ausführstaats entsprechen. Wird es handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift geschehen. Sind die Waren der Sendung bereits im Ausführstaat unter Zugrundelegung der Begriffsbestimmung für „Ursprungswaren“ überprüft worden, so kann der Ausfühler im Feld „Bemerkungen“ des Formblatts EUR. 2 auf diese Prüfung hinweisen.

Das Formblatt EUR. 2 hat das Format 210 mm × 148 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 64 Gramm zu verwenden.

Die Ausführstaaten können sich den Druck der Formblätter vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie dazu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß auf jedem Formblatt auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jedes Blatt muß außerdem das Kennzeichen der Druckerei sowie zu ihrer Kennzeichnung eine Seriennummer tragen, die auch eingedruckt sein kann.

Für jede Postsendung ist ein Formblatt EUR. 2 auszustellen.

Diese Bestimmungen befreien den Ausfühler nicht von der Erfüllung aller sonstigen durch Zoll- oder Postvorschriften festgelegten Förmlichkeiten.

Artikel 17

(1) Waren, die in Kleinsendungen an Privatpersonen verschickt werden oder die sich im persönlichen Gepäck der Reisenden befinden, werden ohne Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder ohne Ausfüllung eines Formblatts EUR. 2 als Ursprungswaren angesehen, sofern es sich um Einfuhren handelt, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen, und angemeldet wird, daß sie den Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmungen entsprechen, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf.

(2) Als Einfuhren nicht kommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und ausschließlich aus Waren bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind, sofern weder die Beschaffenheit noch die Menge vermuten lassen, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt. Außerdem darf der Gesamtwert der Waren bei Kleinsendungen 90 Europäische Rechnungseinheiten und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Waren 285 Europäische Rechnungseinheiten nicht überschreiten.

Artikel 18

(1) Werden Waren aus der Gemeinschaft oder aus Jugoslawien zu einer Ausstellung in ein anderes Land versandt und nach der Ausstellung zur Einfuhr nach Jugoslawien oder in die Gemeinschaft verkauft, so ist das Abkommen bei der Einfuhr auf sie anzuwenden, sofern sie die Voraussetzungen dieses Protokolls für die Anerkennung als Ursprungswaren der Gemeinschaft oder Jugoslawiens erfüllen und sofern den Zollbehörden nachgewiesen wird, daß

- a) ein Ausfühler die Waren aus dem Gebiet der Gemeinschaft oder Jugoslawiens in das Land der Ausstellung gesandt und dort ausgestellt hat;
- b) dieser Ausfühler die Waren einem Empfänger in Jugoslawien oder in der Gemeinschaft verkauft oder überlassen hat;
- c) die Waren während oder unmittelbar nach der Ausstellung in dem Zustand nach Jugoslawien oder in die Gemeinschaft versandt worden sind, in dem sie zur Ausstellung gesandt wurden;
- d) die Waren von dem Zeitpunkt an, an dem sie zur Ausstellung gesandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf dieser Ausstellung verwendet worden sind.

(2) Den Zollbehörden ist eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. In der Bescheinigung sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher schriftlicher Nachweis über die Beschaffenheit der Waren und die Umstände verlangt werden, unter denen sie ausgestellt worden sind.

(3) Absatz 1 gilt für alle Ausstellungen, Messen und ähnliche öffentlichen Veranstaltungen kommerzieller, industrieller, landwirtschaftlicher oder handwerklicher Art, bei denen die Waren unter Zollüberwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Waren in Läden oder Geschäftslökalen.

Artikel 19

(1) Wenn eine Warenverkehrsbescheinigung gemäß Artikel 7 Absatz 2 nach der tatsächlichen Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, ausgestellt wird, so muß der Ausführer auf dem in Artikel 7 Absatz 3 genannten Antrag

- den Versandort und -tag der Waren angeben, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung bezieht,
- bestätigen, daß bei der Ausfuhr der betreffenden Ware keine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 ausgestellt worden ist; die Gründe hierfür sind anzugeben.

(2) Die Zollbehörden dürfen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.

Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen müssen einen der folgenden Vermerke tragen: „NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT“, „DELIVRÉ A POSTERIORI“, „RILASCIATO A POSTERIORI“, „AFGEGEVEN A POSTERIORI“, „ISSUED RETROSPECTIVELY“, „UDSTEDT EFTERFØLGENDE“, „IZDATO NAKNADNO“.

Artikel 20

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 kann der Ausführer von den Zollbehörden, die sie ausgestellt haben, ein Duplikat beantragen, das anhand der in seinem Besitz befindlichen Ausfuhrdokumente ausgefertigt wird. Dieses Duplikat wird mit einem der folgenden Vermerke versehen: „DUPLIKAT“, „DUPLICATA“, „DUPLICATO“, „DUPLICAAT“, „DUPLICATE“.

Artikel 21

Jugoslawien und die Gemeinschaft treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, daß von einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 begleitete Waren, die während der Beförderung zeitweilig in einer Freizone auf ihrem Hoheitsgebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den üblichen Behandlungen unterzogen werden, die zu ihrer Erhaltung bestimmt sind.

Artikel 22

Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Titels zu gewährleisten, leisten Jugoslawien und die Gemeinschaft einander durch ihre Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit der Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1, der Richtigkeit der Angaben über den tat-

sächlichen Ursprung der betreffenden Waren und der Erklärungen der Ausführer auf den Formblättern EUR. 2.

Artikel 23

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der zwecks Erlangung der Vorzugsbehandlung für eine Ware ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen läßt, um eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 zu erhalten, oder der ein Formblatt EUR. 2 mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen läßt.

Artikel 24

(1) Die nachträgliche Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 oder der Formblätter EUR. 2 erfolgt stichprobenweise; sie wird immer dann vorgenommen, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaats begründete Zweifel an der Echtheit des Dokuments oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren haben.

(2) Zur Anwendung von Absatz 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder das Formblatt EUR. 2 oder eine Fotokopie dieser Bescheinigung oder dieses Formblatts an die Zollbehörden des Ausfuhrstaats zurück und geben dabei die formalen oder sachlichen Gründe an, die eine Untersuchung rechtfertigen. Wenn die Rechnung bzw. eine Abschrift davon vorgelegt worden ist, so fügen sie diese dem Formblatt EUR. 2 bei; sie teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung oder im Formblatt schließen lassen.

Wenden die Zollbehörden des Einfuhrstaats bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung Titel I des Abkommens nicht an, so können sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen die Waren freigeben.

(3) Das Ergebnis der nachträglichen Prüfung ist den Zollbehörden des Einfuhrstaats so schnell wie möglich mitzuteilen. Anhand des Ergebnisses muß sich feststellen lassen, ob die beanstandete Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 bzw. das beanstandete Formblatt EUR. 2 für die tatsächlich ausgeführten Waren gilt und ob auf diese Waren wirklich die Vorzugsbehandlung Anwendung finden kann.

Können die Zollbehörden des Einfuhrstaats und des Ausfuhrstaats diese Beanstandungen nicht klären oder treten Fragen der Auslegung dieses Protokolls auf, so werden diese Fälle dem Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen vorgelegt.

Die Regelung von Streitfällen zwischen dem Einführer und den Zollbehörden des Einfuhrstaats unterliegt stets der Gesetzgebung des Einfuhrstaats.

Artikel 25

Der Kooperationsrat kann Änderungen dieses Protokolls beschließen.

Artikel 26

(1) Es wird ein „Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen“ eingesetzt, der beauftragt ist, im Hinblick auf die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung dieses Protokolls die Zusammenarbeit der Verwaltungen sicherzustellen und alle sonstigen Aufgaben auf dem Gebiet des Zollwesens durchzuführen, die ihm übertragen werden könnten.

(2) Der Ausschuß besteht einerseits aus Sachverständigen der Mitgliedstaaten und aus für Zollfragen verantwortlichen Beamten der Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und andererseits aus von Jugoslawien benannten Sachverständigen.

Artikel 27

Die Gemeinschaft und Jugoslawien treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 sowie die Formblätter EUR. 2 gemäß Artikel 11 und 12 dieses Protokolls vom Tag des Inkrafttretens des Abkommens an vorgelegt werden können.

Artikel 28

Die Gemeinschaft und Jugoslawien treffen jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 29

Die vertragsschließenden Parteien vereinbaren, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um bei der Anwendung dieses Protokolls Verkehrsverlagerungen zu vermeiden. Der Kooperationsrat führt auf Antrag einer der beiden Parteien eine Untersuchung durch und stellt innerhalb einer angemessenen Frist die im Rahmen dieses Protokolls geeigneten Maßnahmen fest.

Artikel 30

Die Anhänge sind Bestandteil dieses Protokolls.

Artikel 31

Auf Waren, die sich am Tag des Inkrafttretens des Abkommens auf dem Transport befinden oder in der Gemeinschaft oder in Jugoslawien unter die Regelung für die vorübergehende Verwahrung, die Zollager- und Freizonenregelung fallen, kann das Abkommen angewandt werden, wenn sie den Bestimmungen des Titels I entsprechen und wenn den Zollbehörden des Einfuhrstaats innerhalb von vier Monaten nach diesem Zeitpunkt eine nachträglich von den zuständigen Behörden des Ausfuhrstaats ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 sowie Unterlagen zum Nachweis der direkten Beförderung vorgelegt werden.

Artikel 32

Die in den Artikeln 19 und 20 genannten Vermerke werden im Feld „Bemerkungen“ der Warenverkehrsbescheinigung eingetragen.

ANHANG I

ERLÄUTERUNGEN

Anmerkung 1 — zu den Artikeln 1 und 2:

Die Begriffe „die Gemeinschaft“ und „Jugoslawien“ umfassen auch die Hoheitsgewässer der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bzw. die Hoheitsgewässer Jugoslawiens.

Die auf hoher See befindlichen Schiffe, einschließlich der Fabriksschiffe, auf denen die durch Fischfang gewonnenen Waren be- oder verarbeitet werden, gelten als Teil des Gebietes des Staates, zu dem sie gehören, wenn sie die in Anmerkung 5 genannten Voraussetzungen erfüllen.

Anmerkung 2 — zu Artikel 1:

Bei der Feststellung, ob eine Ware eine Ursprungsware der Gemeinschaft oder Jugoslawiens ist, wird nicht geprüft, ob Energiestoffe, Einrichtungen, Maschinen und Werkzeuge, die zur Herstellung dieser Waren verwendet wurden, ihren Ursprung in dritten Ländern haben.

Anmerkung 3 — zu Artikel 3 Absätze 1 und 2 und zu Artikel 4:

Wenn die Ware in der Liste A aufgeführt ist, bildet die Prozentregel ein zusätzliches Kriterium neben dem Wechsel der Nummer für die gegebenenfalls verwendete Nichtursprungsware.

Anmerkung 4 — zu Artikel 1:

Die Umschließungen und die in ihnen enthaltenen Waren werden als ein Ganzes angesehen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Umschließungen für die in ihnen verpackten Waren nicht üblich sind und unabhängig von ihrer Verwendung als Umschließung einen dauernden, selbständigen Gebrauchswert haben.

Anmerkung 5 — zu Artikel 2 Buchstabe f):

Der Ausdruck „ihre Schiffe“ ist nur anwendbar auf Schiffe,

- die in einem Mitgliedstaat oder in Jugoslawien eingetragen oder dort angemeldet sind;
- die die Flagge eines Mitgliedstaats oder Jugoslawiens führen;
- die, soweit es die Mitgliedstaaten betrifft, mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten oder einer Gesellschaft sind, deren Hauptsitz in einem Mitgliedstaat gelegen ist und bei welcher der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Vorstandes oder des Aufsichtsrats und die Mehrheit der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sind und im Falle von Personengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung das Gesellschaftskapital außerdem mindestens zur Hälfte den Mitgliedstaaten, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten gehört;
- die, soweit es Jugoslawien betrifft, mindestens zu 51 % Eigentum von Staatsangehörigen Jugoslawiens oder von Arbeitskollektiven sind, deren Hauptsitz in Jugoslawien gelegen ist und bei welchen der oder die Geschäftsführer und die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans Staatsangehörige Jugoslawiens sind und bei welchen außerdem, sofern es sich um Investitionen von Finanzmitteln in jugoslawischen Arbeitskollektiven durch Ausländer handelt, mindestens 51 % der Finanzmittel Staatsangehörigen Jugoslawiens oder jugoslawischen Arbeitskollektiven gehört;
- deren Schiffsführung ausschließlich aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten oder Jugoslawiens besteht;
- deren Besatzung zu wenigstens 75 % aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten oder Jugoslawiens besteht.

Anmerkung 6 — zu Artikel 4:

Als „Preis ab Werk“ gilt der Preis, der dem Hersteller gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, einschließlich des Wertes aller verwendeten Waren.

Als „Zollwert“ gilt der Wert, wie er in dem am 15. Dezember 1950 in Brüssel unterzeichneten Abkommen über den Zollwert der Waren festgelegt ist.

ANHANG II

LISTE A

Liste der Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die zu einem Wechsel der Tarifnummer führen, den hergestellten Waren aber die Eigenschaft von Ursprungswaren nicht oder nur dann verleihen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	Salzen, Einlegen in Salzlake, Trocknen oder Räuchern von Fleisch und genießbarem Schlachtabfall der Tarifnr. 02.01 oder 02.04	
03.02	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart	Trocknen, Salzen, Einlegen in Fischsalzlake; Räuchern von Fischen, auch bei gleichzeitigem Garkochen	
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert	Konservieren, Eindicken oder Zuckern von Milch oder Rahm der Tarifnr. 04.01	
04.03	Butter	Herstellen aus Milch oder Rahm	
04.04	Käse und Quark	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 04.01 bis 04.03	
07.02	Gemüse und Küchenkräuter, gegart oder nicht, gefroren	Gefrieren von Gemüse und Küchenkräutern	
07.03	Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet	Einlegen von Gemüse und Küchenkräutern der Tarifnr. 07.01 in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen	
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet	Trocknen oder Zerkleinern von Gemüse und Küchenkräutern der Tarifnrn. 07.01 bis 07.03	
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	Einfrieren von Früchten	
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet	Einlegen von Früchten der Tarifnrn. 08.01 bis 08.09 in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen	

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnrn. 08.01 bis 08.05), getrocknet	Trocknen von Früchten	
11.01	Mehl von Getreide	Herstellen aus Getreide	
11.02	Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, perlförmig geschliffen, geschrotet, gequetscht oder als Flocken, ausgenommen Reis der Tarifnr. 10.06; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen	Herstellen aus Getreide	
11.04	Mehl von trockenen Hülsenfrüchten der Tarifnr. 07.05 oder von Früchten des Kapitels 8; Mehl und Grieß von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Tarifnr. 07.06	Herstellen aus trockenen Hülsenfrüchten der Tarifnr. 07.05, aus Waren der Tarifnr. 07.06 oder aus Früchten des Kapitels 8	
11.05	Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln	Herstellen aus Kartoffeln	
11.07	Malz, auch geröstet	Herstellen aus Getreide	
11.08	Stärke, Inulin	Herstellen aus Getreide des Kapitels 10, aus Kartoffeln oder anderen Waren des Kapitels 7	
11.09	Kleber von Weizen, auch getrocknet	Herstellen aus Weizen oder Weizenmehl	
15.01	Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 02.05	
15.02	Talg (von Rindern, Schafen oder Ziegen), roh, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen, einschließlich Premier Jus	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 02.01 oder 02.06	
15.04	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugtieren, auch raffiniert	Herstellen aus Fischen oder Meeressäugtieren	
15.06	Andere tierische Fette und Öle (z. B. Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett)	Herstellen aus Waren der Kapitels 2	
ex 15.07	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert, ausgenommen Holzöl (Chinaöl, Tungöl, Abrasinöl, Elaeococcaöl), Oiticicaöl, Myrtenwachs und Ja-	Herstellen aus Waren der Kapitel 7 oder 12	

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
ex 15.07 (Fortsetzung)	paraffinwachs und ausgenommen Öle zu anderen technischen oder industriellen Zwecken als zum Herstellen von Lebensmitteln		
16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut	Herstellen aus Waren des Kapitels 2	
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Waren des Kapitels 2	
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar ge- macht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz	Herstellen aus Waren des Kapitels 3	
16.05	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Waren des Kapitels 3	
ex 17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest, aro- matisiert oder gefärbt	Herstellen aus anderen Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware über- schreitet	
ex 17.02	Andere Zucker, fest, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen aus anderen Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware über- schreitet	
ex 17.02	Andere Zucker, fest, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Zuk- kersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert	Herstellen aus Waren aller Art	
ex 17.03	Melassen, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen aus anderen Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware über- schreitet	
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt	Herstellen aus anderen Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware über- schreitet	
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen	Herstellen aus Waren des Kapi- tels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
ex 19.02	Malz-Extrakt	Herstellen aus Waren der Tarif- nr. 11.07	

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
ex 19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichts-hundertteilen	Herstellen aus Getreide und Ge-treidefolgeerzeugnissen, Fleisch und Milch oder unter Verwendung von Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
19.03	Teigwaren		Herstellen aus Hartweizen
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sago-mark, Kartoffelsago und anderer)	Herstellen aus Kartoffelstärke	
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und derglei-chen)	Herstellen aus verschiedenen Wa-ren ⁽¹⁾ oder unter Verwendung von Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % der hergestellten Ware über-schreitet	
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zu-satz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten; Hostien, Obla-tenkapseln für Arzneiwaren, Siegel-oblatten und dergleichen	Herstellen aus Waren des Kapitels 11	
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebi-gem Gehalt an Kakao	Herstellen aus Waren des Kapitels 11	
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Fröch-te, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker	Haltbarmachen von Gemüse, frisch oder gefroren oder vorläufig haltbar gemacht oder mit Essig haltbar gemacht	
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar ge-macht	Haltbarmachen von Gemüse, frisch oder gefroren	
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker	Herstellen aus Waren des Kapi-tels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abge-tropft, glasiert oder kandiert)	Herstellen aus Waren des Kapi-tels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
ex 20.05	Konfitüren, Marmeladen, Frucht-gelees, Fruchtpasten und Frucht-muse, durch Kochen hergestellt, mit Zusatz von Zucker	Herstellen aus Waren des Kapi-tels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	

⁽¹⁾ Diese Bestimmung gilt nicht, wenn es sich um Mais der Art „zea indurata“ oder um Hartweizen handelt.

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol: A. Schalenfrüchte B. andere	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	Herstellen ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol, unter Verwendung von Ursprungswaren der Tarif- nr. 08.01, 08.05 oder 12.01, deren Wert mindestens 60 % des Wertes der hergestellten Ware entspricht
ex 20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Trauben- most), nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
ex 21.02	Geröstete Zichorienwurzeln und Auszüge hieraus	Herstellen aus Zichorienwurzeln, frisch oder getrocknet	
21.05	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homoge- nisierte Lebensmittelzubereitungen	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 20.02	
ex 21.07	Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen aus Waren des Kapi- tels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüse- säfte der Tarifnr. 20.07	Herstellen aus Fruchtsäften ⁽¹⁾ oder unter Verwendung von Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware über- schreitet	
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert	Herstellen aus Waren der Tarif- nr. 08.04, 20.07, 22.04 oder 22.05	
22.08	Äthylalkohol und Spirit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 80° oder mehr, unvergällt; Äthylalkohol und Spirit mit beliebigem Gehalt an Äthylalkohol, vergällt	Herstellen aus Waren der Tarif- nr. 08.04, 20.07, 22.04 oder 22.05	
22.09	Spirit mit einem Gehalt an Äthylal- kohol von weniger als 80°, unver- gällt; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusamen- gesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken	Herstellen aus Waren der Tarif- nr. 08.04, 20.07, 22.04 oder 22.05	

⁽¹⁾ Diese Bestimmung gilt nicht, wenn es sich um Saft von Ananas, Limonen, Limetten und von Pampelmusen handelt.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
22.10	Speiseessig	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 08.04, 20.07, 22.04 oder 22.05	
ex 23.03	Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 Gewichtshundertteilen	Herstellen aus Mais oder Maismehl	
23.04	Ölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle, ausgenommen Öldraß	Herstellen aus verschiedenen Waren	
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art	Herstellen aus Getreide und Getreideerzeugnissen, Fleisch, Milch, Zucker und Melasse	
ex 24.02	Zigaretten, Zigarren und Zigarillos, Rauchtabak		Herstellung, bei der mindestens 70 % der Menge der verwendeten Waren der Tarifnr. 24.01 Ursprungswaren sind
ex 28.38	Aluminiumsulfat		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
30.03	Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Pakungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Waren nicht überschreitet
32.06	Farblacke	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 32.04 oder 32.05 ⁽¹⁾	
32.07	Andere Farbmittel; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden	Mischen von Oxiden oder Salzen des Kapitels 28 mit Füllstoffen, wie z. B. Bariumsulfat, Kreide, Bariumkarbonat und Satinweiß ⁽¹⁾	
ex 33.06	Destillierte aromatische Wässer und wäßrige Lösungen ätherischer Öle, auch zu medizinischen Zwecken	Herstellen aus ätherischen Ölen (auch terpenfrei gemacht), flüssig oder fest (konkret), und Resinoiden ⁽¹⁾	

⁽¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke		Herstellen aus Mais oder Kartoffeln
ex 35.07	Zubereitungen zum Klären von Bier, aus Papain und Bentonit; enzymatische Zubereitungen zum Entfernen von Leim aus Spinnstoffen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
37.01	Lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme (ausgenommen Papier, Karten oder Gewebe), nicht belichtet	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 37.02 ⁽¹⁾	
37.02	Lichtempfindliche Filme in Rollen oder Streifen, auch gelocht, nicht belichtet	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 37.01 ⁽¹⁾	
37.04	Lichtempfindliche, photographische Platten und Filme, belichtet, nicht entwickelt (Negative oder Positive)	Herstellen von Waren der Tarifnr. 37.01 oder 37.02 ⁽¹⁾	
38.11	Desinfektionsmittel, Insekticide, Fungicide, Mittel gegen Nagetiere, Herbizide, Keimhemmungsmittel, Pflanzenwuchsregulatoren und ähnliche Erzeugnisse, in Zubereitungen oder in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.13	Abbeizmittel für Metalle; Flußmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Löten oder Schweißen aus Metall und anderen Stoffen; Überzugsmassen und Füllmassen für Schweißelektroden und Schweißstäbe		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 38.14	Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und ähnliche zubereitete Additives für Mineralöle, ausgenommen zubereitete Additives für Schmierstoffe		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

⁽¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
38.15	Zusammengesetzte Vulkanisationsbeschleuniger		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.17	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.18	Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen: — Fuselöle und Dippelöl — Naphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Naphensäuren — Sulfonaphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Sulfonaphthensäuren — Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Äthanolamine, thiophenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze — Alkylbenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Gemische — Ionenaustauscher — Katalysatoren — Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren — feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel und ähnliche feuerfeste Massen — Gasreinigungsmasse		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
ex 38.19 (Fortsetzung)	<ul style="list-style-type: none"> — graphitierte, metallpulverhaltige Kohlen oder andere Kohlen, in Form von Platten, Stangen oder anderen Zwischenerzeugnissen, ausgenommen Waren aus künstlichem Graphit der Tarifnr. 38.01 — Sorbit, ausgenommen Sorbit der Tarifnr. 29.04 — Ammoniakwasser oder Rohammoniak, das beim Reinigen von Leucht- oder Kokereigas anfällt 		
ex 39.02	Polymerisationserzeugnisse		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06, ausgenommen Klappfächer und starre Fächer, Fächergestelle und Fächergriffe, Teile von Fächergestellen und Fächergriffen sowie Miederstäbe und dergleichen für Korsette, Kleider und Bekleidungszubehör		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
40.05	Platten, Blätter und Streifen, aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, ausgenommen „smoked sheets“ und „crepe sheets“ der Tarifnrn. 40.01 und 40.02; Granalien aus vulkanisationsfertigen Mischungen von Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk; sogenannte Masterbatches aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, dem vor oder nach der Koagulation Ruß (auch mit Mineralöl) oder Kieselsäureanhydrid (auch mit Mineralöl) zugesetzt ist, in beliebigen Formen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
41.08	Lackleder und metallisiertes Leder		Lackieren oder Metallisieren von Leder der Tarifnrn. 41.02 bis 41.06 (ausgenommen Leder von indischen Metis und von indischen Ziegen, nur pflanzlich gegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zum unmittelbaren Herstellen von Lederwaren nicht verwendbar), wenn der Wert des verwendeten Leders 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
43.03	Waren aus Pelzfellen	Herstellen aus Pelzfellen in Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen (Tarifnr. ex 43.02) ⁽¹⁾	
ex 44.21	Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz, vollständig, ausgenommen aus Faserplatten		Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenen Brettern
ex 44.28	Holz, für Zündhölzer, vorgerichtet; Holznägel für Schuhe	Herstellen aus Holzdraht	
45.03	Waren aus Naturkork		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 45.01
ex 48.07	Papier und Pappe, liniert oder kariert, jedoch nicht anderweit bedruckt, in Rollen oder Bogen		Herstellen aus Papierhalbstoff
48.14	Schreibwaren: Briefblöcke, Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Behältnisse, aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung solcher Schreibwaren		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten		Herstellen aus Papierhalbstoff
ex 48.16	Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
49.09	Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Bildern, in beliebigem Druck hergestellt, auch mit Verzierungen aller Art	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 49.11	
49.10	Kalender aller Art, aus Papier oder Pappe, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 49.11	
50.04 ⁽²⁾	Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren, die nicht zu der Tarifnr. 50.04 gehören

⁽¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

⁽²⁾ Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden aus den einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarns verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
50.05 ⁽¹⁾	Garne aus Schappe- oder Bourrette- seide, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifrnr. 50.03
ex 50.07 ⁽¹⁾	Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, in Auf- machungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifrnr. 50.01 bis 50.03
ex 50.07 ⁽¹⁾	Katgutnachahmungen aus Seide		Herstellen aus Waren der Tarifrnr. 50.01 oder aus Waren der Tarifrnr. 50.03, weder gekrempelt noch ge- kämmt
50.09 ⁽²⁾	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide		Herstellen aus Waren der Tarif- nr. 50.02 oder 50.03
51.01 ⁽¹⁾	Synthetische und künstliche Spinn- fäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
51.02 ⁽¹⁾	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnach- ahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
51.03 ⁽¹⁾	Synthetische und künstliche Spinn- fäden in Aufmachungen für den Ein- zelverkauf		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
51.04 ⁽²⁾	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließ- lich Gewebe aus Monofilen oder Streifen) der Tarifrnr. 51.01 oder 51.02		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
52.01 ⁽¹⁾	Metallfäden in Verbindung mit Gar- nen aus Spinnstoffen (Metallgarne), einschließlich mit Metallfäden um- spinnene Garne aus Spinnstoffen; metallisierte Garne aus Spinnstoffen		Herstellen aus chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen, we- der gekrempelt noch gekämmt
52.02 ⁽²⁾	Gewebe aus Metallfäden, Gewebe aus Metallgarnen oder aus metalli- sierten Garnen der Tarifrnr. 52.01 zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken		Herstellen aus chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen

⁽¹⁾ Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereicht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden aus den einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarns verwendeten Spinnstoffen eingereicht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

⁽²⁾ Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereicht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingereicht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

— 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifrnr. ex 51.01 und ex 58.07;

— 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
53.06 ⁽¹⁾	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 53.01 oder 53.03
53.07 ⁽¹⁾	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 53.01 oder 53.03
53.08 ⁽¹⁾	Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus feinen Tierhaaren, nicht bearbeitet, der Tarifnr. 53.02
53.09 ⁽¹⁾	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus groben Tierhaaren, nicht bearbeitet, der Tarifnr. 53.02, oder aus Roßhaar, nicht bearbeitet, der Tarifnr. 05.03
53.10 ⁽¹⁾	Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 05.03, und 53.01 bis 53.04
53.11 ⁽²⁾	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 53.01 bis 53.05
53.12 ⁽²⁾	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 53.02 bis 53.05 oder aus Roßhaar der Tarifnr. 05.03
54.03 ⁽¹⁾	Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 54.01, weder gekrempelt noch gekämmt, oder aus Waren der Tarifnr. 54.02
54.04 ⁽¹⁾	Leinengarne und Ramiegarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 54.01 oder 54.02
54.05 ⁽²⁾	Gewebe aus Flachs oder Ramie		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 54.01 oder 54.02
55.05 ⁽¹⁾	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 55.01 oder 55.03

⁽¹⁾ Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereicht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden aus den einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarns verwendeten Spinnstoffen eingereicht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

⁽²⁾ Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereicht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingereicht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

— 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;

— 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
55.06 ⁽¹⁾	Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 55.01 oder 55.03
55.07 ⁽²⁾	Drehergewebe aus Baumwolle		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 55.01, 55.03 oder 55.04
55.08 ⁽²⁾	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 55.01, 55.03 oder 55.04
55.09 ⁽²⁾	Andere Gewebe aus Baumwolle		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 55.01, 55.03 oder 55.04
56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.02	Spinnkabel		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.03	Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.04	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.05 ⁽¹⁾	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.06 ⁽¹⁾	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse

⁽¹⁾ Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden aus den einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarns verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

⁽²⁾ Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

— 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;

— 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
56.07 ⁽²⁾	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 56.01 bis 56.03
57.06 ⁽¹⁾	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03		Herstellen aus Rohjute, Jutewerg oder anderen rohen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03
ex 57.07 ⁽¹⁾	Hanfgarne		Herstellen aus rohem Hanf
ex 57.07 ⁽¹⁾	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen, ausgenommen Hanfgarne		Herstellen aus rohen pflanzlichen Spinnstoffen der Tarifnrn. 57.02 bis 57.04
ex 57.07	Papiergarne		Herstellen aus Waren des Kapitels 47, chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen, weder gekremelt noch gekämmt
57.10 ⁽²⁾	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03		Herstellen aus Rohjute, Jutewerg oder anderen rohen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03
ex 57.11 ⁽²⁾	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 57.01, 57.02, 57.04 oder aus Kokosgarnen der Tarifnr. 57.07
ex 57.11	Gewebe aus Papiergarnen		Herstellen aus Papier, chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen
58.01 ⁽³⁾	Geknüpfteteppiche, auch konfektioniert		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder 57.01 bis 57.04
58.02 ⁽³⁾	Andere Teppiche, auch konfektioniert; Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch konfektioniert		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus Kokosgarnen der Tarifnr. 57.07

⁽¹⁾ Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden aus den einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarns verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

⁽²⁾ Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

⁽³⁾ Bei Waren, die aus zwei oder mehreren Spinnstoffen bestehen, gelten die Bestimmungen in Spalte 4 dieser Liste für alle in diesen Mischwaren enthaltenen Spinnstoffe. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
58.04 ⁽¹⁾	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnrn. 55.08 und 58.05		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.05 ⁽¹⁾	Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), ausgenommen Waren der Tarifnr. 58.06		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.06 ⁽¹⁾	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.07 ⁽¹⁾	Chenillegarne; Gimpen (andere als umspinnene Garne der Tarifnr. 52.01 und als umspinnene Garne aus Roßhaar); Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.08 ⁽¹⁾	Tülle und geknüpft Netzstoffe, ungemustert		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.09 ⁽¹⁾	Tülle, geknüpft Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.10	Stickereien als Meterware oder als Motiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
59.01 ⁽¹⁾	Watte und Waren daraus; Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse

⁽¹⁾ Bei Waren, die aus zwei oder mehreren Spinnstoffen bestehen, gelten die Bestimmungen in Spalte 4 dieser Liste für alle in diesen Mischwaren enthaltenen Spinnstoffe. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

— 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;

— 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
ex 59.02 ⁽¹⁾	Filze und Waren daraus, ausgenommen Nadelfilze, auch getränkt oder bestrichen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse
ex 59.02 ⁽¹⁾	Nadelfilze, auch getränkt oder bestrichen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse; Herstellen aus Spinnfasern oder endlosen Spinnkabeln aus Polypropylen mit einer Feinheit der Einzelfaser von unter 8 den., deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Waren nicht überschreitet
59.03 ⁽¹⁾	Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse
59.04 ⁽¹⁾	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren, Spinnmasse oder Kokosgarnen der Tarifnr. 57.07
59.05 ⁽¹⁾	Netze aus Waren der Tarifnr. 59.04, in Stücken als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren, Spinnmasse oder Kokosgarnen der Tarifnr. 57.07
59.06 ⁽¹⁾	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren, Spinnmasse oder Kokosgarnen der Tarifnr. 57.07
59.07	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurichtestoffen bestrichen, zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen und anderen Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei		Herstellen aus Garnen
59.08	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen		Herstellen aus Garnen
59.10 ⁽¹⁾	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten		Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern

⁽¹⁾ Bei Waren, die aus zwei oder mehreren Spinnstoffen bestehen, gelten die Bestimmungen in Spalte 4 dieser Liste für alle in diesen Mischwaren enthaltenen Spinnstoffe. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

— 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;

— 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
ex 59.11	Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke, mit Ausnahme solcher Gewebe, die aus Geweben aus synthetischen Spinnfäden oder aus Flächenerzeugnissen aus parallel liegenden Garnen aus Spinnfäden bestehen und die mit Kautschuk-Latex getränkt oder überzogen sind, und die einen Anteil an Spinnstoffen von mindestens 90 Gewichtshundertteilen haben und zur Herstellung von Bereifungen oder zu anderen technischen Zwecken verwendet werden		Herstellen aus Garnen
ex 59.11	Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke, die aus Geweben aus synthetischen Spinnfäden oder aus Flächenerzeugnissen aus parallel liegenden Garnen aus Spinnfäden bestehen und die mit Kautschuk-Latex getränkt oder überzogen sind, und die einen Anteil an Spinnstoffen von mindestens 90 Gewichtshundertteilen haben und zur Herstellung von Bereifungen oder zu anderen technischen Zwecken verwendet werden		Herstellen aus chemischen Waren
59.12	Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen		Herstellen aus Garnen
59.13 ⁽¹⁾	Gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke		Herstellen aus einfachen Garnen
59.15 ⁽¹⁾	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
59.16 ⁽¹⁾	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse

⁽¹⁾ Bei Waren, die aus zwei oder mehreren Spinnstoffen bestehen, gelten die Bestimmungen in Spalte 4 dieser Liste für alle in diesen Mischwaren enthaltenen Spinnstoffe. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

— 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;

— 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
59.17 ⁽¹⁾	Technische Gewebe und Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
ex Kapitel 60 ⁽¹⁾	Gewirke, ausgenommen Wirkwaren, die durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt werden		Herstellen aus Naturfasern, gekrem-pelt oder gekämmt, aus Waren der Tarifnrn. 56.01 bis 56.03, aus chemischen Waren oder Spinnmasse
ex 60.02	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ⁽²⁾
ex 60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ⁽²⁾
ex 60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ⁽²⁾
ex 60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ⁽²⁾
ex 60.06	Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe), durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ⁽²⁾

⁽¹⁾ Bei Waren, die aus zwei oder mehreren Spinnstoffen bestehen, gelten die Bestimmungen in Spalte 4 dieser Liste für alle in diesen Mischwaren enthaltenen Spinnstoffe. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

— 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;

— 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

⁽²⁾ Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft einer Ursprungsware, wenn ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
ex 61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben, ausgenommen Feuerschutzkleidung aus Gewebe, beschichtet mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
ex 61.01	Feuerschutzkleidung aus Gewebe, beschichtet mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester		Herstellen aus nicht beschichteten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾ ⁽²⁾
ex 61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, nicht bestickt, ausgenommen Feuerschutzkleidung aus Gewebe, beschichtet mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
ex 61.02	Feuerschutzkleidung aus Gewebe, beschichtet mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester		Herstellen aus nicht beschichteten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾ ⁽²⁾
ex 61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
ex 61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher, nicht bestickt		Herstellen aus rohen Einfachgarnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾
ex 61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
ex 61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, nicht bestickt		Herstellen aus rohen Einfachgarnen aus Naturfasern oder synthetischen oder künstlichen Fasern oder ihren Abfällen oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse ⁽¹⁾ ⁽²⁾

⁽¹⁾ Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft einer Ursprungsware, wenn ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

⁽²⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Ware aus bedruckten Geweben unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B hergestellt werden.

⁽³⁾ Bei Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gilt diese Regel nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
ex 61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
61.07	Krawatten		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
61.09	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
ex 61.10	Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt, ausgenommen Feuerschutzkleidung aus Gewebe, beschichtet mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
ex 61.10	Feuerschutzkleidung aus Gewebe, beschichtet mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester		Herstellen aus nicht beschichteten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾ ⁽²⁾
ex 61.11	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polster für Schneiderarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutzärmel usw. ausgenommen Kragen, Hemdeinsätze, Bluseneinsätze, Jabots, Manschetten und ähnliche Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen und Mädchen, bestickt		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
ex 61.11	Kragen, Hemdeinsätze, Bluseneinsätze, Jabots, Manschetten und ähnliche Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen und Mädchen, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
62.01	Decken		Herstellen aus rohen Garnen der Kapitel 50 bis 56 ⁽²⁾ ⁽³⁾
ex 62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung, nicht bestickt		Herstellen aus rohen Einfachgarnen ⁽²⁾ ⁽³⁾

⁽¹⁾ Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft einer Ursprungsware, wenn ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

⁽²⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus bedruckten Geweben unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B hergestellt werden.

⁽³⁾ Bei Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gilt diese Regel nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
ex 62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken		Herstellen aus chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
62.04	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen		Herstellen aus rohen Einfachgarnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
ex 62.05	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung, ausgenommen Klappfächer und starre Fächer, Fächergestelle und Fächergriffe, Teile von Fächergestellen und Fächergriffen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
64.01	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	
64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnr. 64.01)	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	
64.03	Schuhe aus Holz, Schuhe mit Laufsohlen aus Holz oder Kork	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	
64.04	Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen (z. B. Schnüre, Pappe, Gewebe, Filz, Geflecht)	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	

⁽¹⁾ Bei Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gilt diese Regel nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

⁽²⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus bedruckten Geweben unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B hergestellt werden.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
65.03	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Tarifnr. 65.01 hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet		Herstellen aus Spinnfasern
65.05	Hüte und andere Kopfbedeckungen (einschließlich Haarnetze), gewirkt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Geweben, Gewirken; Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffwaren hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet		Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern
66.01	Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Schirmzelte und dergleichen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 70.07	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas“ (auch geschliffen oder poliert), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z. B. mit abgeschrägten Rändern, graviert); Isolierflachglas aus mehreren Schichten	Herstellen aus gegossenem, gezogenem oder gewalztem Glas der Tarifnrn. 70.04 bis 70.06	
70.08	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert	Herstellen aus gegossenem, gezogenem oder gewalztem Glas der Tarifnrn. 70.04 bis 70.06	
70.09	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel	Herstellen aus gegossenem, gezogenem oder gewalztem Glas der Tarifnrn. 70.04 bis 70.06	
71.15	Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehälbezeug)	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 73.06	
73.08	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 73.07	
73.09	Breitflachstahl	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 73.07 oder 73.08	

⁽¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
73.10	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 73.07	
73.11	Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 73.07 bis 73.10, 73.12 oder 73.13	
73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 73.07 bis 73.09 oder 73.13	
73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 73.07 bis 73.09	
73.14	Draht aus Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 73.10	
73.16	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl; Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 73.06
73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 73.06, 73.07 oder der Tarifnr. 73.15 in den in den Tarifnrn. 73.06 und 73.07 aufgeführten Formen
74.03	Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.04	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
74.05	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.06	Pulver und Flitter, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.07	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.08	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.10	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.11	Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht; Streckbleche aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.15	Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, Haken und Reißnägel, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl mit Kupferkopf; Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Kupfer; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.16	Federn aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
74.17	Nichtelektrische Koch- und Heizgeräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, Teile davon, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.18	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.19	Andere Waren aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
75.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Nickel, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
75.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, von beliebiger Dicke, aus Nickel; Pulver, Flitter, aus Nickel		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
75.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Nickel		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
75.05	Anoden zum Vernickeln, auch elektrolytisch hergestellt, roh oder bearbeitet		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
75.06	Andere Waren aus Nickel		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

⁽¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
76.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.05	Pulver und Flitter, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.06	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.07	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.08	Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Geländer), aus Aluminium; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.10	Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Aluminium, einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.11	Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
76.12	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.15	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.16	Andere Waren aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
77.02	Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Tafeln, Bänder, nach Größe sortierte Drehspäne, Pulver und Flitter, Rohre (einschließlich Rohlinge), aus Magnesium; andere Waren aus Magnesium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
78.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Blei, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
78.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Blei, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
78.04	Folien und dünne Bänder, aus Blei (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1,7 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
78.05	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, S-förmig gebogene Rohre für Geruchverschlüsse, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
78.06	Andere Waren aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
79.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Zink, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
79.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zink, in beliebiger Dicke; Pulver und Flitter, aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
79.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
79.06	Andere Waren aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
80.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Zinn, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
80.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zinn, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 kg		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
80.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Zinn (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Zinn		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
80.05	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zinn		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
82.05	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Werkzeugmaschinen und mechanischem oder nichtmechanischem Handwerkszeug (z. B. zum Treiben, Stanzen, Gewindschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben), einschließlich Zieh-eisen, Preßmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Erd-, Gesteins- und Tiefbohrwerkzeuge, mit arbeitendem Teil		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
82.06	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
ex Kapitel 84	Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, ausgenommen Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung (Tarifnr. 84.15), und Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen (Tarifnr. ex 84.41)		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽²⁾
84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ⁽³⁾ Ursprungswaren sind
ex 84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen) einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern — dem Wert nach mindestens 50 % der zur Montage des Kopfes (ohne Motor) verwendeten Waren und Teile ⁽³⁾ Ursprungswaren sind und

⁽¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

⁽²⁾ Bis zum 31. Dezember 1984 finden diese Sonderbestimmungen keine Anwendung auf Brennstoffelemente der Tarifnr. 84.59.

⁽³⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
- b) für andere Waren und Teile Artikel 4 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren,
 - des Wertes der Waren unbestimmten Ursprungs.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
ex 84.41 (Fort- setzung)			— der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zickzackstich Ursprungswaren sind
ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte sowie andere elektrotechnische Waren, ausgenommen Waren der Tarifnrn. 85.14 und 85.15		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
85.14	Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern — dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ⁽¹⁾ Ursprungswaren sind und — der Wert der Transistoren, die nicht Ursprungswaren sind, 3 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽²⁾
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Send- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern — dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ⁽¹⁾ Ursprungswaren sind und — der Wert der Transistoren, die nicht Ursprungswaren sind, 3 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽²⁾
Kapitel 86	Schienenfahrzeuge; ortsfestes Gleismaterial; nichtelektrische mechanische Signalvorrichtungen für Verkehrswege		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, ausgenommen Waren der Tarifnr. 87.09		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

⁽¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
- b) für andere Waren und Teile Artikel 4 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren,
 - des Wertes der Waren unbestimmten Ursprungs.

⁽²⁾ Dieser Prozentsatz kumuliert nicht mit dem Satz von 40 %.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
87.09	Krafträder und Fahrräder mit Hilfs- motor, auch mit Beiwagen; Beiwagen für Krafträder oder Fahrräder aller Art		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die nicht Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ⁽¹⁾ Ursprungswaren sind
ex Kapitel 90	Optische, photographische und ki- nematographische Instrumente, Ap- parate und Geräte; Meß- Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chir- urgische Instrumente, Apparate und Geräte, ausgenommen Waren der Tarifnrn. 90.05, 90.07 (ausgenom- men Photoblitzlampen mit elektri- scher Zündung), 90.08, 90.12 und 90.26		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht über- schreitet
90.05	Ferngläser und Fernrohre, mit oder ohne Prismen		Be oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ⁽¹⁾ Ursprungswaren sind
ex 90.07	Photoapparate; Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für photographische Zwecke sowie Photoblitzlampen, andere als Entladungslampen der Ta- rifnr. 85.20, ausgenommen Photo- blitzlampen mit elektrischer Zün- dung		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ⁽¹⁾ Ursprungswaren sind
90.08	Kinematographische Apparate (Bild- aufnahme- und Tonaufnahmeappa- rate, auch kombiniert; Vorführappa- rate mit oder ohne Tonwiedergabe)		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ⁽¹⁾ Ursprungswaren sind

⁽¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
- für andere Waren und Teile Artikel 4 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren,
 - des Wertes der Waren unbestimmten Ursprungs.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
90.12	Optische Mikroskope, auch für Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ⁽¹⁾ Ursprungswaren sind
90.26	Gas-, Flüssigkeits- und Elektrizitätszähler, für Verbrauch oder Produktion, einschließlich Prüf- oder Eichzähler		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ⁽¹⁾ Ursprungswaren sind
ex Kapitel 91	Uhrmacherwaren, ausgenommen Waren der Tarifnrn. 91.04 und 91.08		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
91.04	Andere Uhren		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ⁽¹⁾ Ursprungswaren sind
91.08	Andere Uhrwerke, gangfertig		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ⁽¹⁾ Ursprungswaren sind

⁽¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
- b) für andere Waren und Teile Artikel 4 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren,
 - des Wertes der Waren unbestimmten Ursprungs.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif- nummer	Warenbezeichnung		
ex Kapitel 92	Musikinstrumente; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte; Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte oder Bild- und Tonwiedergabegeräte, für das Fernsehen; Teile und Zubehör für diese Instrumente und Geräte, aus- genommen Waren der Tarifnr. 92.11		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht über- schreitet
92.11	Schallplattenwiedergabegeräte, Dik- tiergeräte und andere Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, ein- schließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonab- nehmer; Bild- und Tonaufzeich- nungsgeräte oder Bild- und Tonwie- dergabegeräte, für das Fernsehen		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wer- tes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern — dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teil- e (1) Ursprungswaren sind und — der Wert der verwendeten Transistoren, die nicht Ur- sprungswaren sind, 3 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet (2)
Kapitel 93	Waffen und Munition; Teile davon		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht über- schreitet
ex 96.01	Bürstenwaren und Pinsel (Bürsten, Schrubber, Pinsel und dergleichen), einschließlich Bürsten, die Maschi- nenteile sind; Roller zum Anstrei- chen, Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht über- schreitet
97.03	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht über- schreitet
98.01	Knöpfe, Druckknöpfe, Manschetten- knöpfe und dergleichen (einschließ- lich Knopf-Rohlinge, Knopfformen und Knopfteile)		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht über- schreitet
98.08	Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, auch auf Spulen; Stempelkissen, auch ge- tränkt, auch mit Schachteln		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht über- schreitet

(1) Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
- für andere Waren und Teile Artikel 4 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren,
 - des Wertes der Waren unbestimmbar Ursprungs.

(2) Dieser Prozentsatz kumuliert nicht mit dem Satz von 40 %.

ANHANG III

LISTE B

Liste der Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die zu keinem Wechsel der Tarifnummer führen, den hergestellten Waren aber die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
		Durch Einbau von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind, in Kessel, Maschinen, Apparate, Geräte usw. der Kapitel 84 bis 92, in Kessel und Heizkörper der Tarifnr. 73.37 sowie in Waren der Tarifnrn. 97.07 und 98.03 verlieren diese Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren, sofern der Wert der Waren und Teile 5 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 05.02	Zugerichtete Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen	Zurichten von Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen durch Reinigen, Desinfizieren, Sortieren und Gleichrichten
13.02	Stocklack, Körnerlack, Schellack und dergleichen, auch gebleicht; natürliche Gummien, Gummiharze und Balsame	Be- oder Verarbeitung unter Verwendung von Waren, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 15.10	Technische Fettalkohole	Herstellen aus technischen Fettsäuren
ex 17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen aus Rüben- oder Rohrzucker, fest, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, dessen Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 17.02	Laktose, Glukose, Ahornzucker und andere Zucker, fest, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen aus anderem Zucker, fest, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, dessen Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 17.03	Melassen, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen aus Waren, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 21.03	Senf	Herstellen aus Senfmehl
ex 22.09	Whisky mit einem Alkoholgehalt von weniger als 50°	Herstellen aus ausschließlich durch Destillieren von Getreide gewonnenem Alkohol, wobei wertmäßig höchstens 15 % der hergestellten Ware aus Waren besteht, die keine Ursprungswaren sind
ex 25.15	Marmor, durch Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Sägen zu Platten oder Teilen, Polieren, oberflächliches Schleifen und Reinigen von Marmor, roh, roh behauen, durch Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von mehr als 25 cm

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 25.16	Granit, Porphyr, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Sägen von Granit, Porphyr, Basalt, Sandstein und anderen Werksteinen, roh, roh behauen, durch Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von mehr als 25 cm
ex 25.18	Dolomit, gebrannt; Dolomitstampfmasse	Brennen von Rohdolomit
ex 25.19	Anderes Magnesiumoxid, auch chemisch rein	Herstellen aus natürlichem Magnesiumkarbonat (Magnesit)
ex 25.32	Farberden, gebrannt oder gepulvert	Brechen und Brennen oder Mahlen von Farberden
ex Kapitel 28 bis 37	Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien, ausgenommen Schwefelsäureanhydrid (ex 28.13), durch Glühen behandelte natürliche Kalziumaluminiumphosphate, zerkleinert und gemahlen (ex 31.03), Tannine (ex 32.01), ätherische Öle, Resinoide und terpenhaltige Nebenerzeugnisse (ex 33.01), Zubereitungen zum Zartmachen von Fleisch, Zubereitungen zum Klären von Bier, aus Papain und Bentonit, und enzymatische Zubereitungen zum Entfernen von Leim aus Spinnstoffen (ex 35.07)	Be- oder Verarbeitung unter Verwendung von Waren, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 20 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 28.13	Schwefelsäureanhydrid	Herstellen aus Schwefligsäureanhydrid
ex 31.03	Durch Glühen behandelte natürliche Kalziumaluminiumphosphate, zerkleinert und gemahlen	Zerkleinern und Mahlen von durch Glühen behandelten natürlichen Kalziumaluminiumphosphaten
ex 32.01	Tannine (Gerbsäuren), einschließlich des mit Wasser ausgezogenen Gallapfeltannins, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate	Herstellen aus Gerbstoffauszügen pflanzlichen Ursprungs
ex 33.01	Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), flüssig oder fest (konkret); Resinoide	Herstellen aus Konzentraten ätherischer Öle in Fetten, nicht flüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen
ex 33.01	Terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen	Herstellen aus ätherischen Ölen, flüssig oder fest (konkret), oder aus Resinoiden
ex 35.07	Zubereitungen zum Zartmachen von Fleisch, Zubereitungen zum Klären von Bier, aus Papain und Bentonit; enzymatische Zubereitungen zum Entfernen von Leim aus Spinnstoffen	Herstellen aus Enzymen oder zubereiteten Enzymen, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie, ausgenommen raffiniertes Tallöl (ex 38.05), Sulfat-, terpentinöl, gereinigt (ex 38.07), und Schwarzpech, auch Pech schlechthin genannt (ex 38.09)	Be- oder Verarbeitung unter Verwendung von Waren, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 20 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 38.05	Tallöl, raffiniert	Raffinieren von rohem Tallöl
ex 38.07	Sulfatterpentinöl, gereinigt	Reinigen durch Destillieren und Raffinieren von rohem Sulfatterpentinöl
ex 38.09	Schwarzpech, auch Pech schlechthin genannt	Destillieren von Holzteer
ex Kapitel 39	Kunststoffe, Zelluloseäther und -ester und Waren daraus, ausgenommen Filme aus Ionomeren (ex 39.02)	Be- oder Verarbeitung unter Verwendung von Waren, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 20 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 39.02	Filme aus Ionomeren	Herstellen aus einem Salz eines thermoplastischen Kunststoffes, der ein Mischpolymer aus Äthylen und Methacrylsäure, teilweise neutralisiert durch metallische Ionen, hauptsächlich Zink und Natrium, ist
ex 40.01	Sohlenkreppe in Platten aus Kautschuk	Walzen von „crepe sheets“ aus Naturkautschuk
ex 40.07	Fäden und Kordeln aus Weichkautschuk mit Spinnstoff- erzeugnissen überzogen	Herstellen aus nichtüberzogenen Fäden und Kordeln aus Weichkautschuk
ex 41.01	Enthaarte Felle von Schafen und Lämmern	Enthaaren von Schaf- und Lammfell
ex 41.02	Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roß- leder und Leder von anderen Einhufern, nicht zu Per- gamentleder zugerichtet, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 und 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Rind- oder Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern
ex 41.03	Schaf- und Lammleder, nicht zu Pergamentleder zuge- richtet, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 und 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Schaf- und Lammleder
ex 41.04	Ziegen- und Zickelleder, nicht zu Pergamentleder zuge- richtet, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 und 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Ziegen- und Zickel- leder
ex 41.05	Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, nicht zu Pergamentleder zugerichtet, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 und 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Leder anderer Tiere
ex 43.02	Pelzfelle, zusammengesetzt	Bleichen, Färben, Zurichten, Zuschneiden und Zusam- mensetzen von gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen
ex 44.22	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcher- waren, Teile davon	Herstellen aus Faßstäben aus Holz, auch auf beiden Hauptflächen gesägt, aber nicht weiter bearbeitet
ex 50.03	Abfälle von Seide, Schappeseide, Bourretteseide und Kämmlinge, gekrempelt oder gekämmt	Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide, Schappeseide, Bourretteseide und Kämmlingen

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 50.09 ex 51.04 ex 53.11 ex 53.12 ex 54.05 ex 55.07 ex 55.08 ex 55.09 ex 56.07	Bedruckte Gewebe	Bedrucken und gleichzeitige Endbearbeitung (Bleichen, Zurichten, Trocknen, Dampfbehandlung, Noppen, Kunststopfen, Imprägnieren, Sandforisieren Merzerisieren) von Geweben, deren Wert 47,5 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 59.14	Glühstrümpfe	Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken
ex 67.01	Staubwedel	Herstellen aus Federn, Teilen von Federn oder Daunen
ex 68.03	Waren aus Ton- oder Preßschiefer	Herstellen von Waren aus Schiefer
ex 68.04	Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch, aus Natursteinen, aus agglomerierten Schleifstoffen oder keramisch hergestellt	Schneiden, Anpassen und Kleben von Schleifstoffen, die von ihrer Form her nicht erkennbar zum Handgebrauch geeignet sind
ex 68.13	Asbestwaren; Waren aus Gemischen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat	Herstellen von Waren aus Asbest, aus Gemischen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat
ex 68.15	Glimmerwaren, einschließlich Glimmer auf Papier oder Geweben	Herstellen von Waren aus Glimmer
ex 70.10	Flaschen und Flakons, geschliffen	Schleifen von Flaschen und Flakons, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet.
70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnr. 70.19	Schleifen von Glaswaren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, oder vollständig manuelles Verzieren (ausgenommen Siebdrucke) von mundgeblasenen Glaswaren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 70.20	Waren aus Glasfasern	Herstellen aus rohen Glasfasern
ex 71.02	Edelsteine und Schmucksteine, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich zusammengestellt sind	Herstellen aus Edelsteinen oder Schmucksteinen, roh
ex 71.03	Synthetische und rekonstituierte Steine, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich zusammengestellt sind	Herstellen aus synthetischen oder rekonstituierten Steinen, roh

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 71.05	Silber und Silberlegierungen, als Halbzeug, auch vergoldet oder platinert	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet
ex 71.05	Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet, auch vergoldet oder platinert	Legieren oder elektrolytisches Trennen von Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet
ex 71.06	Silberplattierungen als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern und Zerkleinern von Silberplattierungen, unbearbeitet
ex 71.07	Gold und Goldlegierungen, als Halbzeug, auch platinert	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Gold und Goldlegierungen, auch platinert, unbearbeitet
ex 71.07	Gold und Goldlegierungen, unbearbeitet, auch platinert	Legieren oder elektrolytisches Trennen von Gold und Goldlegierungen, unbearbeitet
ex 71.08	Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber) als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), unbearbeitet
ex 71.09	Platin und Platinbeimetalte, als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Platin und Platinbeimetalten, unbearbeitet
ex 71.09	Platin und Platinbeimetalte und ihre Legierungen, unbearbeitet	Legieren und elektrolytisches Trennen von Platin und Platinbeimetalten und ihren Legierungen, unbearbeitet
ex 71.10	Platin- oder Platinbeimetalplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Platin- oder Platinbeimetalplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), unbearbeitet
ex 73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl — in den in den Tarifnrn. 73.07 bis 73.13 aufgeführten Formen — in den in der Tarifnr. 73.14 aufgeführten Formen	Herstellen aus Waren in den in der Tarifnr. 73.06 aufgeführten Formen Herstellen aus Waren in den in den Tarifnrn. 73.06 und 73.07 aufgeführten Formen
ex 74.01	Kupfer zum Raffinieren (Blisterkupfer und anderes)	Konvertieren von Kupfermatte
ex 74.01	Raffiniertes Kupfer	Thermische oder elektrolytische Raffination von Kupfer zum Raffinieren (Blisterkupfer und anderes), von Bearbeitungsabfällen und von Schrott aus Kupfer
ex 74.01	Kupferlegierungen	Schmelzen und thermische Behandlung von raffiniertem Kupfer, Bearbeitungsabfällen und Schrott aus Kupfer
ex 75.01	Rohnickel (ausgenommen Anoden der Tarifnr. 75.05)	Raffinieren von Nickelmatte, Nickelspeise und anderen Zwischenerzeugnissen der Nickelherstellung durch Elektrolyse, durch Schmelzen oder auf chemischem Weg

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 75.01	Rohnickel, ausgenommen Nickellegierungen	Raffinieren von Bearbeitungsabfällen und Schrott von Nickel durch Elektrolyse, durch Schmelzen oder auf chemischem Wege
ex 76.01	Rohaluminium	Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nicht legiertem Aluminium, Bearbeitungsabfällen und Schrott von Aluminium
76.16	Andere Waren aus Aluminium	Herstellen aus Geweben (einschließlich endlose Gewebe), Gittern und Geflechtem, aus Aluminiumdraht, aus Streckblech aus Aluminium, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 77.02	Andere Waren aus Magnesium	Herstellen aus Stäben (Stangen), Profilen, Draht, Blechen, Tafeln, Bändern, nach Größe sortierten Drehspänen, Pulver und Flitter, Rohren (einschließlich Rohlingen), Hohlstangen, aus Magnesium, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 77.04	Beryllium (Glucinium), verarbeitet	Walzen, Ziehen, Drahtziehen und Zerkleinern von Rohberyllium, dessen Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 78.01	Raffiniertes Blei	Herstellen durch thermisches Raffinieren von Werkblei
ex 81.01	Wolfram, verarbeitet	Herstellen aus Rohwolfram, dessen Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 81.02	Molybdän, verarbeitet	Herstellen aus Rohmolybdän, dessen Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 81.03	Tantal, verarbeitet	Herstellen aus Rohtantal, dessen Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 81.04	Andere unedle Metalle, verarbeitet	Herstellen aus anderen unedlen Rohmetallen, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 82.09	Messer, andere als Messer der Tarifnr. 82.06, mit schneidender oder gezahnter Klinge (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau)	Herstellen aus Klängen für Messer
ex 83.06	Ziergegenstände zur Innenausstattung, aus unedlen Metallen, ausgenommen Statuetten	Be- oder Verarbeitung unter Verwendung von Waren, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 84.05	Kesseldampfmaschinen, auch beweglich (ausgenommen Dampftraktoren der Tarifnr. 87.01)	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
84.06	Kolbenverbrennungsmotoren	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen, ausgenommen Strahltriebwerke und Gasturbinen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ⁽¹⁾ Ursprungswaren sind
84.16	Kalender und Walzwerke, ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen; Walzen für diese Maschinen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 25 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 84.17	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, für die Holz-, Papierhalbstoff-, Papier- und Pappindustrie	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 25 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
84.31	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zellulosebrei oder Papierhalbstoff oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 25 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
84.33	Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 25 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern — dem Wert nach mindestens 50 % der zur Montage des Kopfes (ohne Motor) verwendeten Waren und Teile ⁽¹⁾ Ursprungswaren sind und — der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zickzackstich Ursprungswaren sind

⁽¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
- b) für andere Waren und Teile Artikel 4 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren,
 - des Wertes der Waren unbestimmbaren Ursprungs.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungswaren“ verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
85.14	Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher, Tonfrequenzverstärker	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile Ursprungswaren sind ⁽¹⁾
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- und Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile Ursprungswaren sind ⁽¹⁾
87.06	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Tarifnr. 87.01, 87.02 oder 87.03	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 15 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 94.01	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnr. 94.02), aus unedlen Metallen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Baumwollgeweben ohne Füllstoff mit einem Quadratmetergewicht von höchstens 300 g in gebrauchsfertigen Formen, deren Wert 25 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽²⁾
ex 94.03	Andere Möbel aus unedlen Metallen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Baumwollgeweben ohne Füllstoff mit einem Quadratmetergewicht von höchstens 300 g in gebrauchsfertigen Formen, deren Wert 25 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽²⁾
ex 95.05	Waren aus Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, Bein, Horn, Geweihen, Korallen, auch wiedergewonnen, und anderen tierischen Schnitzstoffen	Herstellen aus Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, Bein, Horn, Geweihen, Korallen, auch wiedergewonnen, und anderen tierischen Schnitzstoffen, bearbeitet
ex 95.08	Waren aus pflanzlichen Schnitzstoffen (Steinnüsse, andere Nüsse, harte Samen, usw.); Waren aus Meerschäum, Bernstein (auch wiedergewonnen), Jett und jettähnlichem mineralischen Stoffen	Herstellen aus pflanzlichen Schnitzstoffen (Steinnüsse, andere Nüsse, harte Samen, usw.), bearbeitet, oder aus Meerschäum, Bernstein, auch wiedergewonnen, Jett und jettähnlichen mineralischen Stoffen, bearbeitet
ex 96.01	Pinsel und ähnliche Waren	Herstellen unter Verwendung von Pinselköpfen, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 97.06	Golfschlägerköpfe aus Holz oder anderen Stoffen	Herstellen aus Rohformen
ex 98.11	Tabakpfeifen, einschließlich Pfeifenköpfe	Herstellen aus Pfeifenrohformen

⁽¹⁾ Die Anwendung dieser Regel darf nicht dazu führen, daß der in Liste A für diese Tarifnummer vorgesehene Satz von 3 % für Transistoren ohne Ursprungseigenschaft überschritten wird.

⁽²⁾ Diese Regel gilt nicht, wenn auf die anderen Waren und Teile, die keine Ursprungswaren sind und die beim Herstellen der Fertigware verwendet werden, die allgemeine Regel des Wechsels der Tarifnummer angewandt wird.

ANHANG IV

LISTE C

Liste der Waren, auf die dieses Protokoll keine Anwendung findet

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 27.07	Ähnliche aromatische Öle im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 27, bei deren Destillation mehr als 65 Raumhundertteile bis 250 °C übergehen (einschließlich Benzin-Benzolgemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
27.09 bis 27.16 }	Mineralöle und ihre Destillationserzeugnisse; bituminöse Stoffe; Wachs aus Mineralien
ex 29.01	Kohlenwasserstoffe: — azyklische — alizyklische, ausgenommen Cyclotherpene, ausgenommen Azulene — Benzol, Toluol, Xylol zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
ex 34.03	Zubereitete Schmiermittel, ausgenommen solche mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend
ex 34.04	Wachse aus Paraffin, aus Erdölwachsen oder aus bituminösen Mineralien, aus paraffinischen Rückständen
ex 38.14	Zubereitete Additive für Schmierstoffe

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

<p>1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)</p>	<p>EUR. 1 Nr. A 000.000</p>		
<p>3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)</p>	<p>Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten</p>		
<p>6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)</p>	<p>2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p>.....</p> <p>(Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)</p>		
<p>7. Bemerkungen</p>	<p>4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten</p>	<p>5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet</p>	
<p>8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ⁽¹⁾; Warenbezeichnung</p>	<p>9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³ usw.)</p>	<p>10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)</p>	
<p>11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier ⁽²⁾ Art/Muster Nr. vom Zollbehörde Ausstellender/s Staat/Gebiet (Ort und Datum) (Unterschrift)</p>	<p>Stempel</p>	<p>12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS Der Unterzeichner erklärt, daß die vorge-nannten Waren die Voraussetzungen erfül-len, um diese Bescheinigung zu erlangen. (Ort und Datum) (Unterschrift)</p>	

⁽¹⁾ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.

⁽²⁾ Nur auszufüllen, wenn nach den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates oder -gebietes erforderlich.

<p>13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:</p>	<p>14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG</p>
<p>Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht.</p>	<p>Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Bescheinigung ⁽¹⁾</p> <p><input type="checkbox"/> von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind.</p> <p><input type="checkbox"/> nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen).</p>
<p style="text-align: center;">(Ort und Datum) Stempel</p>	<p style="text-align: center;">(Ort und Datum) Stempel</p>
<p style="text-align: center;">(Unterschrift)</p>	<p style="text-align: center;">(Unterschrift)</p> <p>⁽¹⁾ Zutreffendes Feld ankreuzen.</p>

ANMERKUNGEN

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebietes bestätigt werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, daß die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)	EUR. 1 Nr. A 000.000		
Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten			
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)		
4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten		5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet	
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)	7. Bemerkungen		
8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ⁽¹⁾; Warenbezeichnung	9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m ³ usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)	

⁽¹⁾ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, daß diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

.....
.....
.....
.....

LEGT folgende Nachweise VOR ⁽¹⁾:

.....
.....
.....
.....

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

⁽¹⁾ Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wieder ausgeführten Waren.

ANHANG VI

FORMBLATT EUR. 2 Nr.		1 Formblatt für den begünstigten Warenverkehr zwischen und (1)	
		2 Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)	
4 Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat)		3 Erklärung des Ausführers Ich, der Unterzeichner, Ausführer der nachstehend bezeichneten Waren, erkläre, daß diese die für die Ausstellung dieses Formblatts geforderten Voraussetzungen erfüllen, und daß sie die Eigenschaft von Ursprungswaren gemäß den Bedingungen für den in Feld 1 genannten begünstigten Warenverkehr erworben haben.	
		5 Ort und Datum	
7 Bemerkungen (2)		6 Unterschrift des Ausführers	
		8 Ursprungsstaat (3)	9 Bestimmungsstaat (4)
11 Zeichen, Nummern der Sendung und Warenbezeichnung		10 Rohgewicht (kg)	
		12 Behörde oder Dienststelle des Ausfuhrstaats (4), der die Nachprüfung der Erklärung des Ausführers obliegt	

(1) Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete.

(2) Hinweise auf Prüfungen durch die zuständige Behörde oder Dienststelle, soweit sie schon stattgefunden haben.

(3) Als Ursprungsstaat gilt der Staat, die Staatengruppe oder das Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten.

(4) Als Staat gilt auch eine Staatengruppe oder ein Gebiet.

(VORDERSEITE)
 Vor dem Ausfüllen sind die Hinweise auf der Rückseite sorgfältig zu lesen.

<p>13 Ersuchen um Nachprüfung</p> <p>Es wird um Überprüfung der auf der Vorderseite dieses Formblatts abgegebenen Erklärung des Ausführers ersucht (*)</p> <p>....., den 19..... Stempel</p> <p>..... (Unterschrift)</p>	<p>14 Ergebnis der Nachprüfung</p> <p>Die Nachprüfung hat ergeben, daß ⁽¹⁾</p> <p><input type="checkbox"/> die auf diesem Formblatt eingetragenen Angaben richtig sind; ⁽¹⁾</p> <p><input type="checkbox"/> das Formblatt nicht den Erfordernissen für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen) ⁽¹⁾</p> <p>....., den 19..... Stempel</p> <p>..... (Unterschrift)</p> <p>⁽¹⁾ Zutreffendes ankreuzen.</p>
---	--

(*) Die nachträgliche Prüfung des Formblatts erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaats begründete Zweifel an der Echtheit des Formblatts und an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren haben.

Hinweise zur Ausstellung des Formblatts EUR. 2

1. Ein Formblatt EUR. 2 darf nur für Waren ausgestellt werden, die im Ausfuhrstaat den Bestimmungen für den in Feld 1 genannten Warenverkehr entsprechen. Diese Bestimmungen sind vor dem Ausfüllen des Formblatts sorgfältig zu lesen.
2. Im Postverkehr heftet der Ausführer bei Paketsendungen das Formblatt an die Paketkarte an; bei Briefsendungen legt er das Formblatt in die Sendung. Außerdem trägt er entweder auf dem grünen Etikett C 1 oder auf der Zollinhaltserklärung C 2/C P 3 den Hinweis „EUR. 2“ sowie die Seriennummer des Formblatts ein.
3. Diese Bestimmungen befreien den Ausführer nicht von der Erfüllung aller übrigen durch Zoll- oder Postvorschriften festgelegten Förmlichkeiten.
4. Die Verwendung dieses Formblatts begründet für den Ausführer die Verpflichtung, den zuständigen Behörden alle Nachweise zu erbringen, die sie für erforderlich halten, und jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen der in Feld 11 des Formblatts genannten Waren durch die zuständigen Behörden zu dulden.

SCHLUSSAKTE

Die Bevollmächtigten

Seiner Majestät des Königs der Belgier,

Ihrer Majestät der Königin von Dänemark,

des Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland,

des Präsidenten der Französischen Republik,

des Präsidenten Irlands,

des Präsidenten der Italienischen Republik,

Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Luxemburg,

Ihrer Majestät der Königin der Niederlande,

Ihrer Majestät der Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland,

und des Rates der Europäischen Gemeinschaften

einerseits

und des Präsidenten der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien,

andererseits,

die am zweiten April neunzehnhundertachtzig in Belgrad zur Unterzeichnung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zusammengetreten sind,

haben bei der Unterzeichnung dieses Abkommens

— die nachstehend aufgeführten gemeinsamen Erklärungen der Vertragsparteien angenommen:

1. gemeinsame Erklärung zu Protokoll Nr. 1 sowie zu den Artikeln 21, 22 und 23,
2. gemeinsame Erklärung über die gemeinschaftliche Einfuhrregelung für zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder mit Ursprung in und Herkunft aus Jugoslawien,
3. gemeinsame Erklärung betreffend die durch die Abkommen von Osimo geschaffene Freizone,
4. gemeinsame Erklärung zu Artikel 42 des Abkommens,
5. gemeinsame Erklärung zu Protokoll Nr. 3,
6. Absichtserklärung der Vertragsparteien,
7. gemeinsame Erklärung betreffend die Zusammenarbeit und die Fühlungnahme zwischen der europäischen parlamentarischen Versammlung und den Vertretern der Bundesversammlung der S.F.R.J.,
8. gemeinsame Erklärung betreffend die Vorlage des Abkommens im GATT durch die Gemeinschaft,
9. Erklärung zur Auslegung des im Abkommen verwendeten Begriffs „Vertragsparteien“;

— von den nachstehend aufgeführten Erklärungen Kenntnis genommen:

1. Erklärung Jugoslawiens zu Artikel 24,
2. Erklärung Jugoslawiens betreffend bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse,
3. Erklärung der Gemeinschaft über die gemeinschaftliche Einfuhrregelung für zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder mit Ursprung in und Herkunft aus Jugoslawien,
4. Erklärung der Gemeinschaft zur regionalen Anwendung einiger Bestimmungen des Abkommens,
5. Erklärungen der Gemeinschaft betreffend die in Artikel 2 des Protokolls Nr. 2 genannte Europäische Rechnungseinheit,
6. Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 29 des Protokolls Nr. 3,
7. Erklärung der Gemeinschaft zum System der allgemeinen Zollpräferenzen,
8. Erklärung des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland zur Geltung des Abkommens für Berlin

und Kenntnis genommen:

— von dem Briefwechsel betreffend die Be- und Verarbeitungsvorgänge bei bestimmten Textilwaren,

— von dem Briefwechsel betreffend die in der Gemeinschaft beschäftigten jugoslawischen Arbeitnehmer.

Die vorstehend genannten Erklärungen und Briefwechsel sind dieser Schlußakte beigelegt.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß diese Erklärungen und Briefwechsel, soweit notwendig, unter denselben Bedingungen wie das Kooperationsabkommen den ihre Gültigkeit sicherstellenden Verfahren unterworfen werden.

Udfærdiget i Beograd, den anden april nitten hundrede og firs.

Geschehen zu Belgrad am zweiten April neunzehnhundertachtzig.

Done at Belgrade on the second day of April in the year one thousand nine hundred and eighty.

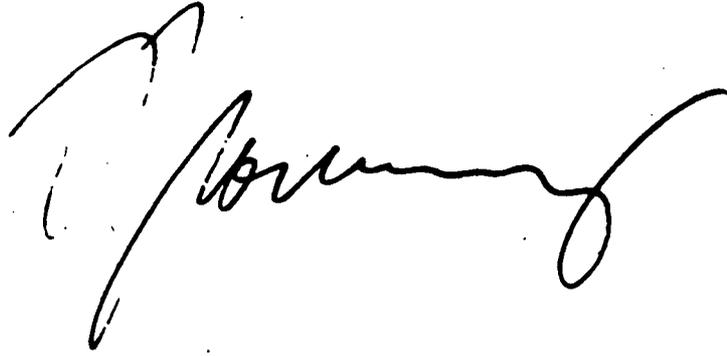
Fait à Belgrade, le deux avril mil neuf cent quatre-vingt.

Fatto a Belgrado, addì due aprile millenovecentottanta.

Gedaan te Belgrado, de tweede april negentienhonderd tachtig.

Sačinjeno u Beogradu, drugoga aprila hiljadu devet stotina osamdesete godine.

Pour Sa Majesté le roi des Belges
Voor Zijne Majesteit de Koning der Belgen



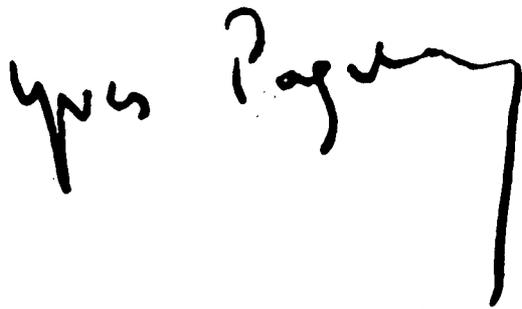
For Hendes Majestæt Danmarks Dronning



Für den Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland



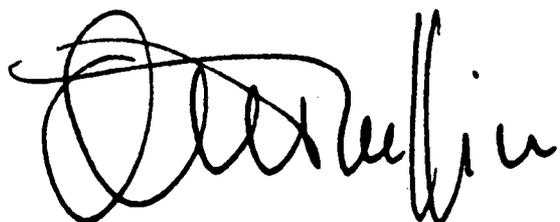
Pour le président de la République française



For the President of Ireland



Per il presidente della Repubblica italiana



Pour Son Altesse royale le grand-duc de Luxembourg



Voor Hare Majesteit de Koningin der Nederlanden



For Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland



For Rådet for De europæiske Fællesskaber

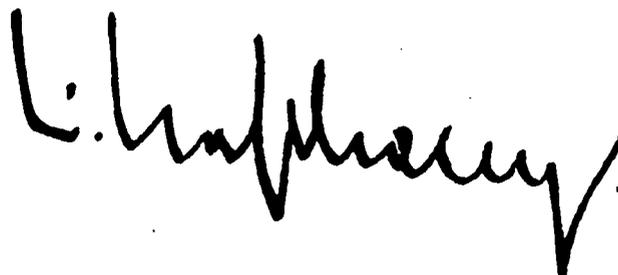
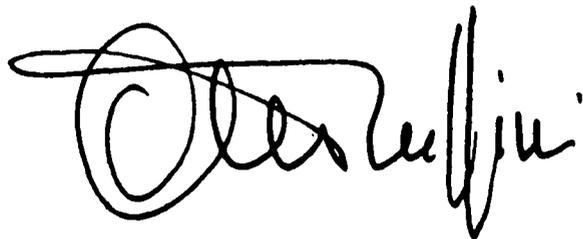
Für den Rat der Europäischen Gemeinschaften

For the Council of the European Communities

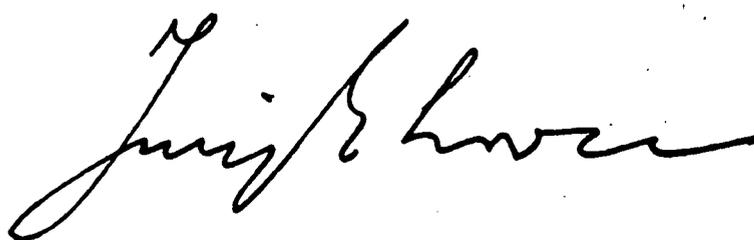
Pour le Conseil des Communautés européennes

Per il Consiglio delle Comunità europee

Voor de Raad van de Europese Gemeenschappen



Za Predsednika Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije,



Gemeinsame Erklärung zu Protokoll Nr. 1 sowie zu den Artikeln 21, 22 und 23

Die Gemeinschaft und Jugoslawien kommen überein, daß die in Protokoll Nr. 1 genannten Plafonds sowie die in den Artikeln 21, 22 und 23 angegebenen Gemeinschaftszollkontingente „pro rata temporis“ angewandt werden, falls der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens nicht mit dem Beginn des Kalenderjahres zusammenfällt.

Gemeinsame Erklärung über die gemeinschaftliche Einfuhrregelung für zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder mit Ursprung in und Herkunft aus Jugoslawien

Die Gemeinschaft und Jugoslawien vereinbaren, daß die Aussetzung der vollen Abschöpfung bis auf 30 v. H. auf eine Höchstmenge von zum Mästen bestimmten männlichen Jung-rindern anwendbar ist, die jährlich vom Rat der Europäischen Gemeinschaften gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 festgesetzt wird.

Die Gemeinschaft und Jugoslawien vereinbaren folgendes Verfahren für die Zusammenarbeit bei der Aufstellung der geschätzten Bilanz:

1. Die Dienststellen der Kommission stellen die Angaben der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft über ihren jeweiligen Bedarf an zum Mästen bestimmten Tieren zusammen.
Auf der Grundlage dieser Angaben und eigener Vorausschätzungen erstellen sie einen globalen Voranschlag des Gemeinschaftsbedarfs.
2. Die zuständigen Behörden Jugoslawiens werden von diesen Vorausschätzungen unterrichtet.
3. Danach finden so bald wie möglich Sitzungen zwischen den zuständigen Behörden Jugoslawiens und den Dienststellen der Kommission statt. Zweck dieser Sitzungen ist es,
 - einen Meinungs-austausch über den gesamten Rindfleischmarkt in der Gemeinschaft sowie über die Aussichten für Erzeugung und Verbrauch durchzuführen;
 - eine vergleichende Analyse der Faktoren durchzuführen, anhand derer sich der Gemeinschaftsbedarf an zum Mästen bestimmten lebenden Tieren vorausschätzen läßt;
 - Informationen über die Ausfuhrmöglichkeiten Jugoslawiens auszutauschen.
4. Aufgrund dieser Sitzungen erstellt die Kommission den Entwurf einer Bilanz zur Vorlage an den Rat, wobei sie alle Faktoren berücksichtigt, die in den Erörterungen ermittelt wurden und sich auf einer möglichst realistischen Grundlage quantifizieren lassen.
Diesem dem Rat vorgelegten Entwurf einer Bilanz ist ein Dokument beigelegt, das die Meinungen der Sitzungsteilnehmer über den Bedarf der Gemeinschaft und die Ausfuhrmöglichkeiten für die betreffenden Waren in den wesentlichen Punkten wiedergibt.
5. Diese Bilanz sollte so erstellt werden, daß eine gleichmäßige Versorgung des Gemeinschaftsmarktes gewährleistet und eine Erhöhung der Einfuhren bei erhöhtem Gemeinschaftsbedarf möglich ist, wobei die voraussichtliche Erweiterung dieses Marktes zu berücksichtigen ist.

Aufgrund dieser Überlegungen ist zu erwarten, daß die in der Bilanz ausgewiesenen jährlichen Einfuhrmengen von zum Mästen bestimmten Tieren infolge der Erhöhung des Gemeinschaftsbedarfs über einen Zeitraum von mehreren Jahren eine steigende Tendenz aufweisen.

Gemeinsame Erklärung betreffend die durch die Abkommen von Osimo geschaffene Freizone

In dem Bewußtsein der Bedeutung der Entwicklung der Freizone, die durch die am 10. November 1975 in Osimo unterzeichneten Abkommen geschaffen wurde, bekräftigen die Vertragsparteien ihren Willen, der Anwendung der Abkommensbestimmungen, die sich auf die Entwicklung dieser Zone beziehen, die größtmögliche Aufmerksamkeit zu widmen.

Zu diesem Zweck halten sie es — abgesehen von der Notwendigkeit, die Kooperationsmaßnahmen zur Förderung der Investitionen in der Freizone besonders auszubauen — für unerlässlich, handelsfördernde Maßnahmen durchzuführen, soweit diese mit dem Abkommen vereinbar sind.

Sie sind daher übereingekommen, daß für die Waren, die in der Freizone hergestellt werden, eine möglichst günstige und gleichbleibende Einfuhrregelung gewährt werden muß. Hierfür ist es ihrer Ansicht nach erforderlich, diese Waren von den Maßnahmen auszunehmen, zu denen sie sich gemäß den Artikeln 20 und 29 oder gemäß Protokoll Nr. 1 veranlaßt sehen könnten. In Anbetracht der Zielsetzungen muß der Kooperationsrat, namentlich im Fall der Festsetzung von Zollplafonds, den Waren, die den Ursprung in der Zone erworben haben, eine Sonderstellung einräumen und demnach die Höhe dieser Plafonds so festsetzen, daß der tatsächliche Vorteil der beschlossenen Sonderregelung für die betreffenden Waren sichergestellt wird, ohne das Ziel der Verhütung von Marktstörungen zu gefährden.

Im Rahmen der Anwendung der Artikel 20 oder 29 des Abkommens werden sich die Vertragsparteien ferner bemühen, Bedingungen festzulegen, die die Vermarktung der in der Zone hergestellten Waren begünstigen.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 42 des Abkommens

Die Vertragsparteien kommen überein, die gegebenenfalls erforderlichen Modalitäten für die Feststellung, daß die in Artikel 42 bezeichneten Waren den Ursprung in der im Rahmen der Abkommen von Osimo geschaffenen Zone erworben haben, im Kooperationsrat so bald wie möglich festzulegen, um namentlich der Entwicklung dieser Zone Rechnung zu tragen.

Gemeinsame Erklärung zu Protokoll Nr. 3

Im Falle Jugoslawiens deckt der im Protokoll Nr. 3 verwendete Ausdruck „Zollbehörden“ auch die Behörden, die in diesem Land zur Erteilung, Unterzeichnung und Kontrolle der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 sowie gegebenenfalls der Kontrolle der Echtheit der Formblätter EUR. 2 ermächtigt sind.

Absichtserklärung der Vertragsparteien

1. Die Vertragsparteien präzisieren, daß die Anwendung des Abkommens für die Vertragsparteien die Verpflichtung mit sich bringt, nach dem jeweiligen Entwicklungsstand ihrer Volkswirtschaften eine wohlwollende Berücksichtigung der beiderseitigen Handels-, Wirtschafts- und Finanzinteressen zu fördern, so oft dies möglich ist.
2. Sie sind übereingekommen, dem Kooperationsrat die auf beiden Seiten gemäß Absatz 1 getroffenen Maßnahmen sowie die Vorschriften über die im Abkommen vorgesehenen Sonderregelungen jeder Jahr zur Prüfung vorzulegen.

Gemeinsame Erklärung betreffend die Zusammenarbeit und die Fühlungnahme zwischen der europäischen parlamentarischen Versammlung und den Vertretern der Bundesversammlung der S.F.R.J.

Die Vertragsparteien sind übereingekommen, dazu beizutragen, daß die Zusammenarbeit und die Fühlungnahme zwischen der europäischen parlamentarischen Versammlung und den Vertretern der Bundesversammlung der S.F.R.J. fortgesetzt werden.

Gemeinsame Erklärung betreffend die Vorlage des Abkommens im GATT durch die Gemeinschaft

Die Vertragsparteien des Abkommens konsultieren einander anlässlich der Vorlage und Prüfung der Handelsbestimmungen des Abkommens im Rahmen des GATT.

Erklärung zur Auslegung des im Abkommen verwendeten Begriffs „Vertragsparteien“

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten einerseits und die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien andererseits kommen überein, das Abkommen so auszulegen, daß der darin verwendete Begriff „Vertragsparteien“ zum einen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten oder aber nur die Mitgliedstaaten beziehungsweise nur die Gemeinschaft und zum anderen die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien bezeichnet. Der jeweilige Sinn dieses Begriffs ist den betreffenden Bestimmungen des Abkommens sowie den entsprechenden Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Gemeinschaft zu entnehmen.

Erklärung Jugoslawiens zu Artikel 24

Jugoslawien verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß seine Ausfuhren von in Anhang C des Abkommens genannten Waren bei der in Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe e) bezeichneten Marktlage in keinem Fall die in diesem Absatz angegebene Menge überschreiten.

Erklärung Jugoslawiens betreffend bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse

Jugoslawien hat angesichts der Bedeutung seiner Agrarausfuhren nach dem Markt der Gemeinschaft und der ungünstigen Entwicklung dieser Ausfuhren unterstrichen, daß es an Waren der Sektoren frisches und haltbar gemachtes Obst und Gemüse, Schweinefleischkonserven, Schaffleisch, Wein und Tabak besonders interessiert ist. Jugoslawien wird diese Frage im Kooperationsrat zur Sprache bringen, damit im Einklang mit den Zielen des Abkommens angemessene Lösungen erarbeitet werden.

Erklärung der Gemeinschaft über die gemeinschaftliche Einfuhrregelung für zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder mit Ursprung in und Herkunft aus Jugoslawien

Die Gemeinschaft verpflichtet sich, den Betrag der Abschöpfung bei der Einfuhr von zum Mästen bestimmten männlichen Jungrindern mit einem Lebendgewicht von 300 kg oder weniger der Tarifstelle 01.02 A II ex b) mit Ursprung in und Herkunft aus Jugoslawien für die Dauer des Abkommens und für eine Menge, die nach dem in der diesbezüglichen gemeinsamen Erklärung vereinbarten Verfahren festzusetzen ist, auf 30 v. H. der vollen Abschöpfung zu begrenzen.

Erklärung der Gemeinschaft zur regionalen Anwendung einiger Bestimmungen des Abkommens

Die Gemeinschaft erklärt, daß die Anwendung der Maßnahmen, die sie gemäß Artikel 35 und 36 des Abkommens nach dem Verfahren und den Modalitäten von Artikel 37 und 38 sowie gemäß Artikel 40 treffen könnte, nach Maßgabe gemeinschaftsinterner Regeln auf eine ihrer Regionen beschränkt werden kann.

Erklärung der Gemeinschaft betreffend die in Artikel 2 des Protokolls Nr. 2 genannte Europäische Rechnungseinheit

Die Europäische Rechnungseinheit, die verwendet wird, um die in Artikel 2 des Protokolls Nr. 2 angegebenen Beträge auszudrücken, wird durch die Summe der folgenden Beträge in Währungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft definiert:

Deutsche Mark	0,828
Pfund Sterling	0,0885
Französischer Franken	1,15
Italienische Lira	109
Holländischer Gulden	0,286
Belgischer Franken	3,66
Luxemburgischer Franken	0,14
Dänische Krone	0,217
Irishes Pfund	0,00759.

Der Wert der Europäischen Rechnungseinheit in einer Währung entspricht der Summe der in dieser Währung ausgedrückten Gegenwerte der in Absatz 1 aufgeführten Beträge. Er wird von der Kommission auf der Grundlage der täglich auf den Devisenmärkten ermittelten Kurse bestimmt.

Die täglichen Kurse für die Umrechnung in die verschiedenen nationalen Währungen stehen jeden Tag zur Verfügung; sie werden regelmäßig im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 29 des Protokolls Nr. 3

Unter Bezugnahme auf Artikel 29 des Protokolls Nr. 3 behält sich die Gemeinschaft vor, in dem Bestreben, so weit wie möglich Verzerrungen zwischen den Regelungen zu vermeiden, die sie in ihren Beziehungen zu ihren Handelspartnern anwendet, den Kooperationsrat im Laufe der Anwendung des Abkommens mit der Prüfung der Möglichkeit zu befassen, Maßnahmen zu treffen, die für die verwendeten Waren die Erstattung der Zölle oder die Gewährung von Zollbefreiungen in jeglicher Form ausschließen.

Erklärung der Gemeinschaft zum System der allgemeinen Zollpräferenzen

1. Die Gemeinschaft erklärt, daß das Abkommen der Beibehaltung Jugoslawiens auf der Liste der begünstigten Länder des Systems der allgemeinen Zollpräferenzen der Gemeinschaft nicht entgegensteht.
2. Absatz 1 wird in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Abkommens angewandt.

Erklärung des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland zur Geltung des Abkommens für Berlin

Das Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den übrigen Vertragsparteien binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenenteilige Erklärung abgibt.

BRIEFWECHSEL**betreffend die Be- und Verarbeitungsvorgänge bei bestimmten Textilwaren**

Herr Vorsitzender!

Ich beehre mich, Ihnen folgende Mitteilung zur Kenntnis zu bringen:

Die Gemeinschaft behält sich vor, Bestimmungen bezüglich der Be- und Verarbeitungsvorgänge bei Textilwaren zu erlassen, deren Ausführung einer Genehmigungspflicht unterworfen werden soll; diese Bestimmungen werden die in einigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zur Zeit geltenden Bestimmungen ersetzen.

Die Gemeinschaft wird dabei um die Aufrechterhaltung des bisherigen Handelsverkehrs mit Jugoslawien bemüht sein.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens bestätigten.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Leiter der Delegation
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft*

Herr Vorsitzender!

Mit Ihrem heutigen Schreiben haben Sie mir folgende Erklärung übermittelt:

„Ich beehre mich, Ihnen folgende Mitteilung zur Kenntnis zu bringen:

Die Gemeinschaft behält sich vor, Bestimmungen bezüglich der Be- und Verarbeitungsvorgänge bei Textilwaren zu erlassen, deren Ausführung einer Genehmigungspflicht unterworfen werden soll; diese Bestimmungen werden die in einigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zur Zeit geltenden Bestimmungen ersetzen.

Die Gemeinschaft wird dabei um die Aufrechterhaltung des bisherigen Handelsverkehrs mit Jugoslawien bemüht sein.

Ich wäre Ihnen dankbar wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens bestätigten.“

Ich beehre mich, den Eingang Ihres Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Leiter der Delegation
der Sozialistischen Föderativen Republik
Jugoslawien*

BRIEFWECHSEL

betreffend die in der Gemeinschaft beschäftigten jugoslawischen Arbeitnehmer

Herr Vorsitzender!

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mitzuteilen, daß diese bereit sind, in den zu diesem Zweck anzuberaumenden Gesprächen die Frage der in der Gemeinschaft beschäftigten jugoslawischen Arbeitnehmer zu erörtern.

Im Rahmen dieser Gespräche sollen unter Berücksichtigung der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften die Möglichkeiten für weitere Fortschritte in der Gleichstellung der Arbeitnehmer der Gemeinschaft und der Arbeitnehmer aus Drittländern sowie ihren Familienangehörigen in bezug auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen geprüft werden.

Diese Gespräche, aus denen die im Abkommen behandelten Bereiche ausgeklammert werden sollen, würden insbesondere die sozio-kulturellen Probleme betreffen, namentlich die Aktionen, die gemeinsam mit der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien durchgeführt werden könnten, um den Unterricht der Muttersprache und der angestammten Kultur zu fördern und die Bindungen an die Kultur des Herkunftslandes zu erhalten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens bestätigten und mir gleichzeitig erklärten, daß Jugoslawien bereit ist, sich an den genannten Aktionen vor allem durch Entsendung von Personal und in finanzieller und materieller Hinsicht zu beteiligen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Leiter der Delegation
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft*

Herr Vorsitzender!

Mit Ihrem heutigen Schreiben haben Sie mir folgende Erklärung übermittelt:

„Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mitzuteilen, daß diese bereit sind, in den zu diesem Zweck anzuberaumenden Gesprächen die Frage der in der Gemeinschaft beschäftigten jugoslawischen Arbeitnehmer zu erörtern.

Im Rahmen dieser Gespräche sollen unter Berücksichtigung der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften die Möglichkeiten für weitere Fortschritte in der Gleichstellung der Arbeitnehmer der Gemeinschaft und der Arbeitnehmer aus Drittländern sowie ihren Familienangehörigen in bezug auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen geprüft werden.

Diese Gespräche, aus denen die im Abkommen behandelten Bereiche ausgeklammert werden sollen, würden insbesondere die sozio-kulturellen Probleme betreffen, namentlich die Aktionen, die gemeinsam mit der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien durchgeführt werden könnten, um den Unterricht der Muttersprache und der angestammten Kultur zu fördern und die Bindungen an die Kultur des Herkunftslandes zu erhalten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens bestätigten und mir gleichzeitig erklärten, daß Jugoslawien bereit ist, sich an den genannten Aktionen vor allem durch Entsendung von Personal und in finanzieller und materieller Hinsicht zu beteiligen.“

Ich beehre mich, den Eingang dieses Schreibens zu bestätigen und Ihnen gleichzeitig zu erklären, daß Jugoslawien bereit ist, sich an den genannten Aktionen vor allem durch Entsendung von Personal und in finanzieller und materieller Hinsicht zu beteiligen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Leiter der Delegation
der Sozialistischen Föderativen Republik
Jugoslawien*

VERORDNUNG (EWG) Nr. 315/83 DES RATES

vom 24. Januar 1983

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung von Anhang A des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (Tarifnummer 22.09 des Gemeinsamen Zolltarifs)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, daß das Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Änderung von Anhang A des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien ⁽¹⁾ zu genehmigen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Änderung von Anhang A des Kooperationsabkommens zwi-

schen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (Tarifnummer 22.09 des Gemeinsamen Zolltarifs) wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab Inkrafttreten des Kooperationsabkommens.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Januar 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. W. LAUTENSCHLAGER

(1) Siehe Seite 1 dieses Amtsblattes.

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zur Änderung von Anhang A des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (Tarifnummer 22.09 des Gemeinsamen Zolltarifs)

Schreiben Nr. 1

Frau

Ich darf Ihnen mitteilen, daß Anhang A des zwischen der Gemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien unterzeichneten Kooperationsabkommens einen sachlichen Fehler enthält.

Da dieser Fehler zu einem anderen Ergebnis führt, als von den Vertragsparteien mit der Regelung für die Einfuhren von „Sljivovica“ der Tarifnummer ex 22.09 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Jugoslawien angestrebt wird, ist Anhang A wie folgt zu ändern:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
22.09	Sprit mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Erhalt dieses Schreibens und bei gleicher Gelegenheit die Zustimmung Ihrer Delegation zu seinem Inhalt bestätigten.

Genehmigen Sie, Frau, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

Schreiben Nr. 2

Herr

Mit Schreiben vom heutigen Tag haben Sie mir folgendes mitgeteilt:

„Ich darf Ihnen mitteilen, daß Anhang A des zwischen der Gemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien unterzeichneten Kooperationsabkommens einen sachlichen Fehler enthält.

Da dieser Fehler zu einem anderen Ergebnis führt, als von den Vertragsparteien mit der Regelung für die Einfuhren von „Sljivovica“ der Tarifnummer ex 22.09 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Jugoslawien angestrebt wird, ist Anhang A wie folgt zu ändern:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
22.09	Sprit mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Erhalt dieses Schreibens und bei gleicher Gelegenheit die Zustimmung Ihrer Delegation zu seinem Inhalt bestätigen.“

Ich beehre mich, Ihnen den Erhalt Ihres Schreibens und die Zustimmung meiner Delegation zu seinem Inhalt zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Bundesexekutivrates
der Sozialistischen Föderativen Republik
Jugoslawien*

VERORDNUNG (EWG) Nr. 316/83 DES RATES

vom 24. Januar 1983

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung von Anhang A des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (Tarifnummer 29.04 des Gemeinsamen Zolltarifs)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, daß das Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Änderung von Anhang A des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien ⁽¹⁾ zu genehmigen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Änderung von Anhang A des Kooperationsabkommens zwi-

schen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (Tarifnummer 29.04 des Gemeinsamen Zolltarifs) wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab Inkrafttreten des Kooperationsabkommens.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Januar 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. W. LAUTENSCHLAGER

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblattes.

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zur Änderung von Anhang A des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (Tarifnummer 29.04 des Gemeinsamen Zolltarifs)

Schreiben Nr. 1

Frau!

Ich darf Ihnen mitteilen, daß Anhang A des zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien unterzeichneten Kooperationsabkommens einen sachlichen Fehler enthält.

Da dieser Fehler zu einem anderen Ergebnis führt, als von den Vertragsparteien mit der Regelung für die Einfuhren bestimmter Erzeugnisse der Tarifnummer 29.04 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Jugoslawien angestrebt wird, ist Anhang A wie folgt zu ändern:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
05.03 bis 24.02	} (unverändert)
29.04	
	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: C. mehrwertige Alkohole: II. D-Mannit (Mannit) III. D-Sorbit (Sorbit)
35.01 bis 38.19	} (unverändert)

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Erhalt dieses Schreibens und bei gleicher Gelegenheit die Zustimmung Ihrer Delegation zu seinem Inhalt bestätigten.

Genehmigen Sie, Frau, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

Schreiben Nr. 2

Herr!

Mit Schreiben vom heutigen Tag haben Sie mir folgendes mitgeteilt:

„Ich darf Ihnen mitteilen, daß Anhang A des zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien unterzeichneten Kooperationsabkommens einen sachlichen Fehler enthält.

Da dieser Fehler zu einem anderen Ergebnis führt, als von den Vertragsparteien mit der Regelung für die Einfuhren bestimmter Erzeugnisse der Tarifnummer 29.04 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Jugoslawien angestrebt wird, ist Anhang A wie folgt zu ändern:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
05.03 bis 24.02	} (unverändert)
29.04	
	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: C. mehrwertige Alkohole: II. D-Mannit (Mannit) III. D-Sorbit (Sorbit)
35.01 bis 38.19	} (unverändert)

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Erhalt dieses Schreibens und bei gleicher Gelegenheit die Zustimmung Ihrer Delegation zu seinem Inhalt bestätigen.“

Ich beehre mich, Ihnen den Erhalt Ihres Schreibens und die Zustimmung meiner Delegation zu seinem Inhalt zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Bundesexekutivrates
der Sozialistischen Föderativen Republik
Jugoslawien*

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ABKOMMEN

zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien andererseits

(83/42/EGKS)

DAS KÖNIGREICH BELGIEN,

DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,

IRLAND,

DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,

DAS GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG,

DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,

DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

und DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

einerseits,

DIE SOZIALISTISCHE FÖDERATIVE REPUBLIK JUGOSLAWIEN

andererseits,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien ein Kooperationsabkommen über die in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Bereiche abschließen;

IN DEM STREBEN nach den gleichen Zielen und in dem Wunsch, für den in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Bereich gleichartige Lösungen zu finden,

HABEN BESCHLOSSEN, zur Erreichung dieser Ziele und in der Erwägung, daß keine Bestimmung dieses Abkommens dahin ausgelegt werden kann, daß sie die Vertragsparteien von ihren Verpflichtungen aus anderen internationalen Verträgen entbindet,

DIESES ABKOMMEN ZU SCHLIESSEN:

Artikel 1

Dieses Abkommen gilt für die im Anhang aufgeführten, in diese Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse.

Bedingungen des Zugangs zum Gemeinschaftsmarkt für die jugoslawischen Erzeugnisse zu fördern.

Artikel 3

TITEL I

Der Handel

(1) Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen des Absatzes 2 unterliegen die Waren mit Ursprung in Jugoslawien bei der Einfuhr in die Gemeinschaft weder mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung noch Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung.

Artikel 2

Ziel dieses Abkommens im Bereich des Handels ist es, den Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien unter Berücksichtigung ihres Entwicklungsstands und der Notwendigkeit einer stärkeren Ausgewogenheit dieses Warenverkehrs im Hinblick auf die Verbesserung der

(2) Für die Einfuhr der nachstehend aufgeführten Waren gelten Jahresplafonds; bei Überschreitung dieser Plafonds können die gegenüber Drittländern tatsächlich angewandten Zollsätze nach Maßgabe der Absätze 3 bis 7 wieder angewandt werden; die für das Jahr des Inkrafttretens des Abkommens festgesetzten Plafonds sind jeweils neben den Waren angegeben.

Nummer der Nomenklatur des RZZ	Warenbezeichnung	Plafonds (in Tonnen)
73.01	Roheisen (einschließlich Spiegeleisen) in Barren, Masseln, Flossen oder dergleichen, auch in formlosen Stücken: A. Spiegeleisen B. Hämatitroheisen C. phosphorhaltiges Roheisen D. anderes: II. anderes	19 978
73.08	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen	29 002
73.10	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt, Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau: A. nur warm gewalzt oder nur stranggepreßt D. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): I. nur plattiert: a) warm gewalzt oder warm stranggepreßt	19 010

Nummer der Nomenklatur des RZZ	Warenbezeichnung	Plafonds (in Tonnen)
73.11	<p>Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt:</p> <p>A. Profile:</p> <p style="padding-left: 20px;">I. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt</p> <p style="padding-left: 20px;">IV. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):</p> <p style="padding-left: 40px;">a) nur plattiert:</p> <p style="padding-left: 60px;">1. warm gewalzt oder warm stranggepreßt</p> <p>B. Spundwandstahl</p>	2 708
73.12	<p>Bandstahl, warm oder kalt gewalzt:</p> <p>A. nur warm gewalzt</p> <p>B. nur kalt gewalzt:</p> <p style="padding-left: 20px;">I. in Rollen, zum Herstellen von Weißband (a)</p> <p>C. plattiert, überzogen, oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:</p> <p style="padding-left: 20px;">III. verzinkt:</p> <p style="padding-left: 40px;">a) Weißband</p> <p style="padding-left: 20px;">V. andere (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt):</p> <p style="padding-left: 40px;">a) nur plattiert:</p> <p style="padding-left: 60px;">1. warm gewalzt</p>	5 607
73.13	<p>Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt:</p> <p>A. Elektrobleche</p> <p>B. andere Bleche:</p> <p style="padding-left: 20px;">I. nur warm gewalzt</p> <p style="padding-left: 20px;">II. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke:</p> <p style="padding-left: 40px;">b) von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm,</p> <p style="padding-left: 40px;">c) von 1 mm oder weniger</p> <p style="padding-left: 20px;">III. nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert</p> <p style="padding-left: 20px;">IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:</p> <p style="padding-left: 40px;">b) verzinkt</p> <p style="padding-left: 40px;">c) verzinkt oder verbleit</p> <p style="padding-left: 40px;">d) andere (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt)</p> <p style="padding-left: 20px;">V. anders bearbeitet:</p> <p style="padding-left: 40px;">a) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:</p> <p style="padding-left: 60px;">2. andere</p>	34 453

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer der Nomenklatur des RZZ	Warenbezeichnung	Plafonds (in Tonnen)
73.15	<p>Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnr. 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen:</p> <p>A. Qualitätskohlenstoffstahl:</p> <p>I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen:</p> <p>b) andere:</p> <p>1. Rohblöcke (Ingots)</p> <p>2. Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen</p> <p>III. Warmbreitband in Rollen</p> <p>IV. Breitflachstahl</p> <p>V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht oder Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile:</p> <p>b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt</p> <p>d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):</p> <p>1. nur plattiert:</p> <p>aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt</p> <p>VI. Bandstahl:</p> <p>a) nur warm gewalzt</p> <p>c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbehandlung:</p> <p>1. nur plattiert</p> <p>aa) warm gewalzt</p> <p>VII. Bleche:</p> <p>a) nur warm gewalzt</p> <p>b) nur kalt gewalzt, mit einer Dicke:</p> <p>2. von weniger als 3 mm</p> <p>c) plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung</p> <p>d) anders bearbeitet:</p> <p>1. nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten</p> <p>B. legierter Stahl:</p> <p>I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen:</p> <p>b) andere:</p> <p>1. Rohblöcke (Ingots):</p> <p>bb) andere</p> <p>2. Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen</p> <p>III. Warmbreitband in Rollen</p> <p>IV. Breitflachstahl</p> <p>V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile:</p> <p>b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt</p>	18 741

Nummer der Nomenklatur des RZZ	Warenbezeichnung	Plafonds (in Tonnen)
73.15 (Fortsetzung)	d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): <ol style="list-style-type: none"> 1. nur plattiert: <ol style="list-style-type: none"> aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt VI. Bandstahl: <ol style="list-style-type: none"> a) nur warm gewalzt c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: <ol style="list-style-type: none"> 1. nur plattiert: <ol style="list-style-type: none"> aa) warm gewalzt VII. Bleche: <ol style="list-style-type: none"> a) Elektrobleche: b) andere Bleche: <ol style="list-style-type: none"> 1. nur warm gewalzt 2. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: <ol style="list-style-type: none"> bb) von weniger als 3 mm 3. plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung 4. anders bearbeitet: <ol style="list-style-type: none"> aa) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten 	

(3) Sobald der Plafond für die Einfuhr einer in Absatz 2 genannten Ware erreicht ist, können bei der Einfuhr der betreffenden Ware die gegenüber Drittländern tatsächlich angewandten Zollsätze bis zum Ende des Kalenderjahres wieder angewendet werden.

(4) Wenn die Einfuhren in die Gemeinschaft bei einer plafondgebundenen Ware in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 80 % der festgesetzten Höhe nicht erreichen, kann die Gemeinschaft die Anwendung dieses Plafonds aussetzen.

(5) Ab dem zweiten Jahr nach Inkrafttreten des Abkommens werden die in Absatz 2 genannten Plafonds jährlich um 5 % erhöht.

(6) Für den Fall konjunktureller Schwierigkeiten behält sich die Gemeinschaft die Möglichkeit vor, den oder die für das Vorjahr festgesetzten Plafonds ein Jahr lang beizubehalten.

(7) Bei bestimmten Erzeugnissen, die von ihr als empfindlich eingestuft werden, behält die Gemeinschaft sich vor, den Gemischten Ausschuß zu befragen, um die gegebenenfalls erforderlichen Bedingungen für den

Zugang zu ihrem Markt festzulegen. Der Gemischte Ausschuß legt die genannten Bedingungen innerhalb von höchstens drei Monaten nach dem Zeitpunkt der Notifizierung fest. Kommt innerhalb dieser Frist kein Beschluß des Gemischten Ausschusses zustande, so kann die Gemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen treffen. Diese Maßnahmen dürfen jedoch nicht über die Tragweite der Maßnahmen hinausgehen, die sich aus der Anwendung der Absätze 2 bis 6 unter den darin festgesetzten Bedingungen auf die Waren ergeben würden.

Zur Anwendung des vorstehenden Unterabsatzes führen die Vertragsparteien regelmäßig Informationsaustausche im Gemischten Ausschuß durch, bevor gegebenenfalls die besonderen Bedingungen für den Zugang der betreffenden Waren zu den Märkten der Vertragsparteien festgelegt werden. Diese Informationsaustausche betreffen namentlich die Handelsströme und die mittel- und langfristigen Produktions- und Ausfuhrvorausschätzungen.

Der Gemischte Ausschuß prüft in regelmäßigen Abständen die in Unterabsatz 1 getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den Zielen des Abkommens.

Artikel 4

Die Artikel 26 bis 40 des Kooperationsabkommens gelten sinngemäß für dieses Abkommen.

Artikel 5

Die Bestimmungen über die Ursprungsregeln für die Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien gelten auch für dieses Abkommen.

Artikel 6

(1) Sind die Angebote der jugoslawischen Unternehmen geeignet, das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zu beeinträchtigen, und ist diese Beeinträchtigung auf unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen in bezug auf die Preise zurückzuführen, so kann die andere Vertragspartei unter den Bedingungen und nach den Verfahren des Absatzes 2 die geeigneten Maßnahmen treffen.

(2) Die Vertragsparteien übermitteln dem Gemischten Ausschuss alle zweckdienlichen Auskünfte und leisten ihm die zur Prüfung der Angelegenheit und gegebenenfalls zur Anwendung der geeigneten Maßnahmen notwendige Unterstützung.

Hat Jugoslawien innerhalb der im Gemischten Ausschuss festgesetzten Frist der beanstandeten Praktik nicht ein Ende gesetzt oder kommt im Ausschuss innerhalb eines Monats von dem Tag an gerechnet, an dem der Ausschuss mit dem Fall befaßt wurde, keine Einigung zustande, so kann die andere Vertragspartei die von ihr für erforderlich erachteten Schutzmaßnahmen treffen, um eine Beeinträchtigung des Funktionierens des Gemeinsamen Marktes zu verhindern oder sie zu beheben; sie kann insbesondere Zollzugeständnisse zurückziehen.

Artikel 7

Durch dieses Abkommen werden weder die Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl noch die Vollmachten und Zuständigkeiten, die sich aus den Bestimmungen dieses Vertrages ergeben, geändert.

TITEL II

Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 8

(1) Es wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, der mit der Durchführung dieses Abkommens beauftragt ist und

für dessen ordnungsgemäße Erfüllung sorgt. Zu diesem Zweck spricht er Empfehlungen aus. Er faßt Beschlüsse in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen.

Die gefaßten Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich; diese müssen die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen gemäß ihren eigenen Bestimmungen treffen.

(2) Zur reibungslosen Durchführung dieses Abkommens tauschen die Vertragsparteien Informationen aus und führen auf Antrag einer Vertragspartei im Gemischten Ausschuss Konsultationen durch.

(3) Der Gemischte Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 9

(1) Der Gemischte Ausschuss besteht aus Vertretern der Vertragsparteien.

(2) Der Gemischte Ausschuss äußert sich einvernehmlich.

Artikel 10

(1) Der Vorsitz im Gemischten Ausschuss wird abwechselnd von einer der Vertragsparteien nach den in seiner Geschäftsordnung festzulegenden Einzelheiten wahrgenommen.

(2) Der Gemischte Ausschuss tritt mindestens einmal jährlich auf Veranlassung seines Vorsitzenden zusammen, um das allgemeine Funktionieren des Abkommens zu überprüfen.

Er tritt ferner auf Antrag einer Vertragspartei nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung zusammen, so oft dies aufgrund besonderer Umstände erforderlich ist.

(3) Der Gemischte Ausschuss kann beschließen, Ausschüsse einzusetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

Artikel 11

Die Artikel 41 bis 43 und 53 bis 57 des Kooperationsabkommens gelten sinngemäß für dieses Abkommen.

Artikel 12

(1) Im Bereich des Handels erfolgt die schrittweise Beseitigung der Hemmnisse für den wesentlichen Teil des

Warenverkehrs zwischen den Vertragsparteien in mehreren Etappen. Die Dauer der ersten Etappe wird auf fünf Jahre ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Handelsregelung festgesetzt.

(2) Die Vertragsparteien führen nach dem Verfahren für die Aushandlung des Abkommens ein Jahr vor Ablauf der Regelung nach Titel I Verhandlungen, um anhand der Ergebnisse dieses Abkommens und der Wirtschaftslage in Jugoslawien und in der Gemeinschaft sowie unter besonderer Berücksichtigung des Entwicklungsstands Jugoslawiens die spätere Handelsregelung festzulegen, damit bei der Erreichung des in Absatz 1 genannten Ziels auf beiden Seiten Fortschritte gemacht werden.

Artikel 13

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrages einerseits sowie für das Gebiet der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien andererseits.

Artikel 14

Der Anhang und die in der Schlußakte enthaltenen Erklärungen und Briefwechsel sind Bestandteil des Abkommens.

Artikel 15

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten kündigen.

Artikel 16

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer, niederländischer und serbo-kroatischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 17

Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach ihren einschlägigen Verfahren gebilligt.

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf die Notifizierung des Abschlusses der Verfahren nach Absatz 1 folgt.

Til bekræftelse heraf har undertegnede befuldmægtigede underskrevet denne aftale.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Abkommen gesetzt.

In witness whereof the undersigned Plenipotentiaries have signed this Agreement.

En foi de quoi, les plénipotentiaires soussignés ont apposé leurs signatures au bas du présent accord.

In fede di che, i plenipotenziari sottoscritti hanno apposto le loro firme in calce al presente accordo.

Ten blijke waarvan de ondergetekende gevolmachtigden hun handtekening onder deze Overeenkomst hebben gesteld.

U potvrdu čega dole potpisani, propisno ovlašćeni u tu svrhu, potpisali su ovaj Sporazum.

Udfærdiget i Beograd, den anden april nitten hundrede og firs.

Geschehen zu Belgrad am zweiten April neunzehnhundertachtzig.

Done at Belgrade on the second day of April in the year one thousand nine hundred and eighty.

Fait à Belgrade, le deux avril mil neuf cent quatre-vingt.

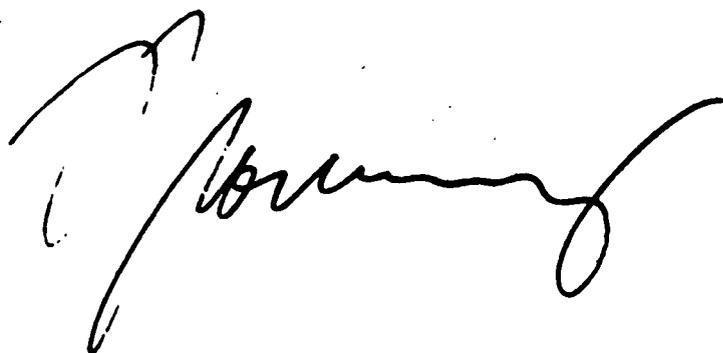
Fatto a Belgrado, addì due aprile millenovecentottanta.

Gedaan te Belgrado, de tweede april negentienhonderd tachtig.

Šaćinjeno u Beogradu, drugoga aprila hiljadu devet stotina osamdesete godine.

Pour Sa Majesté le roi des Belges,

Voor Zijne Majesteit de Koning der Belgen,



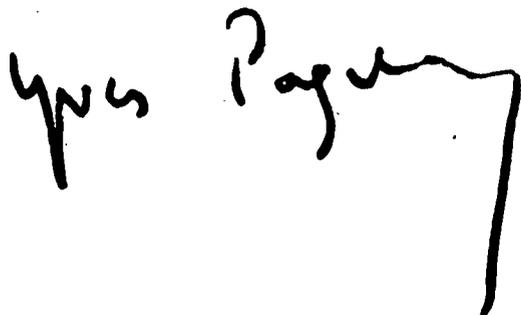
For Hendes Majestæt Danmarks Dronning,



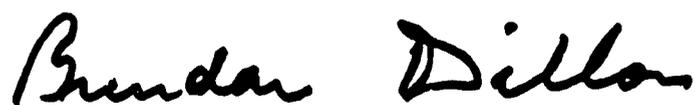
Für den Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland,



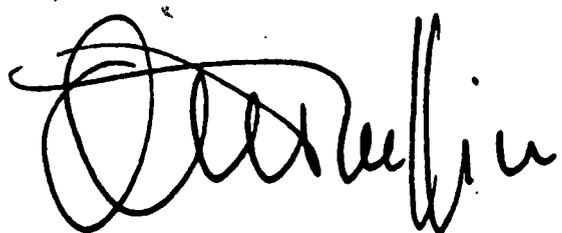
Pour le président de la République française,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Yves Paganon'. The signature is written in a cursive style with a long vertical stroke at the end.

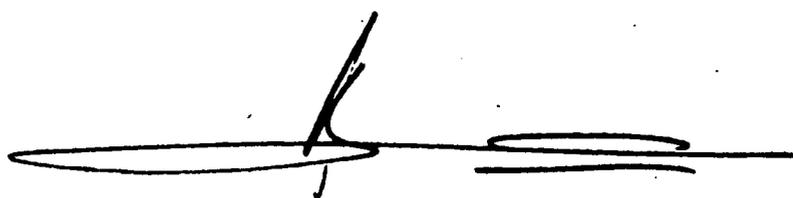
For the President of Ireland,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Brendan Dillon'. The signature is written in a cursive style.

Per il presidente della Repubblica italiana,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Alessandro Natta'. The signature is written in a cursive style.

Pour Son Altesse royale le grand-duc de Luxembourg,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jean'. The signature is written in a cursive style.

Voor Hare Majesteit de Koningin der Nederlanden,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Beatrix'. The signature is written in a cursive style.

For Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland,

R.A. Far, -ham.

For Det europæiske Kul- og Stålfællesskab,

Für die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

For the European Coal and Steel Community,

Pour la Communauté européenne du charbon et de l'acier,

Per la Comunità europea del carbone e dell'acciaio,

Voor de Europese Gemeenschap voor Kolen en Staal,

L. Kupfer

Za Predsednika Socijalistčke Federativne Republike Jugoslavije,

Juriškov

ANHANG

Liste der in Artikel 1 des Abkommens genannten Waren

Nummer der Nomenklatur des RZZ	Warenbezeichnung
26.01	Metallurgische Erze, auch angereichert; Schwefelkiesabbrände: A. Eisenerze und Schwefelkiesabbrände: II. andere B. Manganerze, einschließlich manganhaltige Eisenerze mit einem Gehalt an Mangan von 20 Gewichtshundertteilen oder mehr
26.02	Schlacken, Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung: A. Hochofenstaub (Gichtstaub)
27.01	Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe
27.02	Braunkohle, auch agglomeriert
27.04	Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf: A. aus Steinkohle: II. andere B. aus Braunkohle
73.01	Roheisen (einschließlich Spiegeleisen) in Barren, Masseln, Flossen, oder dergleichen, auch in formlosen Stücken
73.02	Ferrolegierungen: A. Ferromangan: I. mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 2 Gewichtshundertteilen (hochgekohltes Ferromangan)
73.03	Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Eisen oder Stahl
73.05	Eisenpulver und Stahlpulver; Eisenschwamm und Stahlschwamm: B. Eisenschwamm und Stahlschwamm
73.06	Rohlupen, Rohschienen, Rohblöcke (Ingots), auch formlose Stücke, aus Eisen oder Stahl
73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug): A. Vorblöcke (Blooms) und Knüppel: I. gewalzt B. Brammen und Platinen: I. gewalzt
73.08	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen
73.09	Breitflachstahl
73.10	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau: A. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt D. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): I. nur plattiert: a) warm gewalzt oder warm stranggepreßt

Nummer der Nomenklatur des RZZ	Warenbezeichnung
73.11	<p>Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt:</p> <p>A. Profile</p> <p style="padding-left: 20px;">I. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt</p> <p style="padding-left: 20px;">IV. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):</p> <p style="padding-left: 40px;">a) nur plattiert:</p> <p style="padding-left: 60px;">1. warm gewalzt oder warm stranggepreßt</p> <p>B. Spundwandstahl</p>
73.12	<p>Bandstahl, warm oder kalt gewalzt:</p> <p>A. nur warm gewalzt</p> <p>B. nur kalt gewalzt:</p> <p style="padding-left: 20px;">I. in Rollen, zum Herstellen von Weißband</p> <p>C. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:</p> <p style="padding-left: 20px;">III. verzinkt:</p> <p style="padding-left: 40px;">a) Weißband</p> <p style="padding-left: 20px;">V. andere (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt):</p> <p style="padding-left: 40px;">a) nur plattiert:</p> <p style="padding-left: 60px;">1. warm gewalzt</p>
73.13	<p>Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt:</p> <p>A. Elektrobleche</p> <p>B. andere Bleche:</p> <p style="padding-left: 20px;">I. nur warm gewalzt</p> <p style="padding-left: 20px;">II. nur warm gewalzt, mit einer Dicke:</p> <p style="padding-left: 40px;">b) von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm</p> <p style="padding-left: 40px;">c) von 1 mm oder weniger</p> <p style="padding-left: 20px;">III. nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert</p> <p style="padding-left: 20px;">IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:</p> <p style="padding-left: 40px;">b) verzinkt:</p> <p style="padding-left: 60px;">1. Weißblech</p> <p style="padding-left: 60px;">2. andere</p> <p style="padding-left: 40px;">c) verzinkt oder verbleit</p> <p style="padding-left: 40px;">d) andere (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt)</p> <p style="padding-left: 20px;">V. anders bearbeitet:</p> <p style="padding-left: 40px;">a) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:</p> <p style="padding-left: 60px;">2. andere</p>

Nummer der Nomenklatur des RZZ	Warenbezeichnung
73.15	<p>Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnrn. 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen:</p> <p>A. Qualitätskohlenstoffstahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: <ul style="list-style-type: none"> b) andere III. Warmbreitband in Rollen IV. Breitflachstahl V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile: <ul style="list-style-type: none"> b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): <ul style="list-style-type: none"> 1. nur plattiert: <ul style="list-style-type: none"> aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt VI. Bandstahl: <ul style="list-style-type: none"> a) nur warm gewalzt c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: <ul style="list-style-type: none"> 1. nur plattiert: <ul style="list-style-type: none"> aa) warm gewalzt VII. Bleche: <ul style="list-style-type: none"> a) nur warm gewalzt b) nur kalt, mit einer Dicke: <ul style="list-style-type: none"> 2. von weniger als 3 mm c) plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung d) anders bearbeitet: <ul style="list-style-type: none"> 1. nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten <p>B. legierter Stahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: <ul style="list-style-type: none"> b) andere III. Warmbreitband in Rollen IV. Breitflachstahl V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile: <ul style="list-style-type: none"> b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): <ul style="list-style-type: none"> 1. nur plattiert: <ul style="list-style-type: none"> aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt VI. Bandstahl: <ul style="list-style-type: none"> a) nur warm gewalzt c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: <ul style="list-style-type: none"> 1. nur plattiert: <ul style="list-style-type: none"> aa) warm gewalzt

Nummer der Nomenklatur des RZZ	Warenbezeichnung
73.15 (Fortsetzung)	B. VII. Bleche: a) Elektrobleche b) andere Bleche: 1. nur warm 2. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: bb) von weniger als 3 mm 3. plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung 4. anders bearbeitet: aa) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
73.16	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen und Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material: A. Schienen: II. andere B. Leitschienen C. Bahnschwellen D. Laschen und Unterlagsplatten: I. gewalzt

SCHLUSSAKTE

Die Vertreter

des Königreichs Belgien,

des Königreichs Dänemark,

der Bundesrepublik Deutschland,

der Französischen Republik,

Irlands,

der Italienischen Republik,

des Großherzogtums Luxemburg,

des Königreichs der Niederlande,

des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland,

der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

und

der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien,

die am zweiten April neunzehnhundertachtzig in Belgrad zur Unterzeichnung des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien andererseits zusammengetreten sind,

haben bei der Unterzeichnung des Abkommens

— die folgenden, dieser Akte beigefügten Erklärungen angenommen:

— gemeinsame Erklärung zu Artikel 3,

— Erklärung zur Auslegung des im Abkommen verwendeten Begriffs „Vertragsparteien“,

— die folgenden, dieser Akte beigefügten Erklärungen zur Kenntnis genommen:

1. Erklärung der Gemeinschaft zum System der allgemeinen Zollpräferenzen,

2. Erklärung des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland zur Geltung des Abkommens für Berlin

— und zur Kenntnis genommen

— den Briefwechsel betreffend Artikel 60 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

Udfærdiget i Beograd, den anden april nitten hundrede og firs.

Geschehen zu Belgrad am zweiten April neunzehnhundertachtzig.

Done at Belgrade on the second day of April in the year one thousand nine hundred and eighty.

Fait à Belgrade, le deux avril mil neuf cent quatre-vingt.

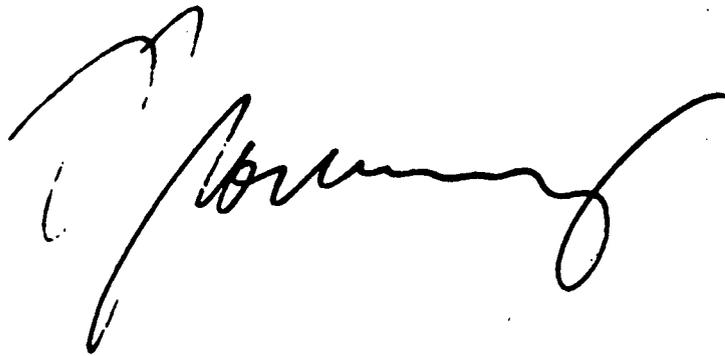
Fatto a Belgrado, addì due aprile millenovecentottanta.

Gedaan te Belgrado, de tweede april negentienhonderd tachtig.

Sačinjeno u Beogradu, drugoga aprila hiljadu devet stotina osamdesete godine.

Pour Sa Majesté le roi des Belges,

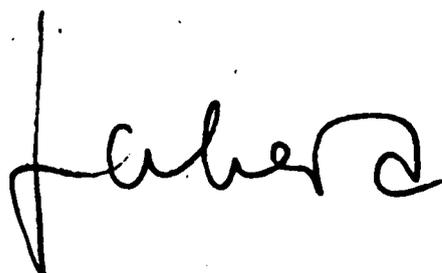
Voor Zijne Majesteit de Koning der Belgen,



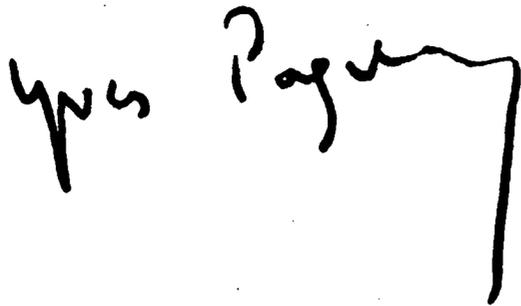
For Hendes Majestæt Danmarks Dronning,



Für den Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland,



Pour le président de la République française,



For the President of Ireland,



Per il presidente della Repubblica italiana,



Pour Son Altesse royale le grand-duc de Luxembourg,



Voor Hare Majesteit de Koningin der Nederlanden,



For Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland,

R.A. Farham.

For Rådet for De europæiske Fællesskaber,

Für den Rat der Europäischen Gemeinschaften,

For the Council of the European Communities,

Pour le Conseil des Communautés européennes,

Per il Consiglio delle Comunità europee,

Voor de Raad van de Europese Gemeenschappen,

Oskar Kufner

L. Humphrey

Za Predsednika Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije,

Juriškov

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 3

Die Gemeinschaft und Jugoslawien kommen überein, daß die in Artikel 3 genannten Plafonds „pro rata temporis“ angewandt werden, falls der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens nicht mit dem Beginn des Kalenderjahres zusammenfällt.

Erklärung zur Auslegung des im Abkommen verwendeten Begriffs „Vertragsparteien“

Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl und ihre Mitgliedstaaten einerseits und die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien andererseits kommen überein, das Abkommen so auszulegen, daß der darin verwendete Begriff „Vertragsparteien“ zum einen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten oder aber nur die Mitgliedstaaten beziehungsweise nur die Gemeinschaft und zum anderen die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien bezeichnet. Der jeweilige Sinn dieses Begriffs ist den betreffenden Bestimmungen des Abkommens sowie den entsprechenden Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu entnehmen.

Erklärung der Gemeinschaft zum System der allgemeinen Zollpräferenzen

1. Die Gemeinschaft erklärt, daß das Abkommen der Beibehaltung Jugoslawiens auf der Liste der begünstigten Länder des Systems der allgemeinen Zollpräferenzen der Gemeinschaft nicht entgegensteht.
2. Absatz 1 wird in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Abkommens angewandt.

Erklärung des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland zur Geltung des Abkommens für Berlin

Das Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den übrigen Vertragsparteien binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

BRIEFWECHSEL**betreffend Artikel 60 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl**

Herr Vorsitzender!

Nach den Verhandlungen über den Abschluß eines Abkommens über die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Waren, die zwischen den Vertretern der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien und den Vertretern der Europäischen Gemeinschaften im Namen ihrer jeweiligen Behörden geführt worden sind, beehre ich mich, Ihnen die Zustimmung meiner Behörden zu folgendem zu übermitteln:

Die Vertreter der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien und die Vertreter der Gemeinschaft kommen überein, im Gemischten Ausschuß die Maßnahmen auszuarbeiten, die während der ersten Etappe des Abkommens die wechselseitige Anwendung der in Artikel 60 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vorgesehenen Preisregeln und der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften ermöglichen.

Ich nehme zur Kenntnis, daß die von den jugoslawischen Ausfuhrern in der Gemeinschaft getätigten Verkäufe von Eisen- und Stahlerzeugnissen der Basispreisregelung bei der Einfuhr unterliegen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. L 344 vom 31. Dezember 1979 veröffentlicht ist.

Gestatten Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Leiter der Delegation
der Europäischen Gemeinschaften*

Herr Vorsitzender!

Mit Ihrem heutigen Schreiben haben Sie mir folgende Erklärung übermittelt:

„Nach den Verhandlungen über den Abschluß eines Abkommens über die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Waren, die zwischen den Vertretern der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien und den Vertretern der Europäischen Gemeinschaften im Namen ihrer jeweiligen Behörden geführt worden sind, beehre ich mich, Ihnen die Zustimmung meiner Behörden zu folgendem zu übermitteln:

Die Vertreter der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien und die Vertreter der Gemeinschaft kommen überein, im Gemischten Ausschuß die Maßnahmen auszuarbeiten, die während der ersten Etappe des Abkommens die wechselseitige Anwendung der in Artikel 60 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vorgesehenen Preisregeln und der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften ermöglichen.

Ich nehme zur Kenntnis, daß die von den jugoslawischen Ausfuhrern in der Gemeinschaft getätigten Verkäufe von Eisen- und Stahlerzeugnissen der Basispreisregelung bei der Einfuhr unterliegen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. L 344 vom 31. Dezember 1979 veröffentlicht ist.“

Gestatten Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Leiter der Delegation
der Sozialistischen Föderativen Republik
Jugoslawien*

**TARIFIERUNG CHEMISCHER ERZEUGNISSE IM GEMEINSAMEN
ZOLLTARIF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

IN SECHS SPRACHEN

- Zwanzigtausend chemische Bezeichnungen (international anerkannte übliche Bezeichnungen, systematische Bezeichnungen und Synonyme).
- Sechs Sprachen: Dänisch (Band I), Deutsch (Band II), Englisch (Band III), Französisch (Band IV), Italienisch (Band V) und Niederländisch (Band VI).
- Zusammenfassung der sich in den sechs Sprachen entsprechenden Bezeichnungen (Band VII, sechssprachig).

Diese Sammlung bietet die Möglichkeit:

- für chemische Erzeugnisse sofort die dem Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften entsprechenden Tarifnummern oder Tarifstellen zu finden, wobei von einer der sechs Sprachen ausgegangen werden kann;
- die jeweilige Bezeichnung in einer der sechs Sprachen zu finden (mehrsprachiges Spezialwörterbuch).

Die wiedergegebenen chemischen Bezeichnungen werden den Zugang zur chemischen Datenbank der Europäischen Gemeinschaften (ECDIN) ermöglichen.

Jeder Band (ausgenommen Band VII) kann einzeln bezogen werden.

Preis eines einsprachigen Bandes: 9,60 ECU, 400 bfrs, 24,50 DM

Preis eines ein- und des mehrsprachigen Bandes zusammen: 36,30 ECU, 1 500 bfrs, 92,50 DM

Preis der gesamten Sammlung: 72 ECU, 3 000 bfrs, 183,50 DM

Bestellungen sind zu richten an:

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, L-2985 Luxemburg.

DIE LAGE DER LANDWIRTSCHAFT IN DER GEMEINSCHAFT

Bericht 1981

Dieser Bericht ist die siebte Ausgabe des Jahresberichts über die Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft. Er enthält Analysen und Statistiken in bezug auf die allgemeine Lage (wirtschaftliche Gegebenheiten, Weltmarkt), die Produktionsfaktoren, die Struktur und die Lage der Märkte der verschiedenen Agrarerzeugnisse, die Hindernisse für den gemeinsamen Agrarmarkt, den Standpunkt der Verbraucher und der Erzeuger sowie die finanziellen Aspekte. Behandelt werden ferner die allgemeinen Aussichten sowie die Aussichten der Märkte der einzelnen Agrarerzeugnisse.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch

419 Seiten

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

19,60 ECU 800 bfrs 48 DM

Katalognummer: CV-32-81-641-DE-C

ISBN 92-825-2705-0

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

**DAS HOCHSCHULWESEN IN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT
EIN STUDENTENHANDBUCH**

Ausgabe 1981

Das Studentenhandbuch wurde als Hilfe für Studenten und Studienberater erarbeitet; es enthält in allen Amtssprachen der Gemeinschaft eine Zusammenstellung der grundlegenden Informationen für alle diejenigen, die eine Hochschulausbildung in einem anderen Mitgliedstaat in Betracht ziehen.

Das Studentenhandbuch enthält über jeden Mitgliedstaat der Gemeinschaft einen Beitrag. Jeder Beitrag besteht aus zwei Hauptteilen: einem beschreibenden Text und einem Anhang. Der Text gibt allgemeine Auskunft über den Aufbau des Hochschulwesens, die Hochschulen und die möglichen Studienabschlüsse, über Zulassungsbedingungen und Antragsverfahren, über Gebühren, sprachliche Anforderungen und Stipendien sowie Hinweise über wichtige soziale Fragen wie Sozialversicherung, Beratung, Unterkunft usw. Der Anhang zu jedem Länderbeitrag enthält eine Liste mit Adressen von Organisationen und Einrichtungen, von denen weitere Auskünfte und/oder Antragsformulare zu bekommen sind, eine Bibliographie nationalen Informationsmaterials, in fast allen Fällen eine Übersicht über Studienmöglichkeiten an Hochschulen und ein Glossar zu jedem nationalen Beitrag zur Erklärung derjenigen Begriffe, die nicht übersetzt wurden.

Zusätzlich zu den Beiträgen über die Mitgliedstaaten umfaßt das Handbuch noch eigene Beiträge über das Europakolleg in Brügge und das Europäische Hochschulinstitut in Florenz.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): 4,35 ECU, 180 bfrs, 11,25 DM.

± 350 Seiten.

Veröffentlichung Nr. CB-32-81-253-DE-C
ISBN 92-825-2430-2

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg